

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

**Die deutsche Rechtsprechung
auf dem Gebiete
des internationalen Privatrechts
in den Jahren 1956 und 1957**

Im Institut bearbeitet
von
FRANZ GAMILLSCHEG

*Sonderveröffentlichung von
RABELS ZEITSCHRIFT
für ausländisches und internationales Privatrecht*

1 9 6 2

WALTER DE GRUYTER & CO.
BERLIN

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

©

Franz Gamillscheg

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1962

Alle Rechte vorbehalten

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet,
das Buch oder Teile daraus

auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen

Printed in Germany

Satz und Druck : Buchdruckerei Eugen Göbel, Tübingen

Einband : Großbuchbinderei Heinr. Koch, Tübingen

VORWORT

Der vorliegende Bericht umfaßt die Rechtsprechung der Jahre 1956 und 1957; es gelten für ihn die gleichen Vorbemerkungen wie für den Band 1954/55. Ich habe auch diesmal aus Gründen der Stetigkeit am Aufbau nichts geändert, der im wesentlichen aus dem Jahre 1928 stammt. Seine Mängel lassen sich freilich nicht verkennen, und es wird zu überlegen sein, ob nicht künftig für die Sammlung eine Gliederung gefunden werden muß, die den heutigen Vorstellungen von der Systematik des internationalen Privat- und Verfahrensrechts besser entspricht.

Für entscheidende Mithilfe bei der redaktionellen Gestaltung und für die Anfertigung der Register (mit Ausnahme des Sachregisters) danke ich wiederum herzlich meinen Hamburger Kollegen, namentlich Dr. *Peter Brauns* und Rechtsanwalt *Hans Rau*.

Wie immer geht an alle Gerichte und Rechtsanwälte die Bitte, die Sammlung auch weiterhin durch Einsendung unveröffentlichter Entscheidungen zu unterstützen.

Im Januar 1962

Franz Gamillscheg

Zitierweise: IPRspr. 1956–1957 Nr. ...

INHALT

I. Allgemeine Lehren. Nr. 1–6	1
1. Notwendigkeit der Feststellung des anzuwendenden Rechts Nr. 1	1
2. Ermittlung und Revisionsfähigkeit ausländischer Vorschriften .	3
3. Rück- und Weiterverweisung Nr. 2	3
4. Statutenwechsel	6
5. Qualifikation	6
6. Nichtanwendung ausländischen Rechts wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes Nr. 3–6	6
II. Personen- und Gesellschaftsrecht. Nr. 7–22	19
1. Personenrecht Nr. 7–15	19
Entmündigung Nr. 7 (S. 19) – Todeserklärung Nr. 8–9 (S. 22) – Namens- und Adelsrecht Nr. 10–14 (S. 28) – Wohnsitz Nr. 15 (S. 52)	
2. Stiftungen Nr. 16	54
3. Gesellschaftsrecht Nr. 17–22	58
III. Form der Rechtsgeschäfte	90
IV. Obligationenrecht. Nr. 23–45	90
Rechtswahl im Prozeß Nr. 23 (S. 90) – Schuldstatut Nr. 24–33 (S. 94) – Enteignung von Forderungen Nr. 34–39 (S. 126) – Unerlaubte Handlungen Nr. 40–45 (S. 147)	
IV a. Handels- und wirtschaftsrechtliche Ergänzungen. Nr. 46–58 . . .	162
1. Allgemeines Nr. 46–49	162
Handelsvertreter Nr. 46 (S. 162) – Kommissionär Nr. 47 (S. 164) – Wechselrecht Nr. 48–49 (S. 166)	
2. Versicherungsrecht Nr. 50–52	181
3. Transportrecht Nr. 53	190
4. Seerecht und Binnenschiffahrtsrecht Nr. 54–58	193
IV b. Rückerstattungs- und Entschädigungsrecht. Nr. 59–73	215
Rückerstattung Nr. 59–70 (S. 215) – Entschädigung Nr. 71–73 (S. 238)	
IV c. Wertpapierbereinigung. Nr. 74–78	241

IV d. Londoner Schuldenabkommen. Nr. 79–96	251
Allgemeines Nr. 79–84 (S. 251) – Spezifisch ausländischer Charakter einer Forderung Nr. 85–93 (S. 284) – Umstellung von Grundpfandrechten außerhalb des Abkommens Nr. 94 (S. 308) – Forderungsverzicht durch Österreich, Italien und Ungarn Nr. 95–96 (S. 312)	
V. Sachenrecht. Nr. 97	318
VI. Familienrecht. Nr. 98–143	323
1. Ehe Nr. 98–115	323
Form der Eheschließung Nr. 98–100 (S. 323) – Voraussetzungen der Eheschließung Nr. 101 (S. 334) – Ehenichtigkeit Nr. 102 – 104 (S. 335) – Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten Nr. 105 bis 107 (S. 339) – Ehegüterrecht Nr. 108–109 (S. 344) – Ehescheidung Nr. 110–115 (S. 355)	
2. Verwandtschaft Nr. 116–140	369
Eheliche Abstammung Nr. 116 (S. 369) – Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern Nr. 117–118 (S. 370) – Unterhaltspflicht Nr. 119 (S. 372) – Legitimation Nr. 120–123 (S. 374) – Uneheliche Kinder Nr. 124–133 (S. 388) – Adoption Nr. 134–140 (S. 429)	
3. Vormundschaft und Pflegschaft Nr. 141–143	455
VII. Erbrecht. Nr. 144–153	461
VIII. Patent-, Gebrauchsmuster- und Urheberrecht. Nr. 154–162	506
Patentrecht Nr. 154–161 (S. 506) – AHK-Gesetz Nr. 8 Nr. 162 (S. 517)	
IX. Warenzeichenrecht. Nr. 163–168	518
X. Unlauterer Wettbewerb. Nr. 169–171	535
XI. Währungs-, Devisen- und Umstellungsrecht. Nr. 172–179	544
XII. Zivilprozeßrecht. Nr. 180–208	575
1. Rechtsstellung von Ausländern vor deutschen Gerichten Nr. 180 bis 183	575
Armenrecht (S. 575) – Sicherheitsleistung für Prozeßkosten Nr. 180–183 (S. 575)	
2. Zuständigkeit deutscher und ausländischer Gerichte Nr. 184–190 Gerichtsbarkeit über fremde Staaten Nr. 184 (S. 583) – Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Angelegenheiten Nr. 185–188 (S. 589) – Zuständigkeit in Ehesachen Nr. 189–190 (S. 600)	583
3. Ausländische Staatshoheit	605
4. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen Nr. 191–203	605
Ausländische Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten Nr. 191–195 (S. 605) – Ausländische Schiedssprüche Nr. 196–197 (S. 616) – Ausländische Entscheidungen in Ehesachen Nr. 198–202 (S. 625) – Ausländische Entscheidungen in Kindersachssachen Nr. 203 (S. 642)	

Inhalt	VII
5. Anerkennung eines ausländischen Verfahrens	646
6. Rechtshilfe Nr. 204–207	646
Öffentliche Zustellung Nr. 204–205 (S. 646) – Schriftverkehr mit dem Ausland Nr. 206 (S. 650) – Ausländischer Anwalt Nr. 207 (S. 652)	
7. Zwangsvollstreckung Nr. 208	653
XIII. Freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariats- und Urkundenwesen.	
Nr. 209–213	653
XIV. Konkursrecht	667
XV. Staatsangehörigkeitsrecht. Nr. 214–223	667
Deutsche Staatsangehörigkeit Nr. 214–220 (S. 667) – Österreichische Staatsangehörigkeit Nr. 221a–222 (S. 686) – Ausländische Staatsan- gehörigkeit Nr. 223 (S. 694)	
XVI. Fremdenrecht. Nr. 224–226	698
Gesetzesverzeichnis	703
I. Deutsches Recht	703
II. Ausländisches Recht	718
III. Kanonisches Recht	726
IV. Staatsverträge	726
Verzeichnis der Entscheidungen	731
Sachverzeichnis	747

ABKÜRZUNGEN

a. A.	=	anderer Ansicht
aaO	=	am angegebenen Ort
ABGB	=	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abl.	=	Amtsblatt
Abs.	=	Absatz
Abschn.	=	Abschnitt
Abt.	=	Abteilung
ADS	=	Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen
a. E.	=	am Ende
a. F.	=	alter Fassung
AG	=	Amtsgericht; Aktiengesellschaft
AGB	=	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBGB	=	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AHK	=	Alliierte Hohe Kommission
AHKG	=	Gesetz der Alliierten Hohen Kommission
AHK Abl.	=	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission
AK	=	Alliierte Kommandantura
AktG	=	Die Aktiengesellschaft; Aktiengesetz
allg. M.	=	allgemeine Meinung
Am. Z.	=	Amerikanische Zone
AnfKl.	=	Anfechtungskläger(in, innen)
Anh.	=	Anhang
Anl.	=	Anlage
Anm.	=	Anmerkung
Antrg.	=	Antragsgegner(in, innen)
Antrst.	=	Antragsteller(in, innen)
AO	=	Anordnung
AöR	=	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	=	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts, Arbeitsrechtliche Praxis
ArbG	=	Arbeitsgericht
ArchJugR	=	Archiv für Jugendrecht
ARS	=	Arbeitsrechts-Sammlung
ARSt.	=	Arbeitsrecht in Stichworten
Art.	=	Artikel
AusfG	=	Ausführungsgesetz
AusfVO, AVO	=	Ausführungsverordnung
AuslWBG	=	Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
AWD	=	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BAG	=	Bundesarbeitsgericht
BAnz.	=	Bundesanzeiger
BayerJMBl.	=	Bayerisches Justizministerialblatt
BayOBLG	=	Bayerisches Oberstes Landesgericht

BayObLGZ	= Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	= Betriebsberater
Bd.	= Band
BdL	= Bank deutscher Länder
BEG	= Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
Beil.	= Beilage
Bekl.	= Beklagte(r, n)
BK/O	= Anordnung der Alliierten Kommandantura Berlin
Beschl.	= Beschluß
Beschwf.	= Beschwerdeführer(in, innen), Beschwerdeführende(r)
betr.	= betreffend
BewG	= Bewertungsgesetz
BFH	= Bundesfinanzhof; Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGE	= Entscheidungen des Bundesgerichts (Schweiz)
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt.	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BinnSchG	= Binnenschiffahrtsgesetz
BJM	= Bundesjustizminister(ium)
BifPMZ	= Blätter für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
BoR	= Board of Review
BoRE	= Entscheidungen des Board of Review
Brit. Z.	= Britische Zone
BStBl.	= Bundessteuerblatt
Buchst.	= Buchstabe
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVerwGG	= Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht
BVFG	= Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)
BW	= Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
bzw.	= beziehungsweise
Cc	= Code civil, Codice civile, Código civil, Civil code
Clunet	= Journal du droit international
CoRA	= Court of Restitution Appeals
DA	= Dienstanweisung
DAG	= Deutsches Auslieferungsgesetz
DAR	= Deutsches Autorecht
DAVorm.	= Der Amtsvormund
DDevR	= Deutsche Devisen-Rundschau
DDR	= Deutsche Demokratische Republik
d. h.	= das heißt
Diss.	= Dissertation
DJ	= Deutsche Justiz
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung
DM	= Deutsche Mark

DNotZ	= Deutsche Notarzeitung
DNotZ/BayB	= Deutsche Notarzeitung, Bayerische Beilage
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DP	= displaced person
DPA	= Deutsches Patentamt
DR	= Deutsches Recht
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
DRpfl.	= Der deutsche Rechtspfleger
DRspr.	= Deutsche Rechtsprechung
DRZ	= Deutsche Rechtszeitschrift
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	= Durchführungsverordnung
EG	= Einführungsgesetz
EGAktG	= Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EheG	= Ehegesetz
Entsch.	= Entscheidung
e. V.	= eingetragener Verein
FamRZ	= Ehe und Familie (Familienrechtszeitschrift)
FGG	= Reichsgesetz betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
G., Ges.	= Gesetz
GBO	= Grundbuchordnung
GeschmMGes.	= Geschmacksmustergesetz
GG	= Grundgesetz
GKG	= Gerichtskostengesetz
GM	= Goldmark
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG(es.)	= Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH-Rdsch.	= Rundschau für GmbH
GMG	= Gebrauchsmustergesetz
GRUR	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums
GRUR Ausl.	= – Auslands- und internationaler Teil
GS	= Gesetz-Sammlung
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
GVbl., GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
HansGZ	= Hanseatische Gerichtszeitung
HansRGZ	= Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitung (früher HansGZ)
HEZ	= Höchststrichterliche Entscheidungen in Zivilsachen
HGB	= Handelsgesetzbuch
h. L.	= herrschende Lehre
HLKO	= Haager Landkriegsordnung
HöfeO	= Höfeordnung
HRR	= Höchststrichterliche Rechtsprechung
HuW	= Haus und Wohnung
i. d. F.	= in der Fassung
IntLR	= International Law Reports (Lauterpacht)
IPR	= Internationales Privatrecht
IR-Marke	= International registrierte Marke

IzRspr.	= Sammlung der deutschen Entscheidungen zum internationalen Privatrecht
JBl. Saar	= Justizblatt des Saarlandes
JböffR	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JEIA	= Joint Export-Import Agency
JFG	= Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
JMBL., JMinBl.	= Justizministerialblatt
JMBL. NRW	= Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen
JR	= Juristische Rundschau
JurBlätter	= Juristische Blätter (Österreich)
JW	= Juristische Wochenschrift
JWG	= Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	= Juristenzeitung
Kap.	= Kapitel
KFG	= Kraftfahrzeuggesetz
KG	= Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KGJ	= Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts
Kl.	= Kläger(in, innen)
KO	= Konkursordnung
Komm.	= Kommentar
Kreditwesen	= Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
KRG	= Kontrollratsgesetz
KSchG	= Kündigungsschutzgesetz
KTS	= Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KWB	= Kammer für Wertpapierbereinigung
LAG	= Landesarbeitsgericht; Lastenausgleichsgesetz
LG	= Landgericht
LitUG	= Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
LM	= Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LondSchAbk., LSchA	= Londoner Schuldenabkommen
LVG	= Landesverwaltungsgericht
LVO	= Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen
LZ	= Leipziger Zeitschrift
MBL.	= Ministerialblatt
MDR	= Monatsschrift für deutsches Recht
MilReg.	= Militärregierung
MittDPatAnw.	= Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MittDVGR	= Mitteilungsblatt. Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
MR	= Militärregierung
MRG	= Militärregierungsgesetz
MS	= Motorschiff
NAG	= Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (Schweiz)
ND	= Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
NdsRpfl.	= Niedersächsische Rechtspflege
n. F.	= Neue Folge
NJ	= Neue Justiz

NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NJW/RzW	= Ausgabe A der Neuen Juristischen Wochenschrift: Rechtsprechung zur Wiedergutmachung
ÖPatBl.	= Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
OGH	= Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHBrZ	= Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	= Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Zivilsachen
OHG	= Offene Handelsgesellschaft
OLG	= Oberlandesgericht
OLGR	= Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts
OR	= Obligationenrecht (Schweiz)
ORGE	= Entscheidungen des Obersten Rückerstattungsgerichts
OVG	= Oberverwaltungsgericht
OVGE Münster und Lüneburg	= Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte Münster und Lüneburg
PatG	= Patentgesetz
Pos.	= Position
PStG	= Personenstandsgesetz
PVÜ	= Pariser Verbandsübereinkunft
RabelsZ	= Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	= Reichsarbeitsgericht
RAGeBO, RAGO	= Gebührenordnung für Rechtsanwälte
RBÜ	= Revidierte Berner Übereinkunft
RBürgG	= Reichsbürgergesetz
RdA	= Recht der Arbeit
RdL	= Recht der Landwirtschaft
RE	= Rückerstattung
REAO	= Rückerstattungsanordnung
Recht	= Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand
REG	= Rückerstattungsgesetz
RegAnz.	= Regierungsanzeiger
RegBl.	= Regierungsblatt
Rev. crit.	= Revue critique de droit international privé
RG	= Reichsgericht
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGPraxis	= Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen
RGRK	= Reichsgerichtsratgeber zum Bürgerlichen Gesetzbuch
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiW	= Recht der internationalen Wirtschaft
RM	= Reichsmark
RMdI	= Reichsminister des Innern
ROW	= Recht in Ost und West
RPA	= Reichspatentamt
RSFSR	= Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
Rspr.	= Rechtsprechung
RuStAG	= Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
Rvgl.Hdwb.	= Rechtsvergleichendes Handwörterbuch

S.	= Seite
s.	= siehe
SaarlRuStZ	= Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift
SchlHA	= Schleswig-Holsteinische Anzeigen
sec.	= Section
SeuffArch.	= Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte
sfrs.	= Franken, francs (Schweiz)
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung
Slg.	= Sammlung
sogen.	= sogenannt(e, es, en)
StA	= Staatsangehörigkeit
StAG	= Staatsangehörigkeitsgesetz
StARegG	= Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (1955)
StAZ	= Zeitschrift für Standesamtswesen, nunmehr: Das Standesamt
StGB	= Strafgesetzbuch
StGBL.	= Staatsgesetzblatt (Österreich)
StÜG	= Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz (Österreich)
StVG	= Straßenverkehrsgesetz
TestG	= Testamentsgesetz
TOA	= Tarifordnung A
u. a.	= unter anderem
u. a. m.	= und andere mehr
UdSSR	= Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
UEG	= Umstellungsergänzungsgesetz
Ufta	= Archiv für Urheber-, Film- (Funk-) und Theaterrecht
UmstG	= Umstellungsgesetz
UmstVO	= Umstellungsverordnung
UWG	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Urt.	= Urteil
VAG	= Versicherungsaufsichtsgesetz
VerBAV	= Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
VerfGH, VfGH	= Verfassungsgerichtshof
VerschG	= Verschollenheitsgesetz
VersR	= Versicherungsrecht
VerwG	= Verwaltungsgericht
VfGHG	= Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
VGG	= Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
vgl.	= vergleiche
VN	= Vereinte Nationen
VO	= Verordnung
VOBl.	= Verordnungsblatt
Vorb., Vorbem.	= Vorbemerkung
VRS	= Verkehrsrechts-Sammlung
VRspr.	= Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VVG	= Versicherungsvertragsgesetz
Warneyer Rspr.	= Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts
WBehörde	= Wiedergutmachungsbehörde
WBG	= Wertpapierbereinigungsgesetz

WeimRV	= Weimarer Reichsverfassung
WG	= Wechselgesetz, Wiedergutmachung
WGA, WA	= Wiedergutmachungsamt
WK	= Wiedergutmachungskammer
WM	= Wertpapiermitteilungen
WO	= Wechselordnung
WRP	= Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	= Wirtschaft und Wettbewerb
WZG	= Warenzeichengesetz
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAkDR	= Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht
ZBR	= Zeitschrift für Beamtenrecht
ZBlJR	= Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZGB	= Zivilgesetzbuch (Schweiz)
Ziff.	= Ziffer
ZMR	= Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZÖffR	= Zeitschrift für öffentliches Recht
ZOR	= Zeitschrift für Ostrecht
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZS	= Zivilsenat
z. T.	= zum Teil
ZustErgG	= Zuständigkeitsergänzungsgesetz
ZZP	= Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß

DRUCKFEHLER

S. 45	Z. 10 v. oben	statt	RGBI. II 355	lies	RGBI. 1942 II 355
S. 126	Z. 22 v. oben		26. 12. 1930		16. 12. 1930
S. 148	Z. 23 v. oben		24. 10. 1953		27. 10. 1933
S. 166	Z. 18 v. oben		13. 1. 1868		23. 1. 1868
S. 322	Z. 4 v. oben		1893		1894
S. 334	Z. 11 v. unten		2. 11. 1888		12. 11. 1888
			7. 11. 1889		12. 11. 1889
S. 378	Z. 23 v. oben		19. 7. 1955		15. 7. 1955
S. 379	Z. 4 v. oben		19. 7. 1955		15. 7. 1955
S. 581	Z. 11 v. oben		9. 8. 1909		28. 7. 1909
			622		651

I. ALLGEMEINE LEHREN

1. Notwendigkeit der Feststellung des anzuwendenden Rechts

Siehe auch Nr. 41, 42, 57, 132, 140, 169

1. *Dem Tatrichter ist es nicht gestattet, das für den Streitfall anzuwendende Recht dahingestellt sein zu lassen. Erweist sich indessen die Entscheidung nach allen in Betracht kommenden Rechtsordnungen als gerechtfertigt, so ist die unterlegene Partei trotz der Gesetzesverletzung nicht beschwert (Bestätigung von RGZ 167, 274 [280]). – ZPO § 549.*

BGH, 1. ZS, Urt. vom 11. 5. 1956 – I ZR 190/54: NJW 9 (1956) 1155; LM Nr. 2 zu Internationales Privatrecht – Allgemeines; ZZP 69 (1956) 296; GRUR 59 (1957) 46; Leitsätze in MittDVGR 1957, 31 mit Anm. von Heydt; GRUR Ausl. 1957, 193.

Der Verband der Filmproduzenten der britischen Zone und der Verband nordwestdeutscher Filmverleiher schlossen am 20. 2. 1948 mit dem Fachverband der Filmindustrie Österreich in der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ein Abkommen über den Austausch von Filmen. Am 23. 2./7. 5. 1948 wurde ein Abkommen gleichen Inhalts zwischen dem Fachverband der Filmindustrie Österreich und den Verbänden der Filmproduzenten und der Filmverleiher der amerikanischen Zone abgeschlossen.

Am 16. 10. 1948 richtete die S.-Film-Verleih- und Vertriebs-GmbH in Wien, an die Bekl., die Sch.-Film GmbH in München, ein Schreiben, in dem sie um Bestätigung der in diesem Schreiben im einzelnen niedergelegten „Ergänzungen zu den Vereinbarungen vom 16. 10. 1948“ bittet und in dem es unter anderem heißt:

„In diesen Vereinbarungen verpflichten wir uns, Ihnen 20 Kopien pro Film zu liefern. Wir haben jedoch mit Ihnen, gelegentlich Abschluß dieser Vereinbarungen, ein Übereinkommen getroffen, daß wir Ihnen je Film 4 (vier) Schwarz-weiß-Kopien und 1 Dupnegativ liefern, während Sie die restlichen 16 Kopien selbst anfertigen lassen, jedoch deren Beschaffungskosten von unserem Anteil an den Verleiheinnahmen absetzen werden“.

Die Bekl. hat nicht nur die zur Auffüllung auf 20 Kopien erforderliche Kopienzahl ziehen lassen, sondern darüber hinaus von jedem Film noch weitere 30 Kopien, und zwar ohne vorherige Verständigung der Produzenten oder des Kl., des Verbandes Deutscher Filmproduzenten e.V. Für diese zusätzlichen Kopien sind bei der Bekl. nach ihrer Behauptung... DM Kosten entstanden, die sie bei ihrer Abrechnung und Zahlung in voller

Höhe von dem 70%igen Produzentenanteil absetzte. Der Kl. hält diese Verrechnungsart nicht für zulässig; er gesteht der Bekl. zwar zu, daß sie 70% der Kopienkosten auf den Produzentenanteil verrechnet, verlangt aber, daß sie die restlichen 30% selbst trägt. Nach Auffassung des Kl. hat demnach die Bekl. . . . DM zu wenig abgeführt und sie somit nachzuzahlen. Weil die Bekl. dies verweigert, klagt er aus dieser Forderung einen Teilbetrag ein, wobei er sich auf die Behauptung stützt, daß nach dem Austauschabkommen der österreichische Produzent für jeden Film nur 20 Kopien kostenlos zu liefern gehabt habe.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Das OLG hat im wesentlichen nach dem Klageantrag erkannt. Die Revision der Bekl. wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„I. 1. Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, daß die Frage, ob die Beziehungen zwischen den Parteien nach deutschem oder österreichischem Recht zu beurteilen seien, keiner Prüfung bedürfe, weil es ausschließlich auf die vertraglichen Vereinbarungen und allenfalls auf die in beiden Ländern gleichen Gepflogenheiten in der Filmbranche ankomme. Dieser Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils begegnet allerdings Bedenken. Dem Tatrichter ist, wie das RG mehrfach ausgesprochen hat, verwehrt, unentschieden zu lassen, ob deutsches oder ausländisches Recht für die Entscheidung des Streitfalls maßgebend ist (RGZ 100, 79 [81]; 167, 274 [280]; IPRspr. 1932 Nr. 38; *Raape*, IPR⁴ 122; anderer Ansicht *Martin Wolff*, Das IPR Deutschlands³ 84 f.). Dem schließt sich der Senat an. Einer Entscheidung über das zur Anwendung gelangende Recht bedarf es bereits deswegen, weil das Revisionsgericht andernfalls nicht zu beurteilen vermag, in welchem Umfange eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils überhaupt zulässig ist (§ 549 ZPO). Dieser Rechtsirrtum des Berufungsgerichts ist indessen für den vorliegenden Sachverhalt ohne entscheidungserhebliche Bedeutung, da sich das Urteil des Berufungsgerichts, wie die nachfolgenden Erörterungen ergeben werden, sowohl nach deutschem wie nach österreichischem Recht als gerechtfertigt erweist. Trifft aber die Entscheidung jedenfalls im Ergebnis zu, so ist die Bekl. trotz der Gesetzesverletzung durch sie nicht beschwert (§ 563 ZPO). Für eine Aufhebung des angefochtenen Urteils bestand mithin keine Veranlassung, obwohl das Berufungsgericht grundsätzlich nicht hätte unterlassen dürfen, das von ihm anzuwendende Recht zu bestimmen (vgl. RGZ 167, 274 [208]).

2. . . .

II. In der Sache selbst ist das Berufungsgericht bei der Würdigung der Filmverwertungsverträge sowie des Austauschabkommens und seiner Zusätze zu dem Ergebnis gelangt, daß die Bekl. nicht die Berechtigung habe, Kopien über die zur Auffüllung der Kopienzahl von 20 hinaus erforderliche Menge zu ziehen, geschweige denn, dies auf Kosten des Produzenten zu tun. Das Berufungsgericht hat bei dieser Prüfung, wie die von ihm vorgenommene Auslegung der Verträge und die zur Begründung in Bezug genommene deutsche Rechtsprechung und Literatur ergeben, tatsächlich deutsches Recht der Entscheidung zugrunde gelegt. Der Nachprüfung im

Revisionsrechtszug unterliegen diese Ausführungen nach deutschem Recht nur für den Fall, daß anerkannte Auslegungsregeln oder Verfahrensvorschriften verletzt worden sind. Das Austauschabkommen und seine Zusätze stellen allerdings Vereinbarungen dar, die als sogenannte typische Vertragsbedingungen zu beurteilen sind, da sie für eine Vielheit bereits abgeschlossener oder künftiger Verträge als Vertragsinhalt zu werten sind und ihr Wirkungskreis über den Bezirk eines OLG hinausgeht (RGZ 153, 62 [63]; BGH, LM § 549 ZPO Nr. 15). Sie sind daher in der Revisionsinstanz frei nachprüfbar. Jedoch tritt der Senat der Auslegung dieses Abkommens durch das Berufungsgericht in vollem Umfange bei (wird ausgeführt).

III. Eine abweichende Entscheidung rechtfertigt sich aber auch nicht nach österreichischem Recht. Die vom Berufungsgericht in Anwendung der §§ 133, 157, 242 BGB vorgenommene Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen steht in Übereinstimmung mit den Auslegungsgrundsätzen, die gemäß § 914 ABGB auch für Österreich maßgebend sind. Nach dieser Vorschrift ist – ebenso wie nach deutschem Recht – bei der Auslegung von Verträgen nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften, sondern es ist die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht. Diese Grundsätze hat das Berufungsgericht in seiner Entscheidung beachtet. Der Senat tritt ihr in vollem Umfange bei. Andere österreichische Rechtsnormen, die eine abweichende rechtliche Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich und auch von den Parteien nicht vorgetragen worden. Diese sind vielmehr offenbar selber davon ausgegangen, daß die Entscheidung durch die Anwendung österreichischen Rechts nicht beeinflußt wird. Denn sie haben sich während des gesamten Verlaufs des Rechtsstreits weder auf abweichende Gesetzesbestimmungen noch auf unterschiedliche Sätze der Verkehrssitte oder Handelsbräuche in Österreich berufen. Auch nach österreichischem Recht führt daher unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 914 ABGB die Beurteilung der Rechtslage zu demselben Ergebnis, das sich nach deutschem Recht rechtfertigt.“

2. Ermittlung und Revisionsfähigkeit ausländischer Vorschriften

Siehe Nr. 1, 4, 18, 21, 34, 48, 96, 146, 191, 197

3. Rück- und Weiterverweisung

Siehe auch Nr. 24, 42, 111, 113–115, 122, 123, 126, 136b, 137–140, 144–146, 148a

2. *Im Bereich des Art. 21 EGBGB ist eine Rückverweisung der ausländischen Rechtsordnung auf das deutsche Recht zu beachten.* – EGBGB Art. 21, 27.

LG Wiesbaden, Urt. vom 22. 3. 1957 – 1 S 45/55: FamRZ 4 (1957) 384, 430 mit Anm. von Neuhaus; Leitsatz in Archiv-Bericht 9 (1957) 132.

Der Kl. wurde 1954 von der in W. wohnhaften, ledigen Sekretärin E., einer Schweizerin, geboren. Der ebenfalls ständig in W. lebende Bekl. hat der Kindesmutter in der Zeit von Oktober 1953 bis Anfang April 1954 regel-

mäßig geschlechtlich beigeohnt. Der Kl. hat deswegen beantragt festzustellen, daß der Bekl. als sein Vater gelte, und ihn zur Zahlung einer Unterhaltsrente sowie einer Ausbildungsbeihilfe zu verurteilen.

Aus den Gründen:

„Obwohl die Kindesmutter zur Zeit der Geburt des Kl. die schweizerische Staatsangehörigkeit besaß, beurteilt sich die Unterhaltspflicht des Bekl. nicht, wie das Amtsgericht angenommen hat, nach ihrem Heimatrecht, sondern gemäß Art. 21 und Art. 27 EGBGB nach deutschem Recht. Art. 21 EGBGB verweist nicht nur auf die Sachnormen des Schweizer Rechts, sondern auch auf seine Kollisionsnormen. Zwar ist in Art. 27 EGBGB nicht der hier einschlägige Art. 21 EGBGB angeführt. Eine direkte Anwendung des Art. 27 EGBGB scheidet somit aus. Art. 27 EGBGB enthält jedoch einen das deutsche internationale Privatrecht beherrschenden allgemeinen Rechtsgedanken. Seine analoge Anwendung ist daher geboten.

Diese Ansicht ist allerdings lebhaft umstritten. Für die Analogie hat sich jedoch zum überwiegenden Teil die Rechtsprechung, insbesondere das RG, und ein Teil der Wissenschaft ausgesprochen (RGZ 62, 404; 64, 393; 78, 234; 91, 141; AG Stuttgart, JW 1931, 158; LG Düsseldorf, MDR 1952, 625¹; LG Flensburg, MDR 1953, 299²; *Haudek*, JW 1933, 191; *Massfeller*, DR 1941, 2531 ff. [2536]; *Middel*, DR 1943, 686; *M. Wolff*, Das IPR Deutschlands² 68; *Soergel-Kegel*, BGB⁸, IV, Art. 21 EGBGB Anm. IV; *Palandt-Lauterbach*, BGB¹⁶, Art. 21 EGBGB Anm. 1).

Das RG (RGZ 78, 234) hat seine Auffassung damit begründet, daß Sprachgebrauch sowie Sinn und Zweck des Gesetzes für eine Anwendung auch der Kollisionsnormen des ausländischen Rechts sprechen. Teleologisch läßt sich zwar ebensogut aus der Nichtanführung des Art. 21 in Art. 27 EGBGB schließen, daß eine Rückverweisung unbeachtlich ist, wie das ein Teil der Rechtsprechung und Wissenschaft getan hat (KG, JW 1928, 73; LG Frankfurt, DJ 1934, 1098; LG Stuttgart, DR 1942, 537; *Frankenstein*, JW 1931, 158; *Raape*, IPR⁴ 339; *Staudinger-Raape*, BGB⁹, VI 2, zu Art. 21 EGBGB; *Erman-Marquardt*, BGB, Art. 21 EGBGB Anm. 6). Eine verbindliche Entscheidung der alten Streitfrage enthalten aber die §§ 12 und 15 der 4. DVO zum EheG. Freilich hat formell die dort getroffene Regelung im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland nie gegolten. Auch kann dahingestellt bleiben, ob aus der 4. DVO eine authentische Interpretation für das damalige ‚Altreich‘ herzuleiten ist. Denn auf jeden Fall zeigen die §§ 12 und 15 der 4. DVO, welche Lösung des Problems der Reichsgesetzgeber – wenn auch nur für einen begrenzten Bezirk – bevorzugt hat. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Fortgeltung des Reichsrechts in der Bundesrepublik sind diese Bestimmungen trotz des zwischenzeitlichen Zusammenbruchs des Reichs und der politischen Abtrennung ihres Geltungsbereiches als bedeutsames Mittel für die Auslegung anzusehen.

Die aus dem Schweizer Recht zu entnehmende Rückverweisung auf das Domizilstatut ist mithin im Rahmen des Art. 21 EGBGB zu berücksichtigen.

¹ Siehe IPRspr. 1952–1953 Nr. 203.

² Siehe IPRspr. 1952–1953 Nr. 4.

Die schweizerische Rechtsprechung unterstellt nämlich die auf Vermögensleistungen gehende Vaterschaftsklage dem Wohnsitzprinzip des Art. 2 I des schweizerischen BundesG betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. 6. 1891 (NAG) in Verbindung mit Art. 59 I ZGB mit der Maßgabe, daß der Wohnsitz des Bekl. zur Zeit der Schwängerung maßgebend ist (Schweizerisches Bundesgericht, JW 1926, 437 und im DAVorm. XXVIII [1955–1956] 31). Für die Schweizer im Ausland und die Ausländer in der Schweiz gilt das Recht ihres Wohnsitzes, falls sich aus dem Gesetz keine Vorbehalte ergeben. Wohl trifft das Gesetz in Art. 8 NAG eine Sonderregelung, und zwar hinsichtlich des Familienstandes einer Person, hinsichtlich der Frage der ehelichen und unehelichen Geburt, der Frage nach den Wirkungen einer freiwilligen Anerkennung einer durch die Behörden erfolgten Zuspreehung Unehelicher und der Frage einer Adoption; in diesen Fällen greift das Personalstatut Platz. Wie das LG Flensburg (aaO) bereits zutreffend dargelegt hat, macht das Gesetz hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs des unehelichen Kindes jedoch keinen Vorbehalt, so daß es bei der Regelung des Art. 2 I 1 NAG in Verbindung mit Art. 59 I ZGB bleibt. Da der Wohnsitz der Kindesmutter und der Parteien sich in Deutschland befindet, ist demnach deutsches Recht anzuwenden.

Dieser Auffassung steht auch nicht Art. 28 Ziffer 2 NAG entgegen, auf den *Schnitzer* (Handbuch des IPR² II 396) seine eine Rückverweisung ablehnende Meinung stützt. Die genannte Vorschrift bestimmt, daß für die personen-, familien- und erbrechtlichen Verhältnisse der Schweizer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, das Recht des Heimatkantons zur Anwendung kommt, wenn sie nach Maßgabe des ausländischen Gesetzes dem ausländischen Recht unterworfen sind. Art. 28 Ziffer 2 NAG schreibt aber keineswegs die Anwendung des Schweizer Rechts allgemein vor. Da der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes nach Schweizer Rechtsauffassung schuldrechtlicher Natur ist (LG Flensburg aaO), erfaßt er ihn nicht. Allerdings entnimmt das Schweizer Bundesgericht gemäß der eine Vaterschaftsklage betreffenden Entscheidung vom 3. 4. 1952 (DAVorm XXVIII [1955–1956] 31) aus Art. 28 Ziffer 2 NAG den Grundsatz, daß, soweit immer möglich, vor Schweizer Gerichten Schweizer Recht zugrunde zu legen ist. Das hat indessen für die von deutschen Gerichten zu treffende Entscheidung, wie sie der Kammer obliegt, keine Bedeutung. Jeder Richter wird schon aus praktischen Gründen bemüht sein, immer dann, wenn nicht zwingend die ausländischen Normen eine Anwendung des ausländischen Rechts fordern, sein Heimatrecht anzuwenden.

Nicht maßgebend ist, wie der Schweizer Richter entscheiden würde, wenn ihm der Rechtsstreit unterbreitet würde. Vielmehr ist an der aus der Schweizer Rechtsordnung zu entnehmenden Rückverweisung festzuhalten mit dem Ergebnis, daß der deutsche Richter deutsches Recht anzuwenden hat.“

4. Statutenwechsel

Siehe Nr. 5, 11, 12, 13 b, 14, 41, 97, 125, 127, 132, 136 b

5. Qualifikation

Siehe Nr. 2, 9, 35, 41, 59, 97, 99, 105–107, 109, 133, 138, 139, 141, 146, 149, 180, 217

6. Nichtanwendung ausländischen Rechts wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes

Siehe auch Nr. 11, 13a, 13b, 14, 16, 18, 19, 49, 76, 98, 99, 108, 120–123, 127, 132, 135, 153, 163, 174, 191, 197, 200–202

3. *Die Vereinbarung eines nach einem Streitanteil berechneten Erfolgshonorars zwischen einem in Washington ansässigen Rechtsanwalt und seinem deutschen Auftraggeber ist zulässig. Auch die Abmachung, daß die Gebühren unabhängig davon fällig werden sollen, ob der Erfolg auf die Tätigkeit des Rechtsanwalts zurückzuführen ist, schließt die Wirksamkeit nicht ohne weiteres aus.* – EGBGB Art. 30.

BGH, 7. ZS, Urt. vom 15. 11. 1956 – VII ZR 249/56: BGHZ 22, 162; NJW 10 (1957) 184; LM Nr. 3 zu Art. 30 EGBGB mit Anm. von *Rietschel*; RiW 3 (1957) 12; Leitsätze in DRpfl. 67 (1959) 38; SchlHA 204 (1957) 92; Kreditwesen 10 (1957) 510; Clunet 85 (1958) 1112.

Der Kl. ist Rechtsanwalt in Washington. Im Oktober 1949 beauftragte ihn der Bekl., bei der Währungsumstellung von Guthaben des Konzentrationslagers Dachau mitzuwirken. Die dem Kl. zustehende Gebühr sollte vom Erfolg abhängen und 1½% der Summe betragen, die verfügbar würde. Das Honorar sollte ihm ohne Rücksicht darauf zustehen, ob der Erfolg auf seine Tätigkeit zurückzuführen war.

Am 4. 5. 1950 wurden vorerst 54 251 710,93 RM im Verhältnis von 100 : 6,5 auf 3 526 361,22 umgestellt.

Der Bekl. überwies in der Folgezeit an den Kl. zur Anrechnung auf sein Honorar 12 200 DM, verweigerte aber weitere Zahlungen. Die Klage auf Zahlung weiterer Beträge hatte in allen Instanzen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das OLG nimmt an, daß das Vertragsverhältnis nach dem in Washington geltenden Recht zu beurteilen ist, das Vereinbarungen der vorliegenden Art zulasse.

Der Bekl. wirft die Frage auf, ob eine Streitanteilvereinbarung nicht stets gegen die guten Sitten oder den Zweck der deutschen Gesetze verstoße. Nach seiner Ansicht sollen diese Voraussetzungen jedenfalls dann gegeben sein, wenn die Gebühren ohne Rücksicht darauf zu zahlen sind, ob der Erfolg durch die Tätigkeit des Rechtsanwalts erzielt worden ist.

Der Revisionsangriff ist unbegründet.

Gemäß Art. 30 EGBGB ist die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Beides ist nicht der Fall.

a) Für die Frage der Sittenwidrigkeit ist nicht der Inhalt des fremden Gesetzes für sich allein entscheidend, sondern es kommt auf die Folgen an, die sich aus dessen Anwendung im einzelnen Fall ergeben (RGZ 150, 283). Bei der hiernach vorzunehmenden Prüfung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die dem Geschehen seine besondere Färbung geben (RGZ 150, 1 [5]). Dazu können auch solche Ansichten gehören, die anderweit innerhalb des durch gemeinsame sittliche Anschauungen verbundenen Kulturkreises vertreten werden. Sind z. B. die Auffassungen hinsichtlich der Zulässigkeit eines bestimmten Abkommens in den verschiedenen Ländern geteilt, so wird die Frage der Sittenwidrigkeit auch nach dem eigenen Rechte mit besonderer Vorsicht zu beantworten sein. Die Prüfung nach diesen Grundsätzen ergibt folgendes:

In Deutschland war die Frage, ob sich der Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber einen Streitanteil versprechen lassen darf, nicht gesetzlich geregelt. Das Reichsgericht hatte ein solches Abkommen in mehreren Entscheidungen für regelmäßig standeswidrig gehalten; die Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 BGB hatte es bei Hinzutreten besonderer Erschwerungsgründe bejaht, wie rücksichtslose Ausnutzung des Klienten, Garantie eines Mindestbetrages, zeitliche Unbegrenztheit und Abdingen der Ursächlichkeit (RGZ 83, 111; 115, 141). Hieran hatte das oberste Gericht trotz verschiedener abweichender Auffassungen (vgl. *Friedlaender*, Rechtsanwaltsordnung³, Exkurs II zu § 28 Anm. 6 und 7) festgehalten (RGZ 142, 70 [74]). Die Frage fand durch die Verordnung vom 21. 4. 1944 ihre gesetzliche Regelung dahin, daß Abkommen zwischen dem Rechtsanwalt und der Partei über ein Erfolgshonorar für unwirksam erklärt wurden (§ 93 II Satz 5 RAGeO). Das Vereinheitlichungsgesetz vom 12. 9. 1950 (BGBl. 505) hat diese Bestimmung übernommen.

Nach dem letzten Kriege schlossen sich die vereinigten Vorstände der Anwaltskammern der Britischen Zone grundsätzlich der von dem RG vertretenen Ansicht an; in Nr. 32 I Satz 3 der von ihnen herausgegebenen Richtlinien wurde aber in Ausnahmefällen eine Vereinbarung der in Rede stehenden Art für zulässig erachtet. Diese Stellungnahme wurde später nicht aufrecht erhalten. Am 20. 7. 1951 teilte der Präsident der Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände dem Bundesjustizminister mit, daß es bei der Bestimmung des § 93 RAGeO verbleiben und daß Nr. 32 I Satz 3 der erwähnten Richtlinien gestrichen werden solle; Erfolgshonorare in jeder Form seien für einen deutschen Rechtsanwalt selbst in Auslands-sachen schlechthin unzulässig (Anwaltsblatt 1951, 127). Auch in der Begründung [des] zu § 2 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung, der am 24. 11. 1954 dem Bundestag vorgelegt worden ist (Drucksache 1014), wird betont, daß es dem Anwalt verboten ist, ‚sich am Gewinn eines Prozesses zu beteiligen‘.

Die Beurteilung der Frage im Ausland ist unterschiedlich. In einzelnen Ländern wird die Streitanteilvereinbarung abgelehnt; so z. B. mit Entschiedenheit in England (JW 1929, 1545; *Kalsbach*, Standesrecht der Rechtsanwälte [1956] 597), Österreich (Anwaltsblatt 1953, 201) und Frankreich (*Kalsbach* aaO). Zulässig und zum Teil gesetzlich anerkannt ist sie in

anderen europäischen und außereuropäischen Ländern (vgl. hierzu *Magnus*, Die Rechtsanwaltschaft [1929] 23, 106, 150, 356, 398, 523). Zu diesem Kreis zählt auch der überwiegende Teil der Vereinigten Staaten von Amerika; nur in wenigen Staaten, zu denen weder der District of Columbia (Washington) noch New York gehören, ist das Erfolgshonorar – wohl im Anschluß an die englische Übung – verboten (vgl. *Williston*, A treatise on the law of contracts [1938] Bd. 6, 4835). Allerdings sind auch in den Vereinigten Staaten Bestrebungen festzustellen, die auf eine Abschaffung oder mindestens auf eine Begrenzung der häufig 50 % oder mehr betragenden Erfolgshonorare abzielen (*Magnus* 398 ff.; *Kalsbach* 626). Sie haben aber keinen Erfolg gehabt. In der Regel 13 der American Bar Association ist ausdrücklich bestimmt: ‚Ein Erfolgshonorar darf vereinbart werden, wo es gesetzlich zulässig ist. Es soll bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles einschließlich des Risikos und der Unsicherheit der Gegenleistung angemessen sein und diesbezüglich immer der Nachprüfung durch das Gericht unterliegen‘ (*Kalsbach* 628).

Schließlich hat auch die sogenannte Monaco-Konferenz im Jahre 1954, die sich mit dem Entwurf für einen Ehrenkodex des internationalen Standesrechts befaßte, in diesem Punkte keine Einigung erbracht. Nr. 17 des Entwurfs schließt sich im wesentlichen der oben mitgeteilten [Regel] 13 der American Bar Association an; allerdings ist nach Nr. 1 vorgesehen, daß der Anwalt auch die Landesregeln befolgen soll, die in den Ländern gelten, auf die sich seine Tätigkeit bezieht (*Kalsbach* 587 und 597).

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß keine einheitliche Auffassung über die Zulässigkeit des Erfolgshonorars besteht. Auch in Deutschland ist die Ansicht vertreten worden, daß die Streitanteilvereinbarung des Rechtsanwalts im Einzelfall standesrechtlich nicht zu beanstanden sei. Ein Verstoß gegen die guten Sitten, der zur Nichtigkeit gemäß § 138 BGB führen würde, ist allgemein nur beim Hinzutreten besonderer Umstände angenommen worden. Diese Umstände brauchen allerdings nicht so schwerwiegend zu sein, daß sie der Abmachung schlechthin einen unsittlichen Charakter geben. Vielmehr ist entscheidend zu berücksichtigen, daß der deutsche Rechtsanwalt ein Organ unserer Rechtspflege und daß ihm damit eine Stellung zugewiesen ist, die nicht nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt werden darf. Deswegen ist an eine solche Vereinbarung ein schärferer Maßstab anzulegen, als wenn sie unter Geschäftsleuten abgeschlossen wird (RGZ 142, 70).

Diese schärfere Beurteilung kann aber nur Platz greifen, soweit es sich um einen Rechtsanwalt handelt, dem tatsächlich die Stellung als Organ der deutschen Rechtspflege zukommt und der deswegen in der Allgemeinheit besonderes Vertrauen genießt. Bei einem ausländischen Rechtsanwalt liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Deswegen kann ein von ihm abgeschlossenes Honorarabkommen, soweit es sich um die Frage des Sittenverstoßes handelt, nicht anders beurteilt werden, als wenn es sich um die Vereinbarung eines Kaufmanns ohne sonstige Stellung handelt. Das gilt um so mehr, als es insoweit, wie oben dargelegt ist, nicht nur an einer ein-

heitlichen zwischenstaatlichen Regelung des Landesrechts der Rechtsanwälte mangelt, sondern auch die Anschauungen hierüber durchaus geteilt sind.

Bei Beachtung dieser Grundsätze läßt sich nicht sagen, daß die Anwendung des ausländischen Rechts hier gegen die guten Sitten verstößt. Der dem Kl. zugebilligte Streitanteil ist nicht übermäßig hoch. Entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht konnte der Kl. das Honorar nur verlangen, wenn er sich entsprechend der von ihm eingegangenen Verpflichtung für den erstrebten Erfolg nach besten Kräften einsetzte. Er glaubte zudem, mit der fraglichen Vereinbarung auch den Interessen des Bekl. zu dienen, wie er in seinem Bestätigungsschreiben hervorhebt; darin teilte er ausdrücklich mit, daß er der finanziellen Lage, in der sich die Regierung des bekl. Landes befinde, Rechnung tragen, deswegen von der Anforderung eines Vorschusses Abstand nehmen und sich mit dem Erfolgshonorar begnügen wolle. Somit hatte er keine Vergütung für seine möglicherweise beträchtlichen Bemühungen zu erwarten, wenn kein günstiges Ergebnis erzielt wurde.

Auch gegen das Abdingen der Ursächlichkeit sind hier keine Bedenken zu erheben. Der Kl. hat insofern seinen Standpunkt mit beachtlichen Gründen in dem Schreiben vom 28. 10. 1949 niedergelegt: Er weist darauf hin, daß er seine Arbeit zum großen Teil in den Vereinigten Staaten zu leisten habe, während die Entscheidung in Deutschland verkündet werde; unter diesen Umständen werde es nicht möglich sein festzustellen, ob gerade seiner Arbeit der Erfolg zu verdanken sei. Die Folgezeit hat tatsächlich ergeben, daß diese Bedenken des Kl. nicht abwegig waren (wird ausgeführt).

Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände enthielt auch die Bestimmung, daß dem Kl. sein Honorar ohne Rücksicht darauf zustehen solle, ob der Erfolg seiner Arbeit zu verdanken sei, keine sittenwidrige Belastung des Beklagten.

b) Die Anwendung des fremden Rechts verstößt auch nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes.

Allerdings ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars jeder Art nach deutschem Recht gemäß § 93 II Satz 5 RAGeBO unwirksam. Diese Verschiedenheit im Verhältnis zu dem Recht des District of Columbia genügt aber nicht zur Anwendung des Art. 30 EGBGB. Vielmehr müßte der Unterschied der staatspolitischen oder sozialen Anschauungen so erheblich sein, daß durch die Anwendung des ausländischen Rechts die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angegriffen würden (RGZ 119, 259 [263]). Das ist nicht der Fall.

Die Vorschrift des § 93 II Satz 5 RAGeBO beruht, wie bereits dargetan, auf der besonderen Stellung des deutschen Rechtsanwalts als Organ unserer Rechtspflege. Solche Erwägungen scheiden für den ausländischen Rechtsanwalt aus. Er ist keinen anderen Beschränkungen unterworfen, als sie sich aus den allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem § 138 BGB, ergeben.“

4. *Vereinbarungen mit einem israelischen Rechtsanwalt, wonach dieser am Ergebnis seiner Bemühungen anteilmäßig zu beteiligen ist, sind nach israelischem Recht zulässig. Ihre Anwendung widerspricht nicht dem deutschen ordre public. Die nach israelischem Recht gegebene Verjährungsfrist von 15 Jahren widerspricht nicht dem deutschen ordre public. – EGBGB Art. 30.*

BGH, 7. ZS, Ur. vom 24. 1. 1957 – VII ZR 251/56. Ungedruckt.

Der Kl. ist Rechtsanwalt in Israel und übt seine Tätigkeit in Tel-Aviv aus. Im Januar 1945 suchte ihn der Bekl., der nach 1933 aus Deutschland vertrieben worden war und seinen Wohnsitz bis März 1949 ebenfalls in Tel-Aviv hatte, auf und beauftragte ihn, Nachforschungen über das Schicksal seines in Berlin zurückgelassenen Vermögens anzustellen. Dieses bestand im wesentlichen aus Anteilen an zwei GmbH, die Eigentümerinnen von rund 100 Grundstücken gewesen waren.

Über die Vergütung des Kl. wurde zunächst nicht gesprochen; der Bekl. bezahlte an ihn nur 3 Pfund für Schreibgebühren. Erst am 1. 5. 1947 unterzeichnete der Bekl. ein an den Kl. gerichtetes Bestätigungsschreiben, in dem er versprach, ihm für seine „Bemühungen als Entgelt 7 $\frac{1}{2}$ % desjenigen zu bezahlen oder zu überlassen, was ihm von seinem früheren Vermögen in Deutschland . . . sichergestellt, zurückgestellt oder gewährt werden sollte“.

Der Kl. führte in dieser Angelegenheit einen längeren Schriftwechsel mit Stellen der Besatzungsmacht in Deutschland und deutschen Rechtsanwälten. Er verhandelte ferner mehrfach in Israel wegen eines Transfers des dem Bekl. zufallenden Vermögens. Im März 1949 begab sich der Bekl. nach Berlin und blieb dort. Durch einen im Rückerstattungsverfahren geschlossenen Vergleich vom 8. 3. 1950 erhielt er die ihm zustehenden Anteile an den Gesellschaften zurück. An diesem Verfahren war der Kl. nicht mehr beteiligt.

Der Kl. behauptet, daß der Wert der den Gesellschaften zustehenden Grundstücke 6 478 400 DM betrage. Er ist der Ansicht, daß er hiervon 7 $\frac{1}{2}$ % beanspruchen könne. Zunächst hat er aber nur einen Teilbetrag von 6200 DM eingeklagt.

Aus den Gründen:

„I. Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß das Vertragsverhältnis nach israelischem Recht zu beurteilen ist. Es stützt sich insoweit auf den von ihm im einzelnen ermittelten stillschweigenden, notfalls den mutmaßlichen Parteiwillen.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen und stehen mit den Grundsätzen im Einklang, die die Rechtsprechung und Lehre hierzu entwickelt haben (vgl. unter anderem das Ur. des Senats VII ZR 249/56 vom 15. 11. 1956¹).

1. Die Revision vertritt demgegenüber die Ansicht, daß das Honorarabkommen aus einem besonderen, von dem Berufungsgericht nicht behan-

¹ Siehe oben Nr. 3.

delten Grunde doch nach deutschem Recht beurteilt werden müsse. Der Bekl. habe, wie sie meint, nur die Abtretung oder Übertragung eines Teils der Werte zugesagt, die er erhalten werde. Diese Werte hätten in Anteilen an einer deutschen GmbH oder in Grundstücken bestanden, die in Berlin belegen waren. In einem solchen Falle müßten auch in einem Abkommen, das sonst nach ausländischem Recht zu beurteilen sei, die Formen des § 15 GmbHGes. und des § 313 BGB eingehalten werden.

Einer Erörterung dieser Rechtsfrage bedarf es nicht, weil die tatsächliche Grundlage dafür fehlt. Das KG legt die Honorarvereinbarung dahin aus, daß der Kl. seine Vergütung in bar verlangen könne. Auch der Bekl. hat weder im ersten noch im zweiten Rechtszuge jemals darauf hingewiesen, daß er sich höchstens zur Hingabe von Sachwerten verpflichtet habe. Es handelt sich danach bei dieser, erstmalig in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht aufgestellten Behauptung um neues tatsächliches Vorbringen, das mit den Feststellungen des KG in Widerspruch steht und in diesem Rechtszuge nicht mehr beachtet werden kann.

2. Allerdings können Zweifel bestehen, ob sich das KG immer an den von ihm ermittelten Ausgangspunkt gehalten hat. Es behandelt nämlich die Frage, welchen Inhalt das Abkommen vom 1. 5. 1947 hat, vorweg und erwähnt in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung des § 133 BGB. Daraus könnte geschlossen werden, daß es die Auslegung nach deutschen Rechtsgrundsätzen vorgenommen hat.

Das wäre an sich fehlerhaft gewesen. Das Urteil beruht aber nicht auf dem etwaigen Mangel; denn es handelte sich insoweit nur um die Ermittlung des Parteiwillens, also von Tatsachen, deren Beurteilung unter den obwaltenden Umständen von dem anzuwendenden Recht unabhängig war.

3. Das KG scheint das Abkommen dahin auszulegen, daß die Tätigkeit des Kl. auch dann vergütet werden sollte, wenn der Erfolg ausblieb; nur die Höhe des Honorars habe sich, wie das Berufungsgericht anscheinend meint, nach dem Werte dessen richten sollen, was der Bekl. schließlich erhalten würde.

Diese Auslegung würde ungewöhnlich sein, weil alsdann die Regelung darüber fehlte, wie hoch die Vergütung des Kl. sein sollte, wenn kein Erfolg erzielt wurde. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es aber nicht; denn für die Entscheidung ist es allein wesentlich, ob der Kl. das Honorar auch dann verdient haben sollte, wenn der Erfolg nicht auf seine Tätigkeit zurückzuführen war. Das bejaht das KG und gelangt somit zu dem gleichen Ergebnis, wie es in dem von dem Senat am 15. 11. 1956 entschiedenen Fall aus einer ausdrücklichen Parteiabrede folgte.

4. Nach den für das Revisionsgericht gemäß § 562 ZPO bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts ist es nach israelischem Recht zulässig, daß ein israelischer Rechtsanwalt ein Honorar vereinbaren darf, das in einem bestimmten Hundertsatz des von dem Auftraggeber Erstrittenen besteht. Das KG äußert sich zwar nicht ausdrücklich dazu, ob das israelische Recht die Streitanteilvereinbarung auch dann zuläßt, wenn die Ursächlichkeit abbedungen wird. Ersichtlich soll die Feststellung aber auch diesen Fall umfassen, wie sich daraus ergibt, daß der Tatrichter nicht auf den

von dem Rechtsanwalt, sondern auf den von dem Auftraggeber erzielten Erfolg verweist. Im übrigen knüpft das Berufungsgericht in diesem Zusammenhange ausdrücklich an ‚Aufträge der hier vorliegenden Art‘ an.

II. Auch die weiteren von der Revision erhobenen Rügen sind unbegründet.

1. Art. 30 EGBGB steht der Anerkennung einer Streitanteilvereinbarung regelmäßig auch dann nicht entgegen, wenn die Ursächlichkeit abgedungen ist (vgl. das oben erwähnte Urt. des Senats vom 15. 11. 1956). Besondere Umstände, die ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigen könnten, sind hier nicht zu erkennen.

2. Der Bekl. hat die Ansicht vertreten, daß die Vereinbarung vom 1. 5. 1947 gegen die guten Sitten verstoße, weil sie dem Kl. die Möglichkeit gegeben habe, bei ganz geringer eigener Tätigkeit ein übermäßig hohes Honorar zu verdienen, und daß deswegen die Anwendung des ausländischen Gesetzes gemäß Art. 30 EGBGB unzulässig sei. Das KG hält diesen Einwand für unbegründet. Es führt aus, daß es in diesem Verfahren nur auf die Höhe der geltend gemachten Teilforderung ankomme; diese sei aber unter Berücksichtigung der Umstände nicht übersetzt.

Die Revision wendet sich zu Unrecht gegen diese Auffassung. Das KG gelangt zu dem Ergebnis, daß das Abkommen nach israelischem Recht gültig ist. Die deutschen Gerichte haben nicht nachzuprüfen, ob diese Gültigkeit auch nach deutschem Recht besteht; das gilt auch für die Frage einer etwaigen Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen § 138 BGB. Ihre Nachprüfung hat sich vielmehr darauf zu beschränken, ob das gegenwärtige Verlangen des Kl., wenn ihm entsprochen wird, zu einem gegen die guten Sitten verstößenden Ergebnis führen würde (Urt. vom 15. 11. 1956). Es kommt also im Rahmen des Art. 30 EGBGB allein darauf an, ob die Zuerkennung der von dem Kl. in diesem Verfahren erhobenen Forderung mit den guten Sitten vereinbar ist. Das ist, wie das KG mit rechtlich nicht zu beanstandender Begründung darlegt, der Fall; denn die Anwendung des ausländischen Rechts führt hier nur dazu, daß der Kl. für seine immerhin jahrelange, nicht geringe Tätigkeit eine Vergütung von 6200 DM erhält. Dieses Ergebnis ist nicht sittenwidrig. Dabei ist davon auszugehen, daß sich der Streitwert keinesfalls nach dem Nennwert der Gesellschaftsanteile zu richten hat, sondern nach deren tatsächlichem Wert. Dieser beträgt, wenn man den eigenen Angaben des Bekl. über seine Beteiligung und über die Höhe folgt, mehr als 1 250 000 DM.

Die Befürchtung der Revision, daß es dem Kl. auf diese Weise möglich sein werde, auch ein übermäßig hohes Honorar jeweils in kleinen Teilbeträgen geltend zu machen, ist unbegründet. Selbstverständlich sind bei jeder Teilklage die bereits zuerkannten Beträge mit zu berücksichtigen.

3. Die Verjährungsfrist beträgt, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, nach dem anzuwendenden israelischen Recht 15 Jahre. Auch insoweit sind, wie das KG mit zutreffender Begründung darlegt, keine Bedenken aus Art. 30 EGBGB herzuleiten. Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorschrift des § 93 II Satz 5 RAGeO (Urt. vom 15. 11. 1956).“

5. Eine ausländische Rechtsvorschrift, nach der ein uneheliches Kind durch nachfolgende Ehe seiner Eltern nicht legitimiert wird, wenn es im Ehebruch erzeugt ist, verstößt auch bei starken Inlandsbeziehungen der Eltern nicht gegen die Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB. Art. 22 I EGBGB widerspricht nicht der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Das niederländische Recht kennt keine Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs. – EGBGB Art. 22 I, 30.

OLG Frankfurt, 6. ZS, Beschl. vom 28. 2. 1956 – 6 W 551/55¹: NJW 9 (1956) 672; StAZ 9 (1956) 241; DAVorm. XXIX (1956/57) 15; Leitsatz in Clunet 85 (1958) 1060.

Aus den Gründen:

„Das LG ist mit Recht davon ausgegangen, daß sowohl nach deutschem als auch nach niederländischem zwischenstaatlichen Recht für die Frage der Legitimation eines Kindes durch nachfolgende Eheschließung der Eltern das Heimatrecht des Vaters, im vorliegenden Falle das niederländische Recht, maßgebend ist. Das folgt für das deutsche Rechtsgebiet aus der entsprechenden Anwendung der einseitigen, d. h. lediglich den Anwendungsbereich der deutschen Rechtsordnung festlegenden, Kollisionsnorm des Art. 22 Abs. 1 EGBGB (vgl. *Palandt*, BGB¹⁴, Anm. 2 zu Art. 22 EGBGB; KG, DR 1940, 1375 Nr. 15; OLG Celle, NJW 1954, 1891²; JZ 1954, 702³). Diese Vorschrift gilt nach zutreffender Ansicht (vgl. BGH, NJW 1954, 837⁴ für Art. 17 EGBGB und *Soergel-Kegel*, BGB⁸, Vorbem. vor Art. 13 bis 23 und Bem. I 1 zu Art. 22 EGBGB) auch nach Inkrafttreten der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gemäß Art. 3 II und 117 I GG noch weiter. Ebenso ist nach Art. 6 des niederländischen Gesetzes vom 15. 5. 1829/26. 4. 1917 („Die Gesetze betreffend die Rechte, den Personenstand und die Geschäftsfähigkeit der Personen sind für den Niederländer verbindlich, auch wenn er sich im Ausland befindet“) und der Auslegung, welche diese Vorschrift in der Rechtsprechung gefunden hat, für die Legitimation im allgemeinen das Heimatrecht des Vaters maßgebend (vgl. *Bergmann*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht³, Band I Buchstabe N. 1 Niederlande III A 2). Es ist jedoch im Schrifttum bestritten, ob dies auch bezüglich der Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Eheschließung ihrer Eltern gilt. Diese Frage kann hier jedoch dahingestellt bleiben, da Rechtsprechung und Schrifttum einhellig der Auffassung sind, daß – abgesehen von Fällen, an denen nur Ausländer beteiligt sind – der niederländische *ordre public* unter allen Umständen die Legitimation von Ehebruchskindern verbietet (vgl. *Arndt*, Anm. zu LG Wiesbaden, JW 1933, 193).

Dieses Verbot ergibt sich aus den anzuwendenden Sachnormen der Art. 327, 335 und 343 des niederländischen BW. Auf die insoweit zutreffenden

¹ Die Entscheidung bezieht sich auf den Beschluß des LG Frankfurt vom 12. 7. 1955 – 2/9 T 1285/54, siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 114.

² Siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 106 b. ³ Siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 125.

⁴ Siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 90.

Ausführungen des landgerichtlichen Beschlusses (NJW 1955, 1595) wird Bezug genommen.

Wenn das LG jedoch den Eintritt dieser Rechtsfolge durch die Berufung auf die allgemeine Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB ausschließen will, so vermag ihm der Senat hierin nicht zu folgen. Das LG erkennt zwar selbst an, daß die im Interesse des Schutzes der Familie und der Reinheit der Ehe getroffene, im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften strengere niederländische Regelung, die eine Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs nicht kennt (vgl. *Bergmann* aaO Anm. 4 zu Art. 89 BW), weder einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des Art. 30 EGBGB noch einen Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes darstellt. Es meint jedoch, und zwar unter Berufung auf die von *Raape* (IPR³ 240/242 = IPR⁴ 355/357; *Staudinger-Raape*, BGB⁹, VI 2, Bem. B II 1 zu Art. 22 EGBGB) gemachten Ausführungen, daß im vorliegenden Falle, in dem die Kindesmutter bis zu ihrer erneuten Eheschließung deutsche Staatsangehörige gewesen sei, der Vater bereits seit vielen Jahren in Deutschland lebe und die Familie voraussichtlich auch weiterhin in Deutschland bleiben werde, in dem also die Inlandsbeziehungen der Beteiligten sehr stark seien, die durch die angeführten Bestimmungen des BW gebotene Versagung der Legitimation gegen die guten Sitten verstoßen würde. Denn die Eltern hätten ihr vorher ehebrecherisches Verhältnis durch Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten legalisiert, während das aus ihrer ehebrecherischen Verbindung stammende Kind sein Leben lang die Last eines Makels tragen müsse, an dessen Entstehung es selbst keinen Anteil habe. Hinzu komme, daß ein Beieinanderleben von Eheleuten und einem eigenen, aber unehelichen Kinde in familiärer Gemeinschaft den deutschen gesellschaftlichen und rechtlichen Vorstellungen als anstößige Anomalie, zum Nachteil insbesondere des unehelichen Kindes, erscheine (vgl. auch *Krüger*, Anm. zu OLG Celle, NJW 1954, 1891 = NJW 1955, 549). Diese Ausführungen halten näherer Nachprüfung nicht stand.

1. Zunächst begegnet schon der Ausgangspunkt der Erwägungen des LG rechtlichen Bedenken. Das LG meint, es müsse zu einer anstößigen Anomalie führen, wenn ‚bei der Anwendung der niederländischen Gesetzesregel zwar den Eltern die Legalisierung ihres vorab ehebrecherischen Verhältnisses durch Abschluß einer rechtsgültigen Ehe gestattet wäre, die aus der ehebrecherischen Verbindung stammenden Kinder dagegen ihr Leben lang als unehelich gelten müßten‘. Demgegenüber weist der Beschwf. mit Recht darauf hin, daß bei Beachtung des niederländischen Rechts es zur Eheschließung gar nicht hätte kommen können, das Zustandekommen der Eheschließung vielmehr nur durch einen Zufall möglich war und die daraus sich ergebenden Folgen für das Kind nicht als anstößige Anomalie gewertet werden können. Die Voraussetzungen der Eheschließung waren gemäß Art. 13 EGBGB nach niederländischem Recht zu beurteilen (vgl. RG, JW 1935, 1403 und *Soergel-Kegel*, Bem. I 3 a cc zu Art. 13 EGBGB). Nach Art. 89 BW kann derjenige, der durch Gerichtsurteil des Ehebruchs überführt worden ist, mit seinem Mitschuldigen an diesem Ehebruch keine Ehe eingehen. Wie der Beschwf. mit Recht hervorhebt, ist es dabei gleichgültig, ob das Urt. in

einer Zivil- oder Strafsache ergangen ist. Wäre das Urt. des LG in A. vom 12. 2. 1948, durch das rechtskräftig festgestellt worden ist, daß J. P. nicht das eheliche Kind des geschiedenen Ehemannes der Kindesmutter X. Y. ist, dem Standesbeamten bekannt gewesen, so hätte er die Eheschließung nicht vornehmen dürfen. Das niederländische Recht kennt nicht die nach deutschem Recht (§ 6 II EheG) mögliche Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs (vgl. *Bergmann* aaO Note 4 zu Art. 89 BW und die dort angeführte Entscheidung der Rechtsbank Amsterdam vom 27. 2. 1936, *RabelsZ* 1937, 205). Welche Folgerungen sich für die Rechtsbeständigkeit der entgegen dem Ehehindernis geschlossenen Ehe ergeben, ist hier nicht zu erörtern, jedenfalls kann aber der ‚Zufall‘, daß der Standesbeamte in Unkenntnis des Hindernisses handelte, nicht zu Folgerungen zwingen, wie sie das LG aus der Tatsache der Eheschließung herleitet.

2. Die Meinung des LG, im vorliegenden Falle, der so starke Inlandsbeziehungen der Beteiligten aufweise, widerspreche es den in Deutschland herrschenden allgemeinen Grundanschauungen von Gerechtigkeit und Sittlichkeit, das aus einer ehebrecherischen Verbindung stammende Kind, das an der Entstehung des Makels der Unehelichkeit keinen Anteil habe, sein Leben lang mit dieser Last zu beschweren, das Beieinanderleben von Eheleuten mit einem eigenen, aber unehelichen Kinde in familiärer Gemeinschaft sei nach deutschen Vorstellungen eine anstößige Anomalie (vgl. dazu *Raape* aaO 354, und *Neuhaus*, *RabelsZ* 1955, 350), verkennt einmal den Zweck der niederländischen Regelung und überschätzt zum anderen aber auch deren Auswirkung auf die Beteiligten, insbesondere den Minderjährigen selbst.

Das LG verkennt nicht, daß der in Art. 327, 335 BW angeordnete Ausschluß der Ehebruchskinder von der Legitimation durch nachfolgende Eheschließung weder einen Verstoß gegen die guten Sitten noch einen Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Sinne des Art. 30 EGBGB darstellt; nur die Besonderheit des vorliegenden Falles, die Stärke der Inlandsbeziehungen der Beteiligten, soll eine andere Beurteilung rechtfertigen. Dabei übersieht das Landgericht aber, daß das niederländische Recht sich nach seiner historischen Wurzel absolute Bedeutung beilegt, daß es Ausnahmen unter keinen Umständen gelten lassen will. Das LG setzt sich mit dem von ihm anerkannten Grundsatz, der deutsche Richter dürfe sich nicht zum Sittenrichter über fremdes Recht aufwerfen, in Widerspruch, wenn es dem unbedingten Geltungsanspruch des niederländischen Rechts die Anerkennung versagt. Die Regelung der Art. 327, 335 BW vom 10. 4. 1838/10. 7. 1947, die ebenso wie die entsprechenden deutschen Bestimmungen aus europäischem Rechtsdenken hervorgegangen ist, ist nicht auf die Niederlande beschränkt. Sie geht zurück auf kanonische Rechtsvorschriften des 13. Jahrhunderts (vgl. jetzt can. 1116 CJC), gilt allgemein im Rechtsgebiet der romanischen Staaten (vgl. *Raape*, IPR⁴ 354, Fußnote 154) und bezweckt den Schutz der Familie und der Reinheit der Ehe als Institution (vgl. *Staudinger-Raape* aaO). Ehebruchskinder gelten nach den fraglichen ausländischen Rechten nicht als ‚eigene‘ oder ‚natürliche‘ Kinder; durch Art. 343 II BW ist die Anerkennung eines Ehebruchskindes durch seinen Vater, die eine

andere Rechtsnatur hat als die Anerkennung im Sinne des § 1718 BGB (vgl. *Bergmann*, Note 1 zu Art. 327 BW), schlechthin ausgeschlossen; es können also nicht wie bei anderen unehelichen Kindern (vgl. Art. 336 II, 337 BW) durch ‚Anerkennung‘ bürgerliche Rechtsbeziehungen zwischen Kind und Vater hergestellt werden. Der Ehebrecher soll sich nicht der Frucht seines Ehebruchs rühmen können. Das Kind wird vielmehr nach der Eheschließung seiner Eltern wie ein sonstiges voreheliches, von einem unbekanntem Vater stammendes Kind der Mutter angesehen (vgl. *Neuhaus* aaO 347). Der deutsche Gesetzgeber denkt über diese Dinge anders. Aber so wenig deswegen der deutsche Richter befugt ist, sich auf dem Wege des Art. 30 allgemein über die abweichende Rechtsüberzeugung eines weiten Kulturkreises hinwegzusetzen, so wenig darf er sich über den unbedingten Geltungsanspruch des niederländischen Rechts nur deshalb hinwegsetzen, weil der Niederländer und seine durch die Eheschließung zur Niederländerin gewordene Frau (vgl. Art. 5 des niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12. 12. 1892/21. 12. 1951, abgedruckt bei *Bergmann* aaO; ferner *Lichter*, Die StA nach deutschem und ausländischem Recht² [1955] Anm. 3 zu § 6 RuStAG von 1913) sich schon lange in Deutschland aufhalten, ohne daß sie gewillt wären, die niederländische Staatsangehörigkeit aufzugeben und die des Aufenthaltslandes zu erwerben.

Wenn die Unterhaltsansprüche des unehelichen Ehebruchskindes, die sich hier gemäß Art. 21 EGBGB nach dem deutschen Recht als dem Heimatrecht der Mutter zur Zeit der Geburt richten, und seine erbrechtlichen Ansprüche gegen den Vater, für die nach Art. 25 EGBGB das Heimatrecht des Vaters maßgebend ist, ungünstiger sind als die entsprechenden Ansprüche eines legitimierte Kindes gegen seinen Vater (vgl. Art. 19 und 25 EGBGB), so sind diese Nachteile für das deutsche Rechtsempfinden nicht so fremdartig, daß ihre Anwendung durch ein deutsches Gericht als unerträglich angesehen werden müßte. Im vorliegenden Falle wird das Kind praktisch kaum benachteiligt, da die Großeltern mütterlicherseits für dasselbe sorgen und das Kind nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge von seinem Vater keine nennenswerte Erbschaft zu erwarten hat. Davon abgesehen, enthält die Versagung der Legitimation dem Ehebruchskinde lediglich Vorteile vor, wie sie auch nach geltendem Recht zahllose andere uneheliche Kinder entbehren müssen. Von einem direkten Angriff auf die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens (RGZ 60, 296), von einer „unerträglichen Benachteiligung“ des betroffenen Kindes (*Neuhaus* aaO), kann infolgedessen keine Rede sein. Die Bestimmung des § 1719 BGB kann nicht eine überstaatliche Reichweite für sich beanspruchen. Selbst eine Bestimmung des Grundgesetzes wie Art. 6 V GG kann als solche nicht ohne weiteres als Grundsatz des *ordre public* angesehen werden. Es besteht deshalb kein Anlaß, von den zutreffenden Ausführungen des OLG Celle in seinem Beschl. vom 13. 7. 1954 (NJW 1954, 1891), denen sich der Senat anschließt, abzuweichen (vgl. auch *Neuhaus* aaO 346 unter I a. E.).

Solange der Vater des Kindes die niederländische Staatsangehörigkeit beibehält, ist nach alledem die niederländische gesetzliche Regelung der Rechtsstellung der Ehebruchskinder auch in Deutschland zu respektieren.“

6. *Das sowjetische Recht, das dem unehelichen Kinde keine Ansprüche gegen seinen Erzeuger zuerkennt, verstößt dann nicht gegen den deutschen ordre public, wenn das Kind im Ausland wohnt und mithin der deutschen öffentlichen Fürsorge nicht anheimfällt.* – EGBGB Art. 30; sowjetrussische VO vom 8. 7. 1944 Art. 20.

LG Braunschweig, Beschl. vom 20. 7. 1957 – 7 T 30/57: DAVorm. XXX (1957/58) 109; Leitsatz in ArchJugR 44 (1957) 58.

Aus den Gründen:

„Maßgebend für den Anspruch des Antrst. ist, wie das AG zutreffend ausgeführt hat, das Heimatrecht der Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes (Art. 21 EGBGB), daher im vorliegenden Falle das sowjetische Recht. Die Sowjetunion stellte bis 1944 die ehelichen Kinder den unehelichen völlig gleich. Die Verordnung vom 8. 7. 1944 änderte dies. Das bestehende Recht der Mutter auf gerichtliche Vaterschaftsklage und auf Alimentenklage zwecks Unterhalts eines Kindes, das von einer Person geboren worden ist, mit welcher sie nicht in einer registrierten Ehe lebt, ist aufgehoben (Art. 20 der VO vom 8. 7. 1944, zitiert in *Bergmann*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht², I, U 1, S. 5). Es wird danach unterschieden zwischen Kindern, die aus einer registrierten Ehe stammen (also ehelichen Kindern) und solchen, bei denen dies nicht zutrifft (also unehelichen Kindern). Das uneheliche Kind bzw. seine Mutter hat nunmehr nach sowjetrussischem Recht überhaupt keinen Anspruch mehr gegen den Vater. Diese Bestimmung gilt ohne jede Einschränkung. Allerdings erhält die Kindesmutter eine geringe staatliche Unterstützung. Dem Antrst. steht somit nach dem Heimatrecht seiner Mutter ein Unterhaltsanspruch gegen den Antrg. nicht zu. Nun ist aber die Anwendung des ausländischen Gesetzes nach Art. 30 EGBGB ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt. Danach kann also von der Anwendung des ausländischen Rechts insoweit eine Ausnahme gemacht werden, als diese Anwendung mit dem Sinn und Geist der deutschen Rechtsordnung nicht vereinbar erscheint, die Anwendung des ausländischen Rechts dann also gegen den ordre public, die Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB verstoßen würde. Nach der im Schrifttum und in der Rechtsprechung herrschenden Lehre wird die Anwendung des ausländischen Rechts grundsätzlich dann ausgeschlossen, wenn dieses dem unehelichen Kinde keine oder allzu karge Ansprüche gewährt (vgl. *Staudinger-Raape*, BGB⁹, VI 2, 828 und die Nachweise bei *Neuhaus*, Verpflichtungen des unehelichen Vaters im deutschen internationalen Privatrecht [1953] 26 ff.). Es erscheint dann die Anwendung des deutschen Rechts geboten, weil bei Versagung des Unterhaltsanspruchs auf Grund ausländischer Gesetze die öffentliche Fürsorge zum ungerechtfertigten Vorteile des Erzeugers belastet würde. Der Zweck des deutschen Gesetzes erfordert es, daß das uneheliche Kind von dem unehelichen Vater versorgt wird. Gegen diesen Zweck verstößt es aber, wenn sich nach dem ausländischen Recht der Vater der Unterhaltungspflicht entziehen kann und damit das Kind der öffent-

2 Intern. Privatrecht 1956 und 1957

lichen Fürsorge anheimfällt. Die Versorgung des Kindes durch die öffentliche Fürsorge kann aber nur dann eintreten, wenn das Kind in Deutschland aufwächst und erzogen wird. Der Antrst. wohnt nun aber unbestritten bei seiner Mutter im Ausland. Es kann daher für ihn die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge nicht in Frage kommen. Ein besonderes Interesse an der Verurteilung des Erzeugers zur Zahlung von Unterhalt kann in diesem Falle für den deutschen Gesetzgeber nicht bestehen. Diese Auffassung vertritt auch *Raape*. Er bejaht in seinem Lehrbuch die Frage, ob nicht unter gewissen Voraussetzungen, so nämlich bei inländischem Wohnsitz beider Elternteile, zur Zeit der Geburt des Kindes die Anwendung des fremden Rechtssatzes gegen den deutschen *ordre public* verstößt. Ferner führt im gleichen Sinne *Frankenstein* aus: „Wenn das fremde Recht unehelichen Kindern oder doch bestimmten Arten von ihnen grundsätzlich jeden Unterhaltsanspruch verweigert, so ist die deutsche Regelung mit der Vorbehaltsklausel durchzusetzen. Selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß eine ausreichende Inlandsbeziehung vorliegt“ (zitiert bei *Neuhaus* aaO 29). Einen abweichenden Standpunkt hat allerdings u. a. das LG Düsseldorf in dem Urteil vom 25. 6. 1954 (MDR 1954, 615)¹ vertreten. Danach widerspreche die Bestimmung des jugoslawischen Rechts, nach der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den außerehelichen Erzeuger nur bestehen, wenn der Erzeuger die Vaterschaft anerkannt hat, nicht dem Art. 30 EGBGB. Es sei nicht unsittlich, wenn das uneheliche Kind auf seine Ansprüche gegen seine Mutter und auf die öffentliche Fürsorge verwiesen werde. Ebenso bejaht das Stuttgarter LG in seiner Entscheidung vom 31. 12. 1931 (JW 1932, 1415) die Anwendung des in Italien geltenden Art. 182 Cc, der nur in den Fällen der Entführung und der Notzucht dem unehelichen Kinde einen Unterhaltsanspruch gegen den unehelichen Vater gibt, mit der Begründung, daß dieser Artikel nicht gegen die guten Sitten verstoße. Es hält in diesem Falle die Voraussetzungen des Art. 30 nicht für gegeben. Die Kammer ist aber, wie bereits ausgeführt, der in Schrifttum und Rechtsprechung herrschenden Meinung beigetreten, nach der die Anwendung des ausländischen Rechts ausgeschlossen ist, das dem unehelichen Kinde oder der unehelichen Mutter Unterhaltsansprüche versagt. Dieser Grundsatz allerdings kann nur mit der Einschränkung Geltung haben, daß Mutter und Kind im Inland ihren Wohnsitz haben. Diese Inlandsbeziehung wird wegen der sonst eintretenden fiskalischen Belastung jedenfalls als maßgebend angesehen werden müssen. Bei diesem Sachverhalt wird im vorliegenden Falle im Hinblick auf den ausländischen Wohnsitz von Mutter und Kind das Vorliegen eines Verstoßes gegen den deutschen *ordre public* bei Anwendung des fremden Rechtssatzes nicht bejaht werden können.“

¹ Siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 2.

II. PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHT

1. Personenrecht

Siehe auch Nr. 73 a, 73 b, 145

Entmündigung

7. *Der für die deutsche internationale Zuständigkeit zur Entmündigung eines Ausländers maßgebliche Zeitpunkt ist der Erlaß des Entmündigungsbeschlusses; die Entmündigung ist nicht mehr möglich, wenn der Ausländer in diesem Augenblick im Ausland seinen Wohnsitz oder im Inland keinen Aufenthalt mehr hat. Zur Begründung der deutschen Zuständigkeit genügt ein zweiter Wohnsitz am Ort des beschließenden Gerichts.*

Eine über einen Ausländer angeordnete vorläufige Vormundschaft ist in jedem Fall bis zu ihrer Aufhebung wirksam; ob sie eine vorläufige Maßregel im Sinn des Art. 23 II EGBGB ist, bleibt offen.

Zur Aufgabe und Begründung des Wohnsitzes. – EGBGB Art. 8, 23.

OLG Karlsruhe, 5. ZS, Urt. vom 13. 6. 1957 – 5 U 116/56: DRpfl. 65 (1957) 308.

Der Kl. – ein Österreicher – ist durch Beschluß des AG auf Antrag seiner Ehefrau wegen Geistesschwäche entmündigt worden. Seine Anfechtungsklage ist abgewiesen worden. Seine Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„In erster Linie macht der Kl. geltend, daß es an den Voraussetzungen fehle, unter denen ein deutsches Gericht nach deutschem Recht gegen ihn als Ausländer die Entmündigung habe aussprechen können.

Es ist nicht mehr bestritten, daß der Kl. die österreichische Staatsangehörigkeit, nicht aber die deutsche besitzt. Ein Ausländer kann im Inland nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inland hat: Art. 8 EGBGB. Entscheidender Zeitpunkt ist der Erlaß des Entmündigungsbeschlusses, nicht die Einleitung des Entmündigungsverfahrens, da es sich bei der Frage, ob ein deutsches Gericht nach deutschem Recht entscheiden darf, nicht um eine Frage der Zuständigkeit handelt, die durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird (vgl. § 263 II Ziffer 2 ZPO), sondern um die hiervon zu unterscheidende Frage, ob nach den Grundsätzen über den räumlichen Herrschaftsbereich der Rechtsnormen die Entscheidung zulässig war (vgl. RG, JW 1912, 914; *Stein-Jonas-Schönke*, ZPO¹⁷ § 648 IV). Die Möglichkeit, einen Ausländer zu entmündigen, entfällt also, wenn dieser vor Erlaß des Entmündigungsbeschlusses seinen Wohnsitz in Deutschland aufgibt und einen ausländischen Wohnsitz begründet oder aber trotz Aufgabe des inländischen keinen ausländischen

Wohnsitz begründet und sich nicht mehr in Deutschland aufhält. Daß mindestens eine dieser Voraussetzungen vorliege, behauptet der Kl. und betrachtet der beklagte Staatsanwalt als nicht widerlegt, während die Ehefrau des Kl. als Streithelferin des Bekl. dies bestreitet.

Durch die vorläufige Vormundschaft ist der Kl. in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt worden (§§ 1906, 114 BGB) . . . Die vorläufige Vormundschaft ist Ende November wirksam geworden. Ob die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft wegen Art. 23 I EGBGB ohne Prüfung, ob nach österreichischem Recht diese Maßnahme angeordnet werden durfte und ohne Feststellung, ob Österreich die Fürsorge nicht selbst übernommen hätte, unzulässig war (so die herrschende Meinung, vgl. KGJ 21, 213; *Palandt-Lauterbach*, BGB¹⁴, Anm. 6 zu Art. 23 EGBGB; *Erman-Marquardt*, BGB, Anm. 10a zu Art. 23 EGBGB) oder doch als vorläufige Maßregel nach Art. 23 II EGBGB erlaubt war (so *Wolff*, Das IPR Deutschlands³ 224 Anm. 6; *Lewald*, Das deutsche IPR [1931] 164; *Soergel-Kegel*, BGB⁸, Art. 23 EGBGB, Anm. III 1 b bb; zweifelnd *Raape*, IPR⁴ 379), kann dahingestellt bleiben; denn nach ganz herrschender Meinung ist eine vom deutschen Gericht unter Überschreitung seiner internationalen Zuständigkeit angeordnete Vormundschaft bis zu ihrer Aufhebung wirksam (RGSt. 45, 309; *Soergel-Kegel* aaO Anm. III 2 a cc; *Lewald* aaO 163; *Wolff* aaO 224; *Raape* aaO). Der Kl. konnte also gemäß § 8 BGB ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters seit Ende November 1954 einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben. Da der vorläufige Vormund des Kl. einen entsprechenden Willen nicht hatte, kommt es nur auf die vor dem genannten Zeitpunkt liegende Zeit an.

Der Kl. will schon am 28. 10. 1954 seinen Wohnsitz in Ko. aufgehoben und einen neuen Wohnsitz in Kr. (Schweiz) begründet haben. Er hat auch bereits in 1. Instanz eine Bescheinigung des Inhabers des Restaurants ‚zum St.‘ in Kr. vorgelegt, daß er in der Zeit vom 13. 11. (1954) bis zum 1. 4. (1955) im ‚St.‘ gewohnt und sich auch dort am 13. 11. 1954 polizeilich angemeldet habe. Diese Behauptung des Kl. hat das LG als möglich unterstellt, aber nicht als ausreichende Begründung für eine Wohnsitzverlegung von Ko. nach Kr. angesehen. Hiergegen hat der bekl. Staatsanwalt Bedenken, während die Ehefrau des Kl. als Streithelferin des Bekl. nunmehr die Richtigkeit der Bescheinigung des St.-Wirts bestreitet. Die Erhebung weiterer Beweise war in diesem Punkte entbehrlich, da mit dem LG auch bei Unterstellung der Richtigkeit der Bescheinigung des St.-Wirts, ja selbst der neuen Behauptung des Kl., daß er dem Genannten schon Ende Oktober 1954 bei Bezug des gemieteten Zimmers erklärt habe, daß er das Zimmer ‚als Dauergast miete‘ und nunmehr in Kr. wohnen bleibe, nicht als dargetan anzusehen ist, daß der Kl. damals seinen Wohnsitz in Ko. aufgab. Zur Aufgabe des Wohnsitzes gehört, daß sowohl die tatsächliche Niederlassung aufgehoben als auch der Wille bekundet wird, den Wohnsitz nicht mehr an dem bisherigen Ort zu haben (vgl. *Staudinger*, BGB¹¹, § 7 Anm. 13). Den Kl. verknüpften zu dem Zeitpunkt, als er nach seinem Vortrag in Kr. Wohnung

nahm, noch wesentliche Interessen mit Ko., [so] daß dieser Ort mindestens ebenfalls noch Mittelpunkt seiner Lebensinteressen blieb. Das vor der vorläufigen Entmündigung noch in seinen Händen befindliche Geschäft erforderte – selbst wenn er Verkaufsabsichten hegte – noch seine Tätigkeit in Ko. Dort befand sich noch immer ein Hauptstützpunkt seiner persönlichen Existenz. Selbst wenn man aber dem Kl. darin folgen wollte, daß er seine tatsächliche Niederlassung in Ko. bereits Ende Oktober 1954 aufgegeben habe, weil er zu diesem Zeitpunkt seine Wohnung in Ko. aufgegeben habe, so wäre für diesen Zeitpunkt nicht dargetan, daß er auch den Willen gehabt hätte, seinen Wohnsitz in Ko. aufzugeben. Dies auch dann, wenn man dem Kl. den Willen zugestehen wollte, durch die Wohnungsnahme in Kr. daselbst einen Wohnsitz zu begründen. Dann hätte es sich nach der damaligen Sachlage, die dem Kl. Veranlassung gab, den schwierigen Familienverhältnissen nach dem benachbarten Kr. auszuweichen, nur um die zulässige Begründung eines zusätzlichen Wohnsitzes daselbst gehandelt (vgl. § 7 II BGB). Der Kl. hätte also seinen zweiten Wohnsitz in Ko. behalten, was zum Eingreifen des deutschen Gerichts ausgereicht hätte (vgl. *Soergel-Kegel* aaO Art. 8 Anm. 2). Zur Fortdauer des Wohnsitzes bedarf es nicht etwa wie zu dessen Begründung des Zusammentreffens einer tatsächlichen Niederlassung mit dem Wohnsitzwillen, worauf *Staudinger* aaO Anm. 13 ausdrücklich hinweist. Der Hinweis des Kl. auf die Entscheidung des BVerfG (NJW 1956, 906) geht fehl. Dort handelt es sich um einen Abgeordneten des Deutschen Bundestags, der sich mit seiner Familie in die sowjetische Besatzungszone begeben hatte, um dort beruflich und politisch tätig zu sein, weshalb das BVerfG mit Recht die Auffassung vertrat, die Verlegung aller persönlichen und beruflichen Lebensinteressen des Beschw. nach Ostberlin lasse die Annahme eines Doppelwohnsitzes nicht zu. Im übrigen ist der Senat auch nicht davon überzeugt, daß der Kl. angesichts der geschilderten Sachlage den Willen hatte, in Kr. einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes zu begründen, als er dort im Gasthaus ‚zum St.‘ ein Zimmer bezog. Dies auch bei Unterstellung der oben erwähnten Behauptungen des Kl. und seiner polizeilichen Anmeldung in Kr. am 13. 11. 1954. Nach allgemeiner Ansicht kommt der polizeilichen Anmeldung keine entscheidende Bedeutung für die Wohnsitzbegründung zu (vgl. *Staudinger* aaO Anm. 8 a. E.). Auch wenn der Kl. – wie von ihm unter Beweis gestellt – dem St.-Wirt in Kr. erklärt haben sollte, er miete das Zimmer als ‚Dauergast‘ und bleibe nunmehr in Kr. wohnen, wäre damit nach den gesamten Umständen des Falles noch nicht dargetan, daß sein Wille darauf gerichtet gewesen wäre, sich in Kr. im Sinne einer Wohnsitzbegründung ständig niederzulassen, daselbst sich den Mittelpunkt seines Lebens zu schaffen (vgl. *Staudinger* aaO Anm. 5). Hätte übrigens der Kl. seinen Wohnsitz in Ko. aufgegeben, ohne einen solchen im Ausland zu begründen, so würde die Tatsache, daß sich der Kl. zur maßgebenden Zeit wiederholt – wenn auch nur vorübergehend – noch in Deutschland aufhielt, genügen, um die Zuständigkeit des deutschen Gerichts nach Art. 8 EGBGB zu begründen (vgl. dazu RG, JW 1912, 914).

Nach alledem konnten die zwischen den Parteien streitigen Daten und Einzelheiten über die Wohnungsnahme des Kl. in der Schweiz ungeklärt bleiben. Das AG Ko. war in jedem Fall nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts befugt, die Entmündigung des Kl. auszusprechen.“

Todeserklärung

8. Unter „letzter inländischer Wohnsitz“ im Sinne des § 15 VerschG ist der Wohnsitz zu verstehen, den der Verschollene gehabt hat, bevor er in Verschollenheit geriet. – VerschG §§ 15, 15 a.

KG, 1. ZS, Beschl. vom 22. 8. 1957 – 1 AR 142/57: NJW 11 (1958) 104 mit Anm. von *Schöneich*.

Frau Leopoldine E. in München hat im Juni 1957 bei dem AG Schöneberg beantragt, ihren Vater Salomon David R. für tot zu erklären. Sie hat zur Begründung ihres Antrages folgendes angegeben: Ihr Vater habe bis etwa 1934 in Berlin-Schöneberg gewohnt und sei damals nach Prag ausgewandert. Von dort sei er im Jahre 1941 nach Theresienstadt und im folgenden Jahr in das Vernichtungslager von Izbica (Polen) deportiert worden. Seitdem sei keine Nachricht von ihm eingegangen.

Aus den Gründen:

„Obwohl der Vater der Antrst. nach ihren Angaben seinen letzten inländischen Wohnsitz in Berlin-Schöneberg gehabt hat, hält das AG Schöneberg seine Zuständigkeit nicht für gegeben, weil der Verschollene vor der Verschollenheit seinen letzten Wohnsitz in Prag gehabt hat. Das AG Schöneberg ist also der Auffassung, daß der letzte inländische Wohnsitz im Sinne des § 15 I VerschG überhaupt der letzte Wohnsitz des Verschollenen gewesen sein müsse. Demgegenüber meint das AG in München, daß die Ansicht des AG Schöneberg mit dem Wortlaut und Sinn des § 15 VerschG nicht zu vereinbaren sei.

Es muß zugegeben werden, daß § 15 I VerschG seinem bloßen Wortlaut nach die eine oder die andere Auslegung zuläßt. Das AG Schöneberg beruft sich für seine Ansicht allerdings zu Unrecht auf die Erläuterungsbücher zum Verschollenheitsrecht von *Schubart-Völker* und *Arnold*. *Arnold* (Verschollenheitsrecht, § 15 VerschG Anm. 3) spricht sich über die hier zu entscheidende Frage nicht klar aus, während *Schubart-Völker*, wie ihr Beispiel zu § 15 VerschG auf Seite 61 zeigt, einen inländischen Wohnsitz des Verschollenen im Sinne des § 15 I VerschG auch dann annehmen wollen, wenn er später noch einen anderen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Verschollenheitsgesetzes begründet hat. Diese Ansicht wird auch von *Strebel* vertreten (Die Verschollenheit als Rechtsproblem 107). Demgegenüber haben *Gaupp-Stein-Jonas* in allen älteren Auflagen ihres Erläuterungsbuches zur ZPO die Auffassung vertreten, daß es an einem

letzten inländischen Wohnsitz im Sinne des jetzt aufgehobenen § 961 Satz 1 ZPO fehle, wenn der letzte Wohnsitz des Verschollenen im Auslande lag. Diese Auffassung kann unbedenklich auch bei der Auslegung des § 15 I VerschG Beachtung finden; denn diese Vorschrift entspricht im wesentlichen der früheren Regelung des § 961 Satz 1 ZPO. Dafür sprechen auch die Ausführungen des Ministerialrats *von Spreckelsen* in der DRZ 1951, 32, wo er zu § 15 a VerschG ausführt: ‚Danach ist das Gericht, in dessen Bezirk der erste Antrst. seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig, wenn der Verschollene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, also außerhalb der alten Reichsgrenzen gehabt hat . . .‘

Der Senat gibt der Meinung von *Gaupp-Stein-Jonas* und *von Spreckelsen* den Vorzug. Die Ansicht des AG in München, nur seine Auslegung des § 15 VerschG entspreche dem Sinn und Zweck des Gesetzes, vermag den Senat nicht zu überzeugen. Es läßt sich vielmehr durchaus mit *Gaupp-Stein-Jonas* und *von Spreckelsen* die Meinung vertreten, der Gesetzgeber gehe in § 15 VerschG von dem Regelfall aus, daß der Verschollene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt hat, und betrachte diesen Wohnsitz oder Aufenthalt als den gegebenen Anknüpfungspunkt für das Aufgebotsverfahren, ohne damit auch die übrigen Fälle, in denen die angegebenen Voraussetzungen fehlen, derselben Zuständigkeitsregelung zu unterstellen. Es beweist nichts gegen die hier gebilligte Auffassung, wenn das AG in München meint, sie würde dazu führen, daß in den Fällen, in denen ein Auswanderer zunächst einen bekannten Wohnsitz im Ausland begründet, diesen später aufgibt und schließlich in Verschollenheit gerät, § 15 VerschG nicht mehr anwendbar wäre. Wenn das vorliegende AG dieses Ergebnis bei der von ihm angenommenen Häufigkeit derartiger Fälle als nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechend bezeichnet, so nimmt es damit etwas als bewiesen vorweg, was erst bewiesen werden soll. Nach der hier vertretenen, der wahrscheinlichen Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Meinung greift in den vom AG München als Stütze für seine Auffassung erwähnten Fällen die Ersatzzuständigkeit der §§ 15 a und 15 b VerschG ein. Irgendein Nachteil für das Aufgebotsverfahren kann hierdurch nicht entstehen. Denn jedes mit dem Aufgebotsverfahren befaßte Gericht, mag es auf Grund des § 15, des § 15 a oder des § 15 b VerschG zuständig sein und tätig werden, hat gemäß den §§ 13 I VerschG, 12 FGG den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und alle sachdienlichen Ermittlungen, gegebenenfalls auch im Wege der Rechtshilfe (§ 2 FGG), anzustellen. Hierzu ist also entgegen der Meinung des AG in München nicht erforderlich, daß in den hier in Betracht kommenden Fällen gerade das AG des letzten Wohnsitzes oder Aufenthalts als zuständiges Gericht mit der Sache befaßt wird. Nach den Angaben der Antrst. hat ihr Vater seinen letzten Wohnsitz in Prag gehabt. Damit fehlt es an einem letzten inländischen Wohnsitz des Verschollenen im Sinne des § 15 I VerschG. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich vielmehr hier gemäß § 15 a VerschG nach dem Wohn-

sitz der Antrst. Das ist München. Mithin ist auch das AG in München örtlich zuständig.“

9. *Kommorientenvermutungen sind dem Erbstatut oder dem Personalstatut des Erblassers zu entnehmen; die Vermutung gleichzeitigen Todes gemäß § 11 VerschG ist nicht anwendbar, wenn für die Erbfolge ausländisches Recht gilt, auch wenn der Erblasser oder der Erbe gemäß § 12 II VerschG nach deutschem Recht für tot erklärt worden ist.*

Die Beerbung eines Ausländers mit Wohnsitz im Ausland richtet sich nach seinem Heimatrecht. Nach polnischem internationalem Privatrecht beurteilt sich die Erbfolge nach einem polnischen Staatsangehörigen nach dem Recht seines letzten polnischen Wohnsitzes. Für Erbfälle vor dem 1. 1. 1947 hat das polnische Erbgesez vom 8. 10. 1946 an der Weitergeltung der früheren Teilrechtsordnungen nichts geändert.

Zur Auslegung von § 25 ABGB. – EGBGB Art. 24, 25; VerschG §§ 9, 11, 12; polnisches IPR-Gesetz vom 2. 8. 1926 Art. 28; polnisches Gesetz über das interlokale Privatrecht vom 2. 8. 1926 Art. 27; Einführungsgesetz zum polnischen Erbgesez vom 8. 10. 1946 Art. XVIII; ABGB § 25.

KG, 1. ZS, Beschl. vom 30. 9. 1957 – 1 W 530/57; NJW 11 (1958) 24 mit Anm. von *Danckelmann*; Leitsatz in VersR 9 (1958) 79.

Die polnischen Staatsangehörigen Gustav und Ida A. waren seit dem Jahre 1932 in A. (Belgien) ansässig. Am 14. 7. 1940 schlossen sie in C. (Südfrankreich) die Ehe miteinander und nahmen ihren Wohnsitz in N. (Südfrankreich). Durch einen rechtskräftigen Beschluß des AG Schöneberg wurden sie gemäß § 12 II VerschG für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wurde für Gustav A. der 31. 1. 1945, für Ida A. der 8. 5. 1945 festgestellt. Zum Nachlaß des Gustav A. gehört ein in Berlin gelegenes Grundstück. Ein Sohn der Ida A. aus erster Ehe beantragte die Erteilung eines Erbscheins unter Beschränkung auf die im Inland befindlichen Nachlaßgegenstände des Inhalts, daß Gustav A. von seiner Ehefrau beerbt worden sei.

Aus den Gründen:

„Nach der rechtlich nicht zu beanstandenden tatsächlichen Annahme des LG besaß Gustav A. zur Zeit seines Todes die polnische Staatsangehörigkeit. Das LG hätte daher zunächst, bevor es das deutsche Recht anwendete, das maßgebende Erbstatut ermitteln müssen. Die Frage des anzuwendenden Erbrechts richtet sich in erster Linie nach einem mit dem Heimatstaat des Erblassers etwa abgeschlossenen Staatsvertrag, andernfalls nach den Vorschriften der Art. 25 ff. EGBGB, soweit sie nicht in gewisser Hinsicht auf Grund internationalen Gewohnheitsrechts eine Abwandlung erfahren haben. Da ein Staatsvertrag zwischen Deutschland und Polen, der Bestimmungen über das anzuwendende Erbrecht enthält, nicht besteht, verbleibt es bei den Vorschriften der Art. 25 ff. EGBGB. Nach Art. 25 Satz 1 EGBGB wird ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes

angehörte. Diese Bestimmung ist aber ebenso wie die des Art. 24 EGBGB nur ein Ausdruck des im deutschen internationalen Privatrecht geltenden Grundsatzes, daß die Beerbung sich nach dem Heimatrecht des Erblassers richtet. Sie findet daher entsprechende Anwendung, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland gehabt hat (RG 91, 139; KGJ 42, 141; JFG 16, 23). Das hier anzuwendende Erbrecht wird daher durch das polnische Recht bestimmt.

Das polnische Recht (vgl. hierzu *Makarow*, Quellen des internationalen Privatrechts, Bd. I Nr. 44 [Polen]) enthält auch für im Auslande belegene Grundstücke und ihre Vererbung keine Verweisung auf die *lex rei sitae*, sondern unterstellt den gesamten Nachlaß eines Polen dem polnischen Recht, wie dem Art. 28 I des polnischen Gesetzes vom 2. 8. 1926 über das internationale Privatrecht zu entnehmen ist. Nach Art. 27 des polnischen Gesetzes vom 2. 8. 1926 über das für die inneren privaten Verhältnisse geltende Recht gilt für Erbangelegenheiten dasjenige Recht, welches für den Erblasser zur Zeit seines Todes hinsichtlich seiner Person maßgebend war. Das ist nach Art. 1 aaO das an seinem Wohnsitz geltende Recht. Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland, so kommt es nach Art. 3 I Satz 3 des genannten polnischen Gesetzes auf den letzten Wohnsitz in Polen an. Nur wenn ein Wohnsitz in Polen sich nicht feststellen läßt, ist das in der Hauptstadt Polens geltende Teilrecht Personalstatut des im Ausland lebenden Polen. Die Verweisung auf den letzten polnischen Wohnsitz hat ersichtlich den Zweck, das Recht desjenigen polnischen Teilgebietes für maßgebend zu erklären, zu dem ein Pole mit Auslandswohnsitz die engsten Beziehungen hatte. Es ist daher unerheblich, ob der letzte Wohnsitz im Geltungsbereich eines polnischen Teilrechtsgebietes vor oder nach der Begründung des polnischen Staates bestand und ob der Ort des letzten polnischen Wohnsitzes später aufgehört hat, zu Polen zu gehören. In dieser Frage schließt sich der Senat dem von *Wengler* in dieser Sache erstatteten Rechtsgutachten an. Für die Erbfolge nach Gustav A. ist mithin das im Januar 1945 in Lemberg, dem letzten polnischen Wohnsitz des Erblassers, geltende Recht des österreichischen ABGB anzuwenden. Das polnische Erbschaftsgesetz vom 8. 10. 1946 (GBl. der Republik Polen Nr. 60 Pos. 328) findet keine Anwendung, weil nach Art. XVIII des Einführungsgesetzes zum polnischen Erbschaftsgesetz vom 8. 10. 1946 die bisherigen Gesetze weiter gelten, wenn es sich um Erbfälle handelt, die vor dem 1. 1. 1947 eingetreten sind. Einer der Ausnahmefälle der Art. XX bis XXII des genannten Einführungsgesetzes liegt hier nicht vor.

Die §§ 536, 537 ABGB erfordern ebenso wie § 1923 I BGB für die Erbfolge, daß der Erbe den Erblasser überlebt hat. Der Senat hat schon in der Entscheidung vom 10. 5. 1954 (NJW 1954, 1652 = DNotZ 1954, 374) angenommen, daß dem Erbrecht auch solche Rechtssätze angehören, die Bestimmungen für den Fall treffen, daß die Reihenfolge des Todes mehrerer Personen, die zueinander in einem erbrechtlichen Verhältnis stehen, nicht bewiesen werden kann (sogenannte Kommorientenvermutungen). Diese Rechtssätze sind daher nicht der *lex fori*, sondern dem Erbstatut oder dem

Personalstatut des Erblassers zu entnehmen (*Staudinger-Raape*, BGB⁹, Art. 24 EGBGB Anm. B III 2; *Raape*, IPR⁴ 408; *Lewald*, Das deutsche IPR [1931] 298; *Fragistas*, Die Kommorientenvermutungen im IPR, in Gegenwartsprobleme des internationalen Rechts und der Rechtsphilosophie, Festschrift für Rudolf Laun [1953] 693 [701]). Ob es dabei auf das Erbstatut oder auf das Personalstatut ankommt, kann hier bei der Gleichheit beider Statuten dahingestellt bleiben.

Die *lex fori* scheidet für die rechtliche Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzung des Überlebens erfüllt ist, insbesondere in dem Falle, daß das Überleben nicht gewiß ist, auch dann aus, wenn der Erblasser oder der Erbe, wie hier, gemäß § 12 II VerschG nach deutschem Recht mit Wirkung für das im Inland befindliche Vermögen für tot erklärt worden ist. Nach einer verbreiteten Meinung (OLG Hamm, JMBl.NRW 1951, 127; OLG Düsseldorf, NJW 1954, 1654; *Danckelmann*, NJW 1954, 1652) soll zwar § 11 VerschG schon im Todeserklärungsverfahren für die Bestimmung der Todeszeitpunkte maßgebend sein, wenn von mehreren Personen, die zueinander in einem erbrechtlichen Verhältnis stehen, für die eine ein wahrscheinlichster Todeszeitpunkt nach § 9 II VerschG ermittelt werden kann, für die andere dagegen nicht. In diesem Fall soll auch der Zeitpunkt des Todes der letztgenannten Person nicht nach § 9 III VerschG, sondern in entsprechender Anwendung des § 11 VerschG nach dem Zeitpunkt des Todes der anderen Person bestimmt werden (OLG Düsseldorf aaO). Diese Ansicht übersieht, daß § 11 VerschG überhaupt nicht den Zeitpunkt des Todes des Verschollenen bestimmen will, sondern die Frage regelt, unter welchen Voraussetzungen das Erfordernis des Überlebens im Sinne des § 1923 I BGB als gegeben anzusehen ist. Diese Auffassung führt ferner in den Fällen zu erbrechtlich unrichtigen Ergebnissen, in denen die Überlebensvoraussetzung nach einem ausländischen Erbstatut zu beurteilen ist. Sie versagt ferner, wenn die Verschollenen in getrennten Verfahren, unter Umständen sogar unter Anwendung verschiedenen Rechts, für tot erklärt worden sind. Zwar wird der Richter, wenn in einem Verfahren die Todeserklärung mehrerer Personen auszusprechen ist, die zueinander in einem erbrechtlichen Verhältnis stehen, nicht ohne hinreichenden, in dem Ergebnis der Ermittlungen begründeten Anlaß gemäß § 9 II VerschG verschiedene Todeszeitpunkte als wahrscheinlich feststellen. Läßt sich aber ein wahrscheinlichster Todeszeitpunkt nicht feststellen, so können die nach § 9 III VerschG anzuwendenden Todeszeitpunkte nicht unter Berufung auf § 11 VerschG außer acht gelassen werden. Die Frage des Überlebens ist nicht im Todeserklärungsverfahren, sondern vom Nachlaßgericht oder vom Prozeßgericht zu entscheiden. § 11 VerschG gewinnt daher seine Bedeutung erst, wenn über die Erbfolge zu befinden ist. Diese Vorschrift stellt die Vermutung gleichzeitigen Todes auch für den Fall auf, daß ‚von mehreren . . . für tot erklärten Menschen‘ das Überleben des einen durch den andern nicht bewiesen werden kann. In jeder Todeserklärung aber ist der Zeitpunkt des Todes festzustellen. Wenn diese Todeszeitpunkte auch über die Frage des Überlebens im Sinne des § 1923 I BGB entscheiden würden, wäre mithin die Vorschrift des § 11 VerschG, soweit sie sich auf mehrere für tot erklärte Personen be-

zieht, ohne jeden Sinn. Der Zweck des § 11 VerschG geht dahin, willkürliche Ergebnisse bei der Erbfolge zu vermeiden, die eintreten würden, wenn auch für die Frage der Beerbung Todeszeitpunkte maßgebend wären, die nur wahrscheinlich sind (*Soergel-Siebert*, BGB⁸ § 11 Anm. 2), ja die nicht einmal die Wahrscheinlichkeit für sich haben, wenn nur ein schematischer Todeszeitpunkt nach § 9 III VerschG festgestellt worden ist. Der Senat hält daher an seiner Auffassung fest, daß eine durch Todeserklärung begründete Todeszeitvermutung die Vermutung gleichzeitigen Todes nach § 11 VerschG nicht entkräften kann (NJW 1954, 1652 = DNotZ 1954, 374; DNotZ 1957, 156). Der Einwand von *Danckelmann* (NJW 1954, 1652), von dieser Auffassung aus müßte die Vermutung gleichzeitigen Todes auch dann gelten, wenn der Vater im ersten Weltkrieg vermißt und für tot erklärt worden, der Sohn sodann im zweiten Weltkrieg gefallen ist, greift nicht durch. Hierbei wird übersehen, daß der Sohn, wenn er die Rechtskraft der Todeserklärung des Vaters erlebt hat, die so erworbene Rechtsstellung nicht mehr dadurch verlieren kann, daß er selbst später stirbt oder für tot erklärt wird.

Die räumliche Stellung des § 11 VerschG im Gesetz kann mithin seine Anwendung auf Todeserklärungen nach § 12 II VerschG nicht rechtfertigen. Zu diesem Ergebnis führt ferner folgende auf sachlich-rechtlichen Grundsätzen des internationalen Privatrechts beruhende Erwägung *Wenglers* in dem in dieser Sache erstatteten Rechtsgutachten, der sich der Senat anschließt:

„Der deutsche Staat läßt Ausländer gemäß deutschem Recht für tot erklären und ihren Todeszeitpunkt feststellen, damit bezüglich der nach deutschem Recht zu regelnden Rechtsverhältnisse oder bezüglich der in Deutschland belegenen Vermögensgegenstände schnell Klarheit über den Inhaber geschaffen werden kann, falls nicht bereits Todeserklärungen im Heimatstaat des Erblassers oder in einem dritten Staat vorliegen, die die *lex successionis* anerkennt. Es besteht aber kein rechtspolitisches Bedürfnis nach Einschaltung des deutschen Rechts, wenn sich auch bei Anwendung des deutschen Rechts keine Reihenfolge sicherer Todeszeitpunkte ergibt und wenn es sich um die Frage handelt, wer in einem solchen Fall als überlebend zu gelten hat, weil das Erbstatut die Überlebensvoraussetzung aufstellt. An der Ausschaltung der einschlägigen Bestimmung der *lex successionis* durch die einschlägige Bestimmung des deutschen Rechts besteht auch dann kein rechtspolitisches Bedürfnis, wenn die rechtsverbindliche Annahme, daß die in Frage kommenden Personen verstorben sind, allein auf deutschem Recht beruht.“

Es ist also unter Anwendung des in Polnisch-Galizien im Januar 1945 geltenden Rechts zu prüfen, ob dieses eine durch Todeserklärung begründete Todeszeitvermutung als Nachweis der Überlebensvoraussetzung der §§ 536, 537 ABGB genügen läßt. Das ABGB bestimmte in § 25:

„Im Zweifel, welche von zwei oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit dem Tode abgegangen sei, muß derjenige, welcher den früheren Todesfall des einen oder des anderen behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden alle als zu gleicher Zeit verstorben ver-

mutet, und es kann von Übertragung der Rechte des einen auf den anderen keine Rede sein.⁴

Eine gesetzliche Vorschrift dieser Art, die bei Beweislosigkeit des Todeszeitpunktes die Annahme gleichzeitigen Todes anordnet, ist keine echte Vermutung. Denn auch beim Fehlen einer solchen Vorschrift müßte nach den allgemeinen Grundsätzen der Behauptungs- und Beweislast derjenige, der aus dem Überleben einer Person Rechte herleitet, den Beweis dafür erbringen. Die Rechtslage wäre also nicht anders, wenn eine gesetzliche Vorschrift dieser Art nicht bestände (*von Tuhr*, Allgemeiner Teil I 384; *Fragistas* aaO zu II 1). Hierin unterscheidet sich § 11 VerschG von § 25 ABGB. Denn § 25 ABGB stellt im Gegensatz zu § 11 VerschG keine besondere Regel für den Fall auf, daß eine oder mehrere der in Betracht kommenden Personen für tot erklärt worden sind. Nach der Auslegung, die § 25 ABGB in der österreichischen Rechtsprechung und Rechtslehre gefunden hat, wird diese Vorschrift mithin mit Recht dahin angewendet, daß derjenige, der sich auf das Überleben beruft, dieses Beweises enthoben ist, wenn eine durch Todeserklärung begründete Todeszeitvermutung vorliegt (OGH Wien vom 11. 12. 1894, Slg. Bd. 32 Nr. 15324; *von Stubenrauch*, Komm. zum ABGB⁷ [1896] § 25 I; vgl. auch *Staudinger-Coing*, BGB¹¹ § 11 VerschG Anm. 8 a. E.). Mithin gilt Ida A. als nach ihrem Ehemann verstorben.“

Namens- und Adelsrecht

Siehe auch Nr. 105, 136 b, 139, 140, 167

10. *In Lettland ist zwar der Adel abgeschafft worden, die früheren Adelsbezeichnungen wurden aber – jedenfalls bis zur Annexion Lettlands durch Sowjetrußland im Jahre 1940 – als Bestandteile des Namens weitergeführt. Lettische Staatsangehörige, die vor der im Jahre 1940 erfolgten Annexion Lettlands in Deutschland eingebürgert worden sind, dürfen demnach ihre in Lettland zu Recht geführten adligen Namen auch in Deutschland weiterführen.*

Die Titel „Freiherr“ und „Baron“ waren im Baltikum gleichbedeutend.

OVG Münster, 7. Senat, Urt. vom 11. 12. 1956 – VII A 1399/53; Leitsatz in DÖV 11 (1958) 959¹.

Aus den Gründen:

„Der Senat ist in Übereinstimmung mit dem LVG der Auffassung, daß der Kl. berechtigt ist, den Familiennamen ‚Freiherr von C.‘ zu führen. Zweifelhaft war nur, ob der Kl. seinem Namen C. die Partikeln ‚Freiherr‘ und ‚von‘ hinzufügen darf. Diese Zweifel sind zugunsten des Kl. geklärt worden.

I. Die genannten Partikeln sind ihrem Ursprung nach Adelsbezeichnungen. Bei dem Recht, sie heute zu führen, sei es als Adelstitel oder Bestandteile des Namens, handelt es sich um eine privatrechtliche Befugnis. Diese stellt ein persönliches Recht dar, wie etwa das Recht am eigenen Bild. Für

¹ Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde vom BVerwG am 13. 11. 1959 – VII C 131/57 zurückgewiesen: BVerwGE 9, 320 = StAZ 56 (1960) 151.

sie ist nach der im deutschen internationalen Privatrecht vorherrschenden Auffassung, der sich der Senat anschließt, das sogenannte Personalstatut, in Deutschland also das Heimatrecht, maßgebend (*Frankenstein*, IPR Bd. 1 [1926] 394 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des KG; *Wolff*, Das internationale Privatrecht Deutschlands² [1949] 93; *Raape*, IPR³ [1950] 419 ff.; *Nußbaum*, Das internationale Privatrecht [1932] 126; *Ficker*, Das Recht des bürgerlichen Namens [1950] 26; RGZ 95, 268 [272]). Die Ansicht, daß sich die Befugnis, eine Adelsbezeichnung zu führen, nach dem Recht des verleihenden Staates richte (*Neumeyer*, Internationales Verwaltungsrecht, Bd. 1 [1910] 285 ff., 296; *derselbe*, IPR [1923] 25 f.; *Rensch*, Der adelige Name nach deutschem Recht, Diss. Greifswald 1930, 165), scheidet bereits daran, daß sie praktisch nicht durchführbar ist. Das hebt zutreffend insbesondere der Gutachter *Dölle* hervor, indem er darauf hinweist, daß bei älteren Adelsfamilien ‚der Versuch, das Ursprungsstatut zu bestimmen, wegen der inzwischen eingetretenen staatsrechtlichen und politischen Veränderungen ein ebenso mühsames wie aussichtsloses Unterfangen‘ sei. Im übrigen stellt es diese Ansicht im wesentlichen auf das adlige Recht im öffentlich-rechtlichen Sinne ab. Sie sieht es als besonderes Zugehörigkeitsverhältnis zum Staat an. Auf diese der Adelsverleihung ursprünglich zugrunde liegende öffentlich-rechtliche Privilegierung kommt es aber hier nicht an. Hier handelt es sich vielmehr – wie oben bereits betont – um die privatrechtlich ausgestaltete Befugnis, eine Adelsbezeichnung zu führen.

II. Das Personalstatut (Heimatrecht) ist auch im Falle von Einbürgerungen anzuwenden. Da der Kl., der mit der Geburt die russische Staatsangehörigkeit erworben hatte, mit der Entstehung Lettlands lettischer Staatsbürger geworden ist (vgl. das lettische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23. 8. 1919 [lettische Gesetzessammlung 1919 Nr. 10], abgedruckt bei *Meder*, Das Staatsangehörigkeitsrecht der UdSSR und der baltischen Staaten [1950] 95), hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob er zur Zeit seiner Einbürgerung in Deutschland im Jahre 1939 nach lettischem Recht befugt war, sich als ‚Freiherr von C.‘ zu bezeichnen. Das ist der Fall. Zwar ist der Adel in der Heimat des Kl. abgeschafft worden. Der Kl. war aber befugt, die Partikeln ‚Freiherr‘ und ‚von‘ als Bestandteile seines Familiennamens zu führen.

1 a) Die Abschaffung des Adels in dem Teil des Baltikums, der mit der Entstehung Lettlands Staatsgebiet dieses Landes wurde, erfolgte allerdings nicht, wie man annehmen könnte, schon durch russische Rechtsvorschriften. Zwar hat sich auch die russische Revolutionsgesetzgebung mit diesem Fragenkomplex befaßt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen auf das Dekret des Zentralexekutivkomitees der Räte der Arbeiter- und Soldatendeputierten vom 10. 11. 1917 (abgedruckt bei *Klibanski*, Die Gesetzgebung der Bolschewiki [1920] 171). In Ziffer 2 dieses Dekrets ist unter Aufhebung aller Stände (‚Kaufmann, Edelmann, Bürger, Bauer usw., Fürsten, Grafen und andere Titel‘) eine für die gesamte Bevölkerung Rußlands allgemeine Benennung – Bürger der russischen Republiken – festgesetzt und damit die Führung von Adelsbezeichnungen auch als Na-

mensbestandteil ausgeschlossen worden. Dieses Dekret ist aber in den baltischen Ländern (jedenfalls bis zu ihrer Annexion durch Sowjetrußland im Jahre 1940) nicht wirksam geworden. Das folgt einmal daraus, daß Rußland durch den Friedensvertrag von Brest-Litowsk vom 3. 3./27. 8. 1918 (RGBl. S. 479/1154) auf seine Hoheitsrechte in diesen Territorien und damit auf die Durchführung der sowjetischen Gesetzgebung verzichtete. Sodann hat aber auch Lettland ausdrücklich nur diejenigen russischen Gesetze übernommen, die beim Ausbruch der zweiten Revolution, d. h. am 24. 10. 1917, Geltung hatten; vgl. das Gesetz über Inrechtskraftbelassung früherer russischer Gesetze für Lettland (Lettische Gesetzes- und Verordnungssammlung [Likumu un waldibas, rihkojumu krahjums] GVBl. vom 31. 12. 1919): ‚Sämtliche früheren Gesetze Rußlands, die bis zum 24. 10. 1917 in den Grenzen Lettlands zu Recht bestanden haben, sind zeitweilig als rechtskräftig, auch für die Zeit nach dem 18. 11. 1918, zu betrachten, soweit sie nicht durch neue Gesetze aufgehoben sind und der Staatsordnung Lettlands sowie der Plattform des Volksrats nicht widersprechen‘ (zitiert nach *Laserson*, Die Verfassungsentwicklung Lettlands, JbÖffR XI [1922] 218). Wenn in dieser Bestimmung im Zusammenhang mit dem angegebenen Termin die Rede ist von ‚sämtlichen früheren Gesetzen Rußlands‘, so kann das nicht etwa heißen, daß Lettland auch alle Rechtsvorschriften der sogenannten provisorischen russischen Regierung übernommen hat. Damit waren im wesentlichen nur die Grundlagen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts aus der Zarenzeit gemeint und nicht etwa alle in den Revolutionswirren bis zum 24. 10. 1917 ergangenen russischen Rechtsvorschriften. Diese sind zum Teil nicht einmal veröffentlicht worden und haben zum Teil deswegen keine Wirksamkeit in den drei sogenannten deutschen Ostseeprovinzen des Zarenreiches erlangen können, weil die staatsrechtliche Sonderstellung dieses Gebietes mit dem Status der übrigen russischen Territorien nicht verglichen werden kann.

Deshalb kann es dahingestellt bleiben, ob etwa bei dem Ausbruch der sogenannten Oktoberrevolution bereits durch irgendwelche Dekrete die Aufhebung des Adels und die Beseitigung der Adelsbezeichnungen erfolgt sind. Ein Dekret über die Abschaffung von Adelsprivilegien soll nach *von Tobien* (Die Livländische Ritterschaft in ihrem Verhältnis zum Zarismus und russischen Nationalismus, 2. Bd. [1930] 310) bereits am 22. 6. 1917 ergangen sein. Daß dieses Dekret, dessen Wortlaut dem Senat nicht zugänglich geworden ist, nicht für das Gebiet des späteren Lettlands wirksam geworden sein kann, muß auch deshalb angenommen werden, weil die Bestrebungen dieses Gebietes, sich von Rußland loszulösen, schon vorher konkrete Formen angenommen hatten. Denn bereits im März 1917 hatte der in der lettländischen Kreisstadt Wolmar stattfindende ‚All-lettische Kongreß‘ die autonome Republik ‚Latwija‘ ausgerufen, die Südlivland, Kurland und das vom Gouvernement Witebsk abzutrennende Lettgallen umfassen sollte. (Vgl. *von Tobien* aaO 254.) Die Entwicklung zur staatlichen Selbständigkeit Lettlands schritt in der Folgezeit ständig fort, bis nach dem Ausbruch der sogenannten Oktoberrevolution die baltischen Ritterschaften in Wahrnehmung ihrer geschichtlich überlieferten Hoheits-

rechte die Unabhängigkeit Kurlands, Livlands und Estlands im November bzw. Dezember 1917 erklärten und ihre Beschlüsse am 28. 1. 1918 dem russischen Geschäftsträger in Stockholm übergab (vgl. *von Tobien* aaO 277, 236). Den Abschluß dieser Entwicklung bildete die feierliche Proklamierung der Republik Lettland zu Riga am 18. 11. 1918, die erfolgte, nachdem die englische Regierung und bald nachher auch die anderen Großmächte den lettischen Nationalrat als souveräne Macht anerkannt hatten. (Vgl. *von Tobien* aaO 262. Die de jure-Anerkennung Lettlands erfolgte erst am 26. 1. 1921 seitens des Obersten Rates der Alliierten in Paris, der die übrigen Mächte in kurzer Zeit folgten, *von Tobien* aaO 309 Fußnote 5.)

Die Auffassung, etwa zur Zeit der provisorischen russischen Regierung ergangene Vorschriften über die Abschaffung des Adels und über die Beseitigung der Adelstitel seien für das Baltikum nicht wirksam geworden, ist auch nach der Staatsgründung Lettlands von den lettischen gesetzgebenden Körperschaften vertreten worden. Das geht daraus hervor, daß man alsbald ausführliche Teilregelungen dieses Sachgebietes für notwendig hielt.

b) Zutreffend hat bereits das LVG darauf hingewiesen, daß das lettische Recht allerdings keine gesetzliche Bestimmung kennt, durch welche der Adelsstand als Ganzes mit seinen Privilegien ausdrücklich aufgehoben worden wäre. Der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen lettländischen Konstituierenden Versammlung, die am 1. 5. 1920 zusammentrat, um dem neuen Land eine Verfassung zu geben, wurde aber als erster zu beratender Gesetzesentwurf eine Vorlage übergeben, die die Aufhebung der in Lettland noch bestehenden Adelskorporationen vorsah. Die Vorlage wurde am 29. 6. 1920 unter der Bezeichnung ‚Gesetz über die Schließung der Korporationen des Adels‘ angenommen. Dieses Gesetz, das im lettischen Regierungsanzeiger (‚Waldibas Wehstnesis‘) vom 18. 7. 1920 Nr. 151 veröffentlicht worden ist, hat folgenden Wortlaut:

1. Die Adelskorporationen und die Ritterschaften von Livland, Kurland und Pilten werden geschlossen und die öffentlichen und privaten Rechte und Prärogativen dieser Korporationen aufgehoben.

2. Das den Adelskorporationen gehörige oder ihnen anvertraute Vermögen ist auf allgemeiner Gesetzesgrundlage in gerichtlichen Schutz zu nehmen. Die Bücher, Akten und Dokumente, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das bezeichnete Vermögen beziehen, sind dem Justizminister zu übergeben, der berechtigt ist, die Ordnung für ihre Aufbewahrung und Verwaltung festzusetzen. (Übersetzung zitiert nach *von Tobien* aaO 311.)

Seinem Wortlaut und Inhalt nach beseitigt das Gesetz lediglich die Adelskorporationen als solche. Hierdurch wurde der Adel im Sinne der persönlichen Vorrechte des einzelnen noch nicht betroffen. Das ergibt sich schon daraus, daß es in Lettland zahlreiche Adlige gab, die nicht den genannten Korporationen angehörten und für die deshalb diese Regelung keinerlei Bedeutung hatte.

Auch in der lettischen Verfassung vom 15. 2. 1922 (GVBl. vom 7. 8. 1922, in der Übersetzung abgedruckt bei *Laserson*, Das Verfassungsrecht Lettlands, JbÖffR 12 [1923/24] 258 ff., 265) wird der Adel nicht ausdrücklich abgeschafft. Die Letten haben es überhaupt abgelehnt, besondere Bestim-

mungen über die Stellung der einzelnen Bürger gegenüber dem Staat in ihre Verfassung aufzunehmen. Man hielt die Volkssouveränität für gesichert durch die ersten Bestimmungen: ‚1. Lettland ist eine unabhängige demokratische Republik. 2. Die souveräne Gewalt des Staates Lettland gehört dem lettländischen Volke.‘ In diesen Bestimmungen ist das Verhältnis der einzelnen Bürger zum Staat mit eingeschlossen, und zwar in dem Sinne, daß die Gemeinschaft aller einander völlig gleichgestellten Bürger die Trägerin der staatlichen Souveränität bildet. (Vgl. hierzu *Sokolowski*, Parlamentarismus und Demokratie in den Ostseerepubliken Estland und Lettland, Zeitschrift für osteuropäisches Recht 1934/35 S. 53 ff.) Dazu kommt, daß Ziffer 82 im 6. Abschnitt der Verfassung ausdrücklich hervorhebt, vor Gesetz und Gericht seien alle Bürger gleich. Aus dem Zusammenhang der Verfassung ist somit zu entnehmen, daß es in Lettland keinen Adel gab, und zwar weder einen Adel im Sinne eines Standes (Gesamtheit aller Adeligen) noch einen Adel im Sinne von besonderen Vorrechten eines einzelnen. Das heißt also, daß der in diesem Teil des ehemaligen Zarenreiches früher anerkannte Adel mit der Staatswerdung Lettlands (spätestens mit dem Inkrafttreten der Verfassung) abgeschafft worden ist.

2. Mit dieser Feststellung ist aber noch nichts gewonnen für die Beantwortung der weiteren Frage, ob die Angehörigen ehemals adliger Familien in Lettland die privatrechtliche Befugnis besaßen, ihre früheren Adelsbezeichnungen als Bestandteile des Namens zu führen.

a) ... [Es folgen Ausführungen über die Rechtslage in Deutschland, Österreich, der Tschechoslowakei, Italien und Frankreich.]

b) Vergleicht man die Rechtslage in diesen Ländern mit derjenigen in Lettland, so ergibt sich zunächst, daß Lettland weder wie Deutschland die Führung früherer Adelsbezeichnungen als Namensbestandteile ausdrücklich gestattet, noch die Weiterführung, wie z. B. Österreich, ausdrücklich verboten hat. Die früheren Adelsbezeichnungen wurden aber in Lettland – jedenfalls im privaten Verkehr – weiter benutzt... Die Benutzung beschränkte sich aber nicht auf den privaten Verkehr. Sie stellte nicht lediglich eine gesellschaftliche Gepflogenheit dar. Das wird allerdings in den von dem Bkl. überreichten Auskünften lettischer Stellen angenommen... In allen diesen Äußerungen wird aber... die für die hier zur Entscheidung stehenden Fragen maßgebende lettische Rechtsentwicklung nicht genügend berücksichtigt.

Zwar war im Jahre 1922 in Lettland eine Regelung des Inhalts getroffen worden, daß bei der Führung der ‚Zivilstandsakten‘ nichtlettische Namen in lateinischer Schrift nicht mehr nach der in der entsprechenden Sprache üblichen Schreibweise einzutragen waren, sondern nach lettischer Orthographie. Dabei sollte aber in Klammern der Name nochmals in der Schreibweise der entsprechenden Sprache angegeben werden... (Vgl. *Stegmann*, Bericht über Gesetzgebung und Literatur Lettlands, *RabelsZ* 2 [1928] 957 ff., 961.) Das Gesetz über die Schreibweise von Vornamen und Familiennamen in Dokumenten vom 1. 3. 1927 (GVBl. 1927 Nr. 31; vgl. die bei *Stegmann* aaO 960 abgedruckte Übersetzung) knüpfte an diese Rechtsentwicklung

an . . . Es enthielt folgende Bestimmungen: ‚Ziffer 4: Auf Wunsch ist jedermanns Vor- und Familienname in Klammern in seiner gewöhnlichen Schreibweise zu schreiben.‘ ‚Ziffer 6: Jedermann hat das Recht, Dokumente auch in der ihm gewohnten Weise zu unterzeichnen.‘

Die durch diese Vorschriften gewährten Rechte wurden in der Folgezeit insbesondere von der deutschen Minderheit wahrgenommen (*Freymann, Rigaische Zeitschrift für Rechtswissenschaft* 1929, 15 ff.). Die Bestimmungen können als Konzession an die Minderheiten gedacht gewesen sein. Sie können aber auch dadurch erklärt werden, daß dem Gesetzgeber – wenigstens für eine Übergangszeit – die Hinzufügung der ehemaligen Schreibweise in vielen Fällen nicht unerwünscht war, um eine einwandfreie Identifizierung zu gewährleisten . . . Die Regelung der Ziffern 4 und 6 des Gesetzes von 1927 wurde auch nicht etwa durch die späteren Gesetze über die Staatsprache von 1932 und 1935 (*Maurach, Zeitschrift für osteuropäisches Recht*, 1934/35, 424) aufgehoben. Sie wurde in der Folgezeit auch nicht etwa als gegenstandslos angesehen.

Bis zur Annexion Lettlands durch Sowjetrußland im Jahre 1940 waren also die Angehörigen der Minderheiten berechtigt, Dokumente mit ihrem herkömmlichen Namen zu unterschreiben und zu verlangen, daß ihrem im Text des jeweiligen Dokumentes angeführten lettischen Namen in Klammern der bisherige Name hinzugefügt wurde. Deshalb ist auch, soweit ersichtlich, keine deutsche Stelle auf den Gedanken gekommen, bei der Einbürgerung eines Letten, der einer Minderheit angehörte, den lettisierten Namen als maßgebend anzusehen. Das aber hätte bei Anwendung des Heimatprinzips nahegelegen, wenn man der Hinzufügung des bisher gewohnten Namens in Klammern und der Unterschrift in der gewohnten Schreibweise keine rechtliche Bedeutung beimessen wollte. Auch der Bekl. hat nicht etwa behauptet, der Kl. habe den Namen ‚K.‘ zu führen. Wenn er geltend macht, der im Text der jeweiligen Urkunde dem lettischen Namen beigefügte Klammerzusatz habe lediglich der Identifizierung gedient, so berücksichtigt er offenbar nicht, daß die Identifizierung doch gerade eine Namensfunktion ist.

Nun ist zuzugeben, daß das Namensgesetz die Frage der Weiterführung früherer Adelstitel nicht unmittelbar berührt. Mittelbar ist es für diese Frage aber insoweit von ausschlaggebender Bedeutung, als die früheren Adligen bei der Wahrnehmung der Rechte aus Ziffer 4 und 6 des Gesetzes von 1927 ihrem Namen jeweils die frühere Adelsbezeichnung hinzufügten. Diese Übung wurde behördlicherseits nicht beanstandet. Im Gegenteil wurde in der Instruktion des Innenministers vom 4. 7. 1927 zu den Bestimmungen über die Inlandspässe (RegAnz. vom 7. 7. 1927 Nr. 146, zitiert nach *Freymann aaO* 30) in Art. 3 ausdrücklich angeordnet, daß Titel wie Fürst, Graf, Baron usw. auf Wunsch in Klammern neben dem Familiennamen des Paßinhabers in dessen gewohnter Weise einzutragen seien.

Aus der geschilderten tatsächlichen, unbeanstandeten Übung in Verbindung mit dieser Anordnung folgert der Senat, daß in Lettland die frühere Adelsbezeichnung – wenn auch in einem gewissen beschränkten Umfang –

Bestandteil des Namens war, so wie er in bisher gewohnter Weise geführt werden durfte.

Daß die Berechtigung der Titelführung, wie die lettische Exilgesellschaft in ihrer Auskunft angibt, im Einzelfall von den Behörden nicht nachgeprüft wurde, kann nicht entscheidend sein (wird ausgeführt).

Folgt man der Auffassung des Senats nicht, daß ein lettischer Staatsangehöriger, der einer adligen Familie entstammt, im Falle einer Einbürgerung in Deutschland die frühere Adelsbezeichnung als Namensbestandteil führen dürfe, so wäre der Betroffene hier in Deutschland schlechter gestellt als in seinem Heimatstaat, wo er zur Führung dieser Bezeichnung im Rechtsverkehr – wenn auch in beschränktem Umfange – berechtigt war. Das aber kann bei Anwendung des Heimatprinzips nicht Rechtens sein.

3. Der Bekl. ist nun der Auffassung, daß der Kl., falls er die frühere Adelsbezeichnung seiner Familie nunmehr als Namensbestandteil weiterführen darf, sich allenfalls ‚Baron C.‘ und nicht ‚Freiherr von C.‘ nennen dürfe. Dies trifft indessen nicht zu . . . [Es wird ausgeführt, aus dem Genealogischen Handbuch der baltischen Ritterschaften, Teil Livland, Bd. I, Görlitz 1929, ergebe sich, daß die Familie des Kl. 1675 in den schwedischen Adelsstand und 1744 in den schwedischen Freiherrnstand erhoben worden sei.]

Die Berechtigung, den Freiherrntitel zu führen, hat die Familie in der Folgezeit nicht verloren. *Klingspor* (Baltisches Wappenbuch, Stockholm [1882] 27) weist darauf hin, daß alle als freiherrlich in die Matrikel eingetragenen Geschlechter nach russischen Vorschriften, die in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts ergangen sind, einen ihr Recht anerkennenden Senatsukas erwirken mußten. Der das Geschlecht von C. betreffende Ukas erging am 7. 12. 1854.

Wenn in einem solchen Ukas der (russische) Titel Baron genannt war, so ging die betreffende Familie damit des Freiherrntitels nicht verlustig, denn es handelte sich um eine bloße Anerkennungsmaßnahme und nicht um eine neue Verleihung (*Klingspor* aaO 27). Die Titel Freiherr und Baron waren im Baltikum völlig gleichbedeutend. Sie wurden von den Familien, die früher in den Freiherrnstand erhoben worden waren, nebeneinander geführt (*Klingspor* aaO 5) . . . Es bestehen deshalb keine Bedenken dagegen, daß der Kl. sich ‚Freiherr von C.‘ nennt.“

11. *Die Befugnis zur Führung eines Namens beurteilt sich nach dem Heimatrecht der Person. Der Heimatstaat hat die Macht, Adelstitel aufzuheben und ihre Führung zu untersagen, auch wenn der Adel von einem andern Staat als dem Heimatstaat verliehen worden war.*

Zum estnischen Recht des adligen Namens. Durch die spätere Umsiedlung eines baltischen Adligen in das Deutsche Reich ist seine Befugnis zur Führung des adligen Namens nicht wieder aufgelebt.

Rechtliche Differenzierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit verstoßen nicht gegen den Gleichheitssatz. Die estnische Adelsgesetzgebung verstößt nicht gegen den deutschen ordre public. Ein Wohnheitsrecht,

das den Balten die Führung ihres adligen Namens erlaubt, besteht nicht. – EGBGB Art. 30.

OVG Hamburg, 1. Senat, Urt. vom 28. 5. 1957 – I 21/57. Ungedruckt ¹.

Der Kl., im Jahre 1914 in Reval als Sohn des Probstes Konrad von zur M. geboren, besaß ursprünglich die russische Staatsangehörigkeit. Nach der Entstehung des Freistaates Estland erwarb er die estnische Staatsangehörigkeit und behielt seinen Wohnsitz in Estland. Im Zuge der Umsiedlung der Baltendeutschen kam er 1939 nach Deutschland und erwarb mit der Urkunde vom 7. 11. 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit. In ihr erschien der Name des Klägers in der Form „(von zur) M.“.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Kl. einer Familie entstammt, die seit mehr als vier Jahrhunderten im Baltikum ansässig war, deren ursprünglicher Name „Th.-M.“ lautete, der im 16. Jahrhundert auch als „van der M.“ erscheint, während sich die jetzige hochdeutsche Namensform im 17. Jahrhundert allmählich durchsetzte. Im Jahre 1792 hatte Kaiser Leopold II. Bernhard Heinrich zur M. zusammen mit seinen fünf Brüdern und anderen Familienmitgliedern in den Adel des Heiligen Römischen Reiches erhoben. Danach ist die Familie in die Matrikeln der vier Baltischen Ritterschaften aufgenommen worden.

Als in Estland und Lettland lebende Angehörige dieser Familie im Jahre 1939 nach Deutschland umgesiedelt wurden, lebten dort Verwandte bereits seit dem ersten Weltkrieg und den Nachkriegsjahren.

Im Namensfeststellungsverfahren, das sich an ein Verfahren zwecks Ausstellung eines Staatsangehörigenausweises anschloß, hat der Bekl. mit der Urkunde vom 28. 1. 1954 den Namen des Kl. mit „zur M.“ festgestellt. Der hiergegen gerichteten Vornahmeklage gab das LVG statt. Auf die Berufung des Bekl. hob das OVG das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab.

Aus den Gründen:

„1. Gegen die Anwendung des Feststellungsverfahrens gemäß § 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 – NÄG – (RGBl. I 9) auf den Kl. und die Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken. Der Kl. ist unstreitig seit 1938 [1939] deutscher Staatsangehöriger mit inländischem Wohnsitz, und es sind Zweifel aufgetreten, welchen Familiennamen zu führen ihm zusteht. Wie das angefochtene Urteil zutreffend feststellt, erwachsen diese Zweifel bereits aus der Tatsache, daß die Namensbestandteile ‚von zur‘ bei der Einbürgerung des Kl. in Klammern gesetzt worden sind, womit zum Ausdruck gebracht wurde, daß über die Berechtigung zur Verwendung dieser Namensbestandteile später entschieden werden könne. Daß die nach § 8 NÄG dem Reichsminister des Innern zugewiesene Feststellungsbefugnis auf den Bekl. übergegangen ist, hat der erkennende Senat bereits in seinen Entscheidungen vom 31. 1. 1950 – Bf I 180/49 – und vom 16. 12. 1955 – Bf I 123/55 – ^{1a} dargelegt.

¹ Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde vom BVerwG am 13. 11. 1959 – VII C 147/57 zurückgewiesen: StAZ 56 (1960) 150.

^{1a} Siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 5.

2. Die Frage der Namensführungsbefugnis richtet sich in erster Linie nach estnischem Recht als dem für den Kl. maßgeblichen Heimatrecht. Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 16. 12. 1955 – Bf. I 123/55 – dargelegt hat, stellt das Recht, eine Adelsbezeichnung oder einen bestimmten Namen zu führen, einen Teil eines Persönlichkeitsrechts dar, für dessen Bestand und Inhalt nach der im deutschen internationalen Privatrecht vorherrschenden Auffassung das Personalstatut des Namensträgers maßgebend ist, in Deutschland also das Heimatrecht. Dieses Heimatrecht war für den Kl. bis zum Zeitpunkt seiner Einbürgerung ins Deutsche Reich im Jahre 1939 als damaligen estnischen Staatsangehörigen das estnische Recht. Der Hinweis des Kl., er habe den Wechsel in die deutsche Staatsangehörigkeit bereits als Staatenloser vollzogen, weil er zu irgendeinem nicht näher bezeichneten, davor liegenden Zeitpunkt aus der estnischen Staatsangehörigkeit entlassen worden sei, ist unbeachtlich. Denn der Kl. hat jedenfalls nicht behaupten können, daß er bereits bei Inkrafttreten des estnischen Gesetzes vom 9. 6. 1920 als dem für den Bestand seiner Adelsrechte zunächst einmal entscheidenden Zeitpunkt nicht mehr die estnische Staatsangehörigkeit besessen habe. Das estnische Recht als das maßgebliche Heimatrecht des Kl. konnte auch darüber bestimmen, ob er die Befugnis zur Führung des adligen Namens beibehalten oder zu irgendeinem Zeitpunkt verloren hat. Wie in dem zitierten Urteil vom 16. 12. 1955 dargelegt, kann nach dem Prinzip des Heimatrechts dem Heimatstaat nicht die Kompetenz gegenüber seinen Staatsangehörigen bestritten werden, ihre Adelstitel aufzuheben und ihnen die Führung solcher Titel international wirksam zu untersagen. Diese Kompetenz des Heimatstaates erstreckt sich auch auf Adelstitel, die von einem anderen als dem Heimatstaat verliehen worden waren, was hier für den Kl. in Frage steht, weil seine Vorfahren den Adelstitel nicht durch den damals noch nicht existierenden estnischen Staat verliehen erhalten hatten, sondern vom Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

Daß der Kl. als geborener russischer Staatsbürger seinen Adelstitel nicht bereits vorher durch das russische Revolutionsrecht verloren hat, hat das LVG in Übereinstimmung mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 16. 12 1955 zutreffend dargelegt.

3. Ein solcher Verlust ist jedoch nach estnischem Recht eingetreten, und zwar wie folgt:

a) Nach dem estnischen Gesetz über die Aufhebung der Stände in Estland vom 9. 6. 1920 (Staatsanzeiger Nr. 129/130) sind in der estnischen demokratischen Republik nicht nur alle Stände aufgehoben worden; mit diesem Gesetz verloren auch alle Gesetze und Verordnungen ihre Kraft, die sich auf ständische Rechte, Vorrechte, Verpflichtungen und Rechtseinschränkungen oder allgemeine ständische Besonderheiten bezogen; ferner enthielt das Gesetz die Bestimmung: ‚Verboten ist der amtliche Gebrauch von jeglichen ständischen Benennungen, Ehrennamen und Titeln.‘ Das wenige Tage danach ergangene Grundgesetz des Freistaates Estland vom 15. 6. 1920 (Gesetz Nr. 243) bestimmt in Art. 6: ‚Alle Bürger Estlands sind vor dem Gesetz gleich. Es kann keine öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder

Nachteile geben, die von der Geburt, dem Glaubensbekenntnis, dem Geschlecht, dem Stand oder der Nationalität abhängen. In Estland gibt es keine Stände und Standestitel.'

Aus diesen Vorschriften geht ohne jeden Zweifel hervor, daß der Adelsbestandteil ‚von‘ des klägerischen Namens beseitigt und der amtliche Gebrauch dieses Titels verboten wurde.

b) Wenn der Kl. demgegenüber geltend macht, ihm sei jedenfalls die Befugnis verblieben, den Adelstitel ‚von‘ als Namensbestandteil weiterzuführen, so ist dieser Standpunkt rechtlich unbegründet. Die genannten Vorschriften des estnischen Rechts sind so eindeutig und kategorisch, daß sie für eine solche namensrechtliche Konzession keinen Raum lassen, zumal angenommen werden muß, daß eine solche staatliche Anerkennung ausdrücklicher Regelung etwa der Art bedurft hätte, wie Art. 109 III Satz 2 WeimRV sie für das Deutsche Reich getroffen hat. Wenn das angefochtene Urteil zur Unterstützung des auch hier vertretenen Standpunktes auf die Entstehungsgeschichte des genannten estnischen Gesetzes hinweist, so bestehen dagegen keine Bedenken.

c) In seinem mehrfach genannten Urteil vom 16. 12. 1955 hat der erkennende Senat für das lettische Recht, das eindeutige namensrechtliche Bestimmungen in bezug auf den Adel nicht aufweist, die Auffassung vertreten, daß die rechtlich zulässige Duldung der Verwaltungsbehörden, den Adelstitel zu führen, und das Fehlen eines ausdrücklichen Führungsverbotens namensrechtlich zugunsten des Namensträgers beachtlich sein könne. Auf diese Erwägungen stellt der Kl. ab, wenn er vorträgt, in seinem Heimatstaat Estland habe sich ein Gewohnheitsrecht, kraft dessen auch ihm die Führung des Adelstitels zugestanden habe, dadurch entwickelt, daß die Kirchenverwaltung und die deutsche Kulturselbstverwaltung die Führung des vollen Namens zugelassen habe. Dies reicht jedoch nicht aus, gegenüber der ausdrücklichen staatlichen Verbotsvorschrift des Gesetzes von 1920, die durch Art. 6 des estnischen Grundgesetzes eine verfassungsmäßige Bestätigung gefunden hat, ein derogierendes Gewohnheitsrecht zu begründen.

4. Ist danach davon auszugehen, daß der Kl. nach maßgeblichem estnischen Heimatrecht die Befugnis zur Führung des Adelsprädikats ‚von‘ verloren hat, so ist eine solche Befugnis auch nicht durch seinen Staatsangehörigkeitswechsel in irgendeiner Weise wiederhergestellt worden. Da das estnische Heimatrecht den fraglichen Verlust der Befugnis des Kl. abschließend normiert hatte und der Verlust dieser Befugnis endgültig eingetreten war, handelt es sich damit um einen sogenannten abgeschlossenen Tatbestand, der durch den späteren Statutenwechsel des Kl. nicht berührt wurde.

5. Diese auch vom angefochtenen Urteil aus dem Heimatrecht des Kl. gezogenen Folgerungen würden indes nicht eintreten, wenn die bezeichnete estnische Gesetzgebung als solche oder jedenfalls ihre heutige Anwendung auf den Kl. durch die angefochtenen Verwaltungsakte des Bkl. gegen Art. 30 EGBGB verstießen, der einen allgemeinen Grundsatz des internationalen Rechts ausspricht und auch im internationalen Verwaltungsrecht an-

wendbar ist, das hier in Frage steht (VG München, Urt. vom 22. 10. 1953, StAZ 1955, 136²). Daß das der Fall sei, nimmt das angefochtene Urteil an. Hierzu ist folgendes auszuführen:

a) Der fragliche Satz des estnischen Rechts oder seine Anwendung auf den Kl. verstößt nicht schon deshalb gegen Art. 30 EGBGB, weil die Wertvorstellung[en] dieser Bestimmung durch Art. 3 GG auszufüllen seien und Art. 3 GG seinerseits eine Behandlung des Kl. verbiete, die ihn ungünstiger als solche deutschen Staatsangehörigen stelle, die die deutsche Staatsangehörigkeit von Geburt an besäßen. Einen derartigen Rechtssatz, wonach Personen bereits wegen ihrer deutschen Abstammung – wie der Kl. – den deutschen Staatsangehörigen in allem gleich zu behandeln seien, kennt das deutsche Recht nämlich nicht, wie bereits Art. 116 I GG erweist, und daß Differenzierungen nach dem Merkmal ‚Staatsangehörigkeit‘ der deutschen Gesetzgebung vom Gleichheitssatz her nicht verwehrt sind, ergibt sich aus Art. 3 III GG, wo das Merkmal ‚Staatsangehörigkeit‘ als unzulässiges Unterscheidungsmerkmal nicht aufgeführt ist. Eine von Art. 3 III GG ausgeschlossene Differenzierung nach der ‚Heimat‘ oder der ‚Herkunft‘ des Kl. liegt hierin nicht; seine unterschiedliche Behandlung erklärt und rechtfertigt sich aus seiner zeitlich maßgeblichen estnischen Staatsangehörigkeit, die den bestimmenden Anknüpfungspunkt für die Anwendung des estnischen Rechts auf ihn bildet (entsprechend: BVerfG vom 25. 5. 1956, DÖV 1956, 405 ff. ³).

b) Das angefochtene Urteil entnimmt die Unvereinbarkeit des genannten estnischen Rechts mit seinen für den Kl. nachteiligen Folgen jedoch der Annahme, diese Gesetzgebung stelle in ihren die deutsche Minderheit treffenden Auswirkungen eine deutschfeindliche Maßnahme dar, und dieser Umstand sei insbesondere deshalb beachtlich, weil die Deutschbalten – und unter ihnen der Kl. – vom Deutschen Reich im Jahre 1939 ‚in Anspruch genommen‘ worden seien, woraus sich eben auch eine besondere Schutzverpflichtung des deutschen Staates ihnen gegenüber ergebe. Die spezifische Deutschfeindlichkeit der estnischen Gesetzgebung sieht das angefochtene Urteil darin, daß die Esten zum Zweck der Durchsetzung ihrer neu errungenen staatlichen Selbständigkeit die deutsche Minderheit aus ihrer Herrschaft zu verdrängen trachteten, daß gesetzliche Maßnahmen zur Herstellung der Gleichheit in Estland angesichts der tatsächlichen Verhältnisse zwangsläufig spezifische Kampfmaßnahmen gegen die bis dahin bevorrechtigte deutsche Minderheit darstellen mußten, daß in diesem Sinne die Beseitigung auch der Adelstitel praktisch fast ausschließlich deutschstämmige Titelträger betroffen habe und die Anwendung konfiskatorischer Maßnahmen auf alle Deutschen in Estland den deutschfeindlichen Charakter der Gesamtmaßnahmen bestätigten.

[6.] Der Berufung des Bkl. ist zuzugeben, daß diese Begründung des LVG den Art. 6 des estnischen Grundgesetzes überhaupt nicht gewürdigt hat, zumal diese Verfassungsbestimmung so allgemein gefaßt ist, daß sie mit Gleichheitssätzen anderer neuerer Verfassungen durchaus verglichen wer-

² Siehe IPRspr. 1952–1953 Nr. 16.

³ Siehe IzRspr. 1954–1957 Nr. 5 A.

den kann. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die nivellierende Funktion dieses Verfassungsgrundsatzes sich gegenüber dem deutschen Element kaum noch auszuwirken brauchte, nachdem das vorangegangene Gesetz von 1920 diese Nivellierung bereits angeordnet hatte. Für die Würdigung am Maßstab des Art. 30 EGBGB muß also in erster Linie auf das Gesetz von 1920 abgestellt werden, das seinerseits bereits die Entziehung des Adelstitels vollzog, und das Verbot, ihn zu führen, aufstellte.

7. Diese Würdigung ergibt, daß Art. 30 EGBGB im vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist.

a) Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß das estnische Gesetz von 1920, als Ganzes betrachtet, eine deutschfeindliche Maßnahme darstellt und die Beseitigung der Adelstitel einen nicht unwesentlichen Bestandteil dieser Gesamtktion zur Ausschaltung der deutschen Minderheit ausmacht. Der Gleichheitssatz des alsbald nachfolgenden Art. 6 des Grundgesetzes hat das Voraufgegangene nur bestätigt und bekräftigt. Für die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreites kann es aber nur darauf ankommen, ob gerade auch die Beseitigung des Adelstitels als solche wegen ihres deutschfeindlichen Gehaltes als gegen den deutschen *ordre public* erfolgend angesehen werden muß. Entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils und in Übereinstimmung mit der Berufung ist das nicht anzunehmen. Zwar gibt Art. 109 III Satz 2 WeimRV zu erkennen, daß die maßgebliche deutsche Auffassung in bezug auf Adelsbezeichnungen eine mildere ist, weil sie ihre Fortführung als Namensbestandteil gestattet. In diesem Sinne hat das Urteil des erkennenden Senats vom 16. 12. 1955 angenommen, der als einfaches Gesetz fortgeltende Art. 109 III Satz 2 WeimRV stelle eine Richtschnur dar für das Verhalten zuständiger deutscher Behörden gegenüber Trägern von Adelsnamen, und demgemäß sei es diesen Behörden verwehrt, bei passender Gelegenheit diese Richtschnur zu ‚schärfen‘. Andererseits kann vom Standpunkt des deutschen *ordre public* aus gegenüber anderen fremden Rechtsordnungen, die über diese deutsche Richtschnur hinausgehen und die Fortführung von Adelstiteln als Namensbestandteil nicht dulden, keineswegs angenommen werden, eine solche fremde Gesetzgebung dürfe im Deutschen Reich wegen Art. 30 EGBGB nicht respektiert werden. In diesem Sinne wird z. B. nichts dagegen eingewendet, daß das österreichische Recht seinen Staatsangehörigen gegenüber die Adelsbezeichnung aufgehoben und ihre Fortführung als Namensbestandteil ausgeschlossen hat (vgl. OLG Bremen, Beschl. vom 6. 1. 1954, StAZ 1954, 133⁴; BayObLG, Beschl. vom 19. 3. 1954, StAZ 1954, 250⁵). Entsprechendes hat z. B. der Beschluß des OLG Karlsruhe vom 11. 6. 1956 (StAZ 1957, 10 ff.)⁶ für das ungarische Gesetz Nr. IV von 1947 angenommen. Wenn nun derselbe Effekt, den das deutsche Recht anderen Rechtsordnungen gegenüber in ihrer internationalen Auswirkung respektiert, in Estland herbeigeführt worden ist durch eine Gesetzgebung, die ihrerseits deutschfeindlich motiviert worden ist, so kann das doch nicht zu der Folgerung führen, dieselbe Wirkung lediglich ihrer

⁴ Siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 7 b.

⁵ Siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 7 a.

⁶ Siehe unten Nr. 13 a.

Motivierung wegen vom Standpunkt des deutschen *ordre public* aus zu verweigern (ebenso: VG München aaO 136).

Auf diese Motivierung beruft sich offenbar *Raape* (Internationales Privatrecht⁴ [1955] 610) mit dem Hinweis auf den diskriminierenden Charakter der estnischen und lettischen Gesetzgebung für seine Ansicht, den Balten gegenüber sei unter Anwendung des Art. 30 EGBGB ein milderer Standpunkt einzunehmen, weil ihnen sonst das letzte genommen werde, was ihnen verblieben sei, nämlich der adlige Name, und von ihrer besonderen Behandlung solle auch nicht aus der Erwägung heraus abgesehen werden, daß das, was ihnen recht sei, z. B. den Österreichern gegenüber billig sei, und daß es so kein Halten gebe. Dem vermag der Senat nicht zu folgen, weil entscheidend auf die rechtliche Wirkung des ausländischen Rechts abgestellt werden muß, von der im Hinblick auf andere Rechtsordnungen bisher stets angenommen worden ist, daß sie dem deutschen *ordre public* nicht widerstreite. Diese Annahme ist insbesondere auch deshalb begründet, weil das deutsche Recht einer anderen Rechtsordnung nicht die Befugnis und die Wirkung absprechen kann, den Gleichheitssatz in bezug auf den Adel in größerer Intensität zur Durchsetzung zu bringen, als dies gerade durch Art. 109 III Satz 2 WeimRV geschehen ist. Indem die deutsche Rechtsanwendung in dieser Weise die Andersartigkeit des estnischen Rechts in der Frage der Adelsbezeichnungen berücksichtigt und ihm – trotz seiner auch deutschfeindlichen Motivierung – im deutschen Rechtsbereich die Wirkung nicht versagt, weil diese nach den Maßstäben deutscher Rechtsauffassung weder als zweck- noch sittenwidrig angesehen werden kann, enthält sie sich allzu weiter Auslegung und Anwendung der Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB, die ihrem Wesen widerstreiten würde. Denn nach zutreffender Auffassung (vgl. *Staudinger-Raape*, BGB⁹, VI 2 [1931] Anm. C II zu Art. 30 EGBGB S. 801 f.) ist diese Klausel, ihrer Ausnahmenatur entsprechend, eng auszulegen und verletzt ihre überdehnte Anwendung den Geist der internationalen Rechtsgemeinschaft.

b) Bei diesem Standpunkt muß in Kauf genommen werden, daß eine einheitliche Behandlung der Baltendeutschen danach nicht stattfindet, weil z. B. die lettischen Baltendeutschen zur Fortführung ihres Adelstitels als Namensbestandteil befugt sein können. Es gibt aber keinen Gesichtspunkt, der dazu zwingen könnte, nach Deutschland eingebürgerte Deutschstämmige in dieser Frage notwendigerweise gleich zu behandeln, da sonst deutscherseits nachträglich ausländische Rechtsordnungen in einer Weise einander angeglichen würden, die die nationalen Differenzierungen vernachlässigt. Die deutsche Rechtsanwendung kann eben nicht generell nachträglich korrigieren, daß ein Baltendeutscher in Estland ein härteres Schicksal gefunden hat als ein Baltendeutscher in Lettland. Ob in besonderen Einzelfällen etwa Mitglieder derselben baltendeutschen, früher in Livland ansässigen Familie, die durch die Aufteilung Livlands auf Lettland und Estland namensrechtlich verschieden behandelt worden sind, nach ihrer Umsiedlung nach Deutschland jetzt namensrechtliche Gleichstellung – und zwar gerade durch Zulassung der Adelsbezeichnung – erreichen können, bedarf hier keiner Entscheidung. Hierüber im Antragsverfahren zu befinden, wäre

Sache der zur Namensänderung zuständigen Behörden (vgl. VG München aaO 137).

c) Bekräftigt wird die hier vertretene Auffassung durch die Überlegung, daß sonst die Anwendung des Art. 30 EGBGB zu einer ‚Aufwertung‘ der ausländischen Adelsgesetzgebung auf den Standard des Art. 109 III Satz 2 WeimRV führen würde, und dies, obwohl es sich bei der namensrechtlichen Behandlung des Kl. durch estnisches Recht um einen Vorgang handelt, der seit langem abgeschlossen war, als er 1939 deutscher Staatsangehöriger wurde. Zu einer solchen ‚Aufwertung‘ besteht auch nicht deshalb eine Veranlassung oder gar Verpflichtung, weil das Deutsche Reich den Kl. zusammen mit anderen Baltendeutschen im Jahre 1939 für sich ‚in Anspruch genommen‘ hat. Zwar lag darin eine Unterstellung dieser Volksdeutschen unter den Schutz des deutschen Staates und des deutschen Rechts, nicht aber ergibt sich hieraus für sie ein Recht, bereits vollzogene Maßnahmen deutschfeindlichen Charakters in allen Beziehungen nachträglich korrigiert zu sehen.

8. Kommt die Anwendung des Art. 30 EGBGB danach nicht in Betracht, so bleibt noch zu prüfen, ob sich in Deutschland ein Gewohnheitsrecht gebildet hat, das den Baltendeutschen die Führung ihrer adligen Namen erlaubte, wie dies das Gutachten *Dölle* annimmt. Hiervon kann indes nicht die Rede sein. Allenfalls mag es sich dabei um Erscheinungen der Verwaltungspraxis oder solche einer bloßen Duldung handeln, die zur Entstehung von Gewohnheitsrecht der gedachten Art indes nicht ausreichen.

Danach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Revision war gemäß § 53 II lit. a) BVerwGG zuzulassen, da die Frage der Anwendbarkeit des Art. 30 EGBGB von grundsätzlicher Bedeutung und ihre Klärung im Revisionsverfahren zu erwarten ist.“

12. *Das Namensrecht ist ein Persönlichkeitsrecht bzw. ein gleich zu behandelndes Immaterialgüterrecht und beurteilt sich nach dem Heimatrecht des Namensträgers, bei Staatenlosen nach dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Bei der Eintragung ausländischer Adelsprädikate als Namensbestandteile ist eine Übersetzung ins Deutsche nicht zulässig. Weibliche Personen gebrauchen den Adelsbestandteil des Namens in der weiblichen Form.*

Die Übertragung des Namens des Mannes auf die Ehefrau gehört zu den persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Ehegatten und unterliegt gemäß Art. 14 EGBGB dem Heimatrecht der Ehegatten. Zur Frage des anwendbaren Rechts, wenn der Ehemann staatenlos, die Ehefrau deutsche Staatsangehörige ist (offengelassen bei einer zwischen dem 24. 5. 1949 und dem 1. 4. 1953 geschlossenen Ehe).

Zum Verlust der Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung.

Zur Staatsangehörigkeit der Bewohner des sogenannten Trianoner Gebiets.

Zum ungarischen Adelsrecht. – EGBGB Art. 14, 29.

BayObLG, 2. ZS, Beschl. vom 12. 10. 1956 – BReg. 2 Z 181/54: BayObLGZ 6 (1956) 345; StAZ 10 (1957) 95 mit Anm. von *Ferid*.

Aus den Gründen:

„M. behauptet, zu Recht die Adelsbezeichnungen ‚Baron‘ und ‚von Kesseleökeöi‘ zu führen und will diese als Namensbestandteile in den Personenstandsbüchern eingetragen haben.

Wenn das Namensrecht auch im deutschen internationalen Privatrecht nicht ausdrücklich geregelt ist, so sind doch Schrifttum und Rechtsprechung fast ausnahmslos darüber einig, daß es ein Persönlichkeitsrecht oder mindestens ein dem Persönlichkeitsrecht gleich zu behandelndes Immaterialgüterrecht darstellt und die Berechtigung zur Führung des Namens nach dem Rechte des Staates zu beurteilen ist, dessen Staatsangehörigkeit der Namensträger besitzt (*Palandt*, BGB¹⁵, Anm. 1 b zu § 12 BGB und Anm. 2 im Anhang zu Art. 7 EGBGB; RGRK¹⁰, Vorb. II 1 vor § 12 BGB; *Soergel*, BGB⁸, I, Vorb. I 2 vor § 12 BGB; *Staudinger-Coing*, BGB¹¹, Randnoten 21 und 86 zu § 12 BGB und Randnote 26 der Vorbem. vor § 1 BGB; *Warneyer*, BGB¹², Anm. I und III zu § 12 BGB; *Emig*, PStG², Anm. 6 II b cc zu § 30; *Boschan*, Zwischenstaatliches Personenstandsrecht im Deutschen Reich 141 ff.; *Ficker*, Das Recht des bürgerlichen Namens [1950] 26, 178; *derselbe*, Öffentliches Namensrecht [1952] 55; *Wolff*, Das IPR Deutschlands³ § 22 I; *Raape*, IPR⁴ § 65 II; KGJ Bd. 35, A 46; JFG Bd. 3, 130/133; RGZ 113,414; 117, 218; 69, 403; OLG Tübingen, StAZ 1953, 233¹; StAZ 1954, 108 [Runderlaß des Ministers des Innern von Rheinland-Pfalz vom 3. 4. 1954]). Es ist also zunächst die Staatsangehörigkeit M.s zu prüfen. Das ungarische Gebiet, in welchem M. geboren war und sich aufhielt, wurde im Vertrag von Trianon vom 4. 6. 1920 zur CSR geschlagen. Zuzufolge Art. 56, 61, 62 besagten Vertrags (abgedruckt in *Bergmann*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht² I 793) verlor M. seine ungarische Staatsangehörigkeit und erwarb die Staatsangehörigkeit der CSR. 1938 wurde das Gebiet wieder an Ungarn rückgegliedert und M. erlangte auf Grund [des] Vertrags zwischen der CSR und dem ungarischen Königreich über Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen neuerdings die ungarische Staatsangehörigkeit (Gutachten des Instituts für Rechtsvergleichung der Universität München vom 26. 5. 1954 und des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Privatrecht vom 31. 3. 1955 in dieser Sache). Im Moskauer Waffenstillstandsabkommen vom 20. 1. 1945 fielen die sogenannten Trianoner Gebiete neuerdings an die CSR. Zuzufolge ungarischen Gesetzesartikels V/1945, erwähnt in dem unten wiederzugebenden § 26 des ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 24. 12. 1948, kam die ungarische Staatsangehörigkeit M.s abermals in Wegfall. Die Staatsangehörigkeit der CSR erlangte M. aber diesmal nicht. Auf jeden Fall wurden durch das Benesch-Ausbürgerungsdiktat vom 2. 8. 1945 (Sammlung der CS-Gesetze Nr. 33/45, deutsch veröffentlicht im Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht I [1948] 212) die Volks-

¹ Siehe IPRspr. 1952–1953 Nr. 13.

ungarn der CS-Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt. M. war also staatenlos. Er wurde dann nach seiner Behauptung um den 20. 12. 1948 herum aus der CSR zwangsweise nach Ungarn übersiedelt. Er blieb bis zum 21. 6. 1950 in Ungarn und kam anschließend 1950 illegal in die Deutsche Bundesrepublik. Es ist zu klären, ob M. etwa auf Grund des § 26 des ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 24. 12. 1948 (Gesetz LX/48), deutsch abgedruckt in *RabelsZ* 16 (1951) 308, nachträglich noch die ungarische Staatsangehörigkeit wieder erwarb. § 26 lautet in seinem einschlägigen Teil: ‚Mit Wirkung vom 20. 1. 1945 an werden als ungarische Staatsangehörige die ehemaligen ungarischen Staatsangehörigen anerkannt, die ihre ungarische Staatsangehörigkeit infolge Außerkraftsetzung der Bestimmungen verloren haben, die in dem in Moskau am 20. 1. 1945 abgeschlossenen und als Gesetz V/1945 zum Gesetz erhobenen Waffenstillstandsabkommen erwähnt sind, wenn ihr ständiger Wohnsitz sowohl am 1. 1. 1948 als auch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes in Ungarn war.‘ Dieses Gesetz trat am 1. 1. 1949 in Kraft (zu diesem Gesetz: *Ferid*, *StAZ* 1951, 66 ff., 115). Nach der Darstellung M.s befand er sich am 1. 1. 1948 noch in der CSR. Er erfüllte daher eine Voraussetzung der Anwendbarkeit des Gesetzes nicht. Es verblieb also bei der Staatenlosigkeit M.s. M. bezeichnet sich selbst als staatenlos.

Da M. staatenlos ist, richtet sich sein Personalstatut nach Art. 29 EGBGB.

Durch am 14. 1. 1947 in Kraft getretenes 4. Gesetz des Jahres 1947 vom 3. 1. 1947 hob Ungarn u. a. den Adels- und Hochadelsrang (Herzog, Markgraf, Graf, Baron, Adliger) auf und verbot u. a. den Gebrauch adelsrangbezeichnender Titel. Bei Inkrafttreten dieses ungarischen Gesetzes, also am 14. 1. 1947, hatte M. weder die ungarische Staatsangehörigkeit, noch hatte er in Ungarn seinen Aufenthalt. Aus diesem Grunde konnte das ungarische Gesetz auf den staatenlosen und damals nicht im ungarischen Hoheitsgebiet befindlichen Träger eines ungarischen Adelsranges zunächst keine Anwendung finden. M. unterfiel nicht diesem Gesetze. Auch das Gutachten des Instituts für Rechtsvergleichung kommt zu dem Ergebnis, daß damals Personalstatut M.s nicht das ungarische Recht war. Aufenthaltsort des M. war von 1945 bis 20. 12. 1948 die CSR. Anschließend hielt er sich bis Juni 1950 in ungarischem Staatsgebiet auf. Wie aber gezeigt, erhielt er die ungarische Staatsangehörigkeit nicht mehr, sondern blieb staatenlos. Der diesmalige Aufenthalt M.s in Ungarn zog für ihn trotz seiner Staatenlosigkeit zunächst den Verlust des Rechts zur Führung des ungarischen Adelstitels nach sich. In der Zeit dieses neuerlichen Aufenthalts in Ungarn änderte sich zwar nichts an der Staatenlosigkeit M.s, wohl aber änderten sich dessen Beziehungen zum ungarischen Adelstitelverbot des Jahres 1947. Nach auch völkerrechtlich anerkanntem, allgemein staatsrechtlichem Grundsatz gibt es zwei Hauptgruppen staatlicher Hoheitsarten, eine Personalhoheit des Staates und eine Gebietshoheit des Staates. Die staatliche Personalhoheit ergreift kraft Personalprinzips die staatszugehörigen Personen, die Gebietshoheit kraft Territorialprinzips alle im Inland befindlichen Personen, auch Ausländer und Staatenlose. Die Gebietshoheit ist sachlich allumfassend und persönlich allerfassend, von den Exterritorialen abgesehen (*Giese*, Allgemei-

nes Staatsrecht [1948] § 3 II 2 und § 4 I 1). Die räumliche Geltung der Rechtsnormen erstreckt sich regelmäßig auf das Gebiet, das der Träger der Rechtsordnung, der Staat, beherrscht, das sogenannte Staatsgebiet. Im allgemeinen ergibt sich der Kreis der Adressaten einer Rechtsordnung aus ihrem räumlichen Geltungsbereich. Wer sich in diesem Raume befindet, wird, soweit die Rechtsordnung nichts anderes bestimmt, durch sie erfaßt (*Nawiasky*, Allgemeine Rechtslehre² § 7 A 2 und § 7 C 11; *derselbe*, Allgemeine Staatslehre, 3. Teil § 5 a 3, 4, 9 bb). Die Gebietshoheit ist die völkerrechtlich anerkannte Befehls- und Zwangsgewalt über jeden, der sich im Gebiete des Staates aufhält, gleichgültig, ob es sich dabei um Staatsangehörige, Staatenlose oder Ausländer handelt (*Pütz*, Allgemeines Staatsrecht und Bundesstaatsrecht [1950] § 4 II; ähnlich: *Meyer*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts [1899] §§ 4, 75, 224 I; *Stier-Somlo*, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht [1924] § 7 I; *Roß*, Lehrbuch des Völkerrechts [1951] 150, 155, 179; *Schwarzenberger*, Einführung in das Völkerrecht [1951] 57, 59, 60). Das ungarische Adelstitelverbot vom Jahre 1947 sollte ersichtlich Dauergeltung haben und nicht bloß ungarische Staatsangehörige, sondern alle auf ungarischem Gebiete befindlichen Personen verpflichten. Es ist ausgeschlossen, als Willen des ungarischen Gesetzgebers anzunehmen, er habe einem in Ungarn lebenden Staatenlosen gestatten wollen, weiter einen ungarischen Adelstitel zu führen. Kraft der staatlichen Gebietshoheit konnte das ungarische Gesetz M., der in Ungarn lebte, trotz seiner Staatenlosigkeit seine bindende Kraft aufzwingen. Es ist also so, daß M. von Beginn seines Aufenthalts in Ungarn an nicht mehr zur Führung einer Adelsrangbezeichnung berechtigt war. Von entscheidender Bedeutung ist aber ferner die Frage, ob dieses Verbot der Adelstitelführung noch weiterhin gegen M. wirkte, als dieser 1950 das ungarische Staatsgebiet verlassen hatte. Nunmehr war eine rechtliche Bindung M.s an ungarisches Recht aufgehoben; er war weder ungarischer Staatsangehöriger noch unterstand er mehr der Gebietshoheit des ungarischen Staates. Somit verlor das ungarische Verbot der Adelstitelführung für ihn seine Wirksamkeit. Mit seiner Ansicht, daß das ungarische Verbot der Adelstitelführung gegen den staatenlosen M. seine Wirksamkeit mit dem Verlassen ungarischen Staatsgebietes verlor, befindet sich der Senat in Einklang mit der vom Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht vertretenen Rechtsauffassung. In dem Zeitpunkte, in welchem M. in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kam, war er demnach berechtigt, seinen Adelstitel zu führen. Dieser Adelstitel wurde nach deutschem Recht Bestandteil seines bürgerlichen Namens.

Was nun die ungarische Adelsbezeichnung betrifft, so ist richtig, daß es in Ungarn nie das Adelsprädikat ‚von‘ oder ‚de‘ gab (StAZ 1951, 180 ff.; Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 36 vom 6. 9. 1952 S. 5). Nicht richtig ist dagegen die Ansicht des Beschwf., daß das Wort ‚Kesseleökeöi‘ lediglich eine Besitzbezeichnung darstelle. Wie beim österreichischen Adel (etwa: Conrad von Hötzendorf) war der Ortsname Kesseleökeöi zugleich Bestandteil des ungarischen Adelsnamens. Er wurde adjektivisch vor dem Hauptnamen (hier: Majthényi) gesetzt (Gutachten des

Max-Planck-Instituts unter Hinweis auf *Raffay*, A magyar magánjog kézikönyve, Handbuch des ungarischen Privatrechts, Győr 1909 I 249; vgl. OLG Tübingen, StAZ 1953, 233). Weiterer Bestandteil der Adelsbezeichnung war bei M. der Titel ‚báró‘. Als bürgerlicher Name ist daher bei M. in den Personenstandsbüchern zu führen: ‚László Károly Arpád Othmár Mária kesseleőkeői Majthényi báró. Eine Verdeutschung irgendwelcher Bestandteile dieses Namens ist nicht zulässig, insbesondere geht es nicht an, M. als ‚Baron von Kesseleőkeői‘ einzutragen. In Art. 7 I des deutsch-ungarischen Abkommens vom 1. 9. 1941 über Mitteilungen und Ersuchen auf dem Gebiete des Personenstandswesens (RGBl. II 355) verpflichteten sich die Vertragsparteien, daß die Standesbeamten (Matrikelführer) des einen vertragschließenden Teils den Familiennamen eines Angehörigen des anderen Teils nur in der seinem heimatlichen Recht entsprechenden Form in die Personenstandsbücher (Matrikel) eintragen. Das deutsche Personenstandsrecht geht davon aus, daß die ausländischen Adelsbezeichnungen als Namensbestandteile nicht in deutscher Übersetzung und Schreibweise, sondern in der heimatlichen Sprache und Schreibweise eingetragen werden (§§ 112 II, 113 I Satz 2 und 3 DA; *Emig* aaO Anm. 4 zu § 1 PStG; StAZ 1954, 181 Spalte 1). Eine Übersetzung würde eine Namensänderung bedeuten.

Was nun die Frage betrifft, ob die Ehefrau M.s durch die Eheschließung nach § 1355 BGB dessen Familiennamen erhalten hat, so ist unter dem Gesichtspunkt des internationalen Privatrechts Art. 14 EGBGB zu beachten. Das sogenannte Ehwirkungsstatut des Art. 14 regelt die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten. Zu diesen persönlichen Rechtsbeziehungen gehört auch die Namensübertragung des Mannes auf die Ehefrau zufolge Eheschließung (*Palandt*, BGB¹⁵, Art. 14 EGBGB Anm. 3 und 4 c; *Erman-Marquardt*, BGB, Art. 14 EGBGB Anm. 4; *Staudinger-Raape*, BGB⁹, Art. 14 EGBGB Anm. B I; *Soergel*, BGB⁸, Art. 14 EGBGB Anm. 1 und 7; *Wolff*, Das IPR Deutschlands³ § 41 II; *Ficker*, Das Recht des Bürgerlichen Namens [1950] 101; *Dölle*, RabelsZ 16 [1951] 360 [373]). Ob und in welchem Sinne aber im vorliegenden Falle Art. 14 EGBGB anwendbar ist, hängt von den Staatsangehörigkeitsverhältnissen der Ehegatten ab. Denn Art. 14 beschränkt sich unmittelbar auf den Fall, daß beide Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder wenigstens die Frau sie behalten hat. Entsprechend anwendbar ist Art. 14 auch auf Ehegatten ausländischer Staatsangehörigkeit, wenigstens wenn sie die gleiche ausländische Staatsangehörigkeit haben (RGZ 62, 400 [403]; 91, 403 [406 f.]; *Erman-Marquardt* aaO Anm. 2; *Palandt* aaO Anm. 2 a; *Ficker* aaO). Wie jedoch die Rechtslage ist, wenn eine deutsche Staatsangehörigkeit nicht oder nicht mehr vorliegt oder wenn nicht gleiche ausländische Staatsangehörigkeit gegeben ist, ist umstritten. Die eine Ansicht läßt das Personalstatut jedes Ehegatten für dessen Person maßgebend sein, jedoch mit der Maßgabe, daß kein Gatte mehr verlangen kann, als wozu ihn sein Heimatrecht berechtigt und das Heimatrecht des anderen diesen verpflichtet, so daß also ein Ehegatte nur dann einen Anspruch hat, wenn er ihn nach den Rechten beider Staaten hat. Die andere Meinung stellt es nur auf das Personalstatut des Mannes ab (*Palandt* aaO Anm. 2; *Staudinger-Raape* aaO Anm. A II und B II a mit

Nachweisen; *Raape*, Internationales Privatrecht⁴, § 31, 2; *Wolff* aaO § 41 I; *Dölle* aaO; *Ficker* aaO; KG, JW 1936, 2471). Zur Staatsangehörigkeit der Ehefrau M.s läßt sich folgendes sagen: Frau M. ist am 26. 7. 1928 zu Ratibor geboren. Ratibor gehörte nicht zu den oberschlesischen Gebieten, die nach dem ersten Weltkrieg an Polen abgetreten wurden, sondern verblieb beim Reich. Man kann daher davon ausgehen, daß Frau M. bis zu ihrer am 28. 7. 1951 erfolgten Verhehlung mit M. deutsche Staatsangehörige war. Nach § 17 Nr. 6 RuStAG vom 22. 7. 1913 in der Fassung des Gesetzes vom 5. 11. 1923 (RGBl. 1077) hat sie durch ihre Heirat mit dem staatenlosen M. die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Auch ein Staatenloser ist Ausländer im Sinne des § 17 Nr. 6 genannten Gesetzes (*Maßfeller*, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht², § 17 RuStAG Anm. 5; *Lichter*, Die Staatsangehörigkeit nach deutschem und ausländischem Recht², 120; *Woeber-Fischer*, RuStAG⁵, § 17 Anm. 11; *Isay*, Kommentar zum RuStAG und zu den deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen 4). Die durch Art. 3 II, Art. 117 I GG seit 1. 4. 1953 erfolgte Aufhebung des § 17 Nr. 6 RuStAG (*Maßfeller* aaO § 17 RuStAG Anm. 5 b; *Lichter* aaO 120) spielt hier keine Rolle, weil die Ehe bereits vor dem 1. 4. 1953 geschlossen war. Da jedoch andererseits die Ehe nach dem am 24. 5. 1949 erfolgten Inkrafttreten des GG (Art. 145 II) geschlossen wurde, ist die Bestimmung des Art. 16 I Satz 2 GG zu beachten, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten darf, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Hier wäre Frau M. staatenlos geworden; gegen ihren Willen verlor sie also die deutsche Staatsangehörigkeit nicht (*Maßfeller* aaO Art. 16 RuStAG Anm. 2 a). Es ist aus den Akten nicht zu ersehen, in welchem Sinne sich Frau M. bei ihrer Verhehlung vor dem Standesbeamten über ihren diesbezüglichen Willen gemäß § 423 DA geäußert hat. Es muß also mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Frau M. durch ihre Heirat ihre deutsche Staatsangehörigkeit behielt, wie auch damit, daß sie staatenlos wurde. Für die Namensführung bleibt dies im jetzigen Falle gleich, wie sich zeigen wird. Es soll zunächst davon ausgegangen werden, daß Frau M. Deutsche blieb. Dann ist der Fall des Art. 14 EGBGB nicht gegeben, da beide Gatten nicht gleicherweise die deutsche Staatsangehörigkeit und auch nicht die gleiche ausländische Staatsangehörigkeit hatten. Nach jedenfalls bis 1. 4. 1953 herrschender Meinung entscheidet in einem solchen Falle das Heimatrecht des Mannes (*Erman-Marquardt* aaO Anm. 3 b; *Soergel*, BGB⁸ Art. 14 EGBGB Anm. 2; *Raape*, Internationales Privatrecht⁴ § 31, 2; *Staudinger-Raape* aaO Anm. B II k γ ; *Wolff* aaO § 41 I; *Ficker* aaO 101 f.). Dabei lassen sich gegen diese Auffassung im jetzigen Falle keine Bedenken aus Art. 3 II GG herleiten, weil zur Zeit der Eheschließung (28. 7. 1951) diese gesetzliche Bestimmung noch hinter dem alten Recht zurücktrat (Art. 117 I GG). Der Mann war staatenlos. Sein Personalstatut war im Hinblick auf Art. 29 EGBGB wegen seines damaligen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland das deutsche Recht. Nach deutschem Recht aber erhielt die Ehefrau mit der Eheschließung den Familiennamen des Mannes (§ 1355 BGB). Das deutsche Recht und damit § 1355 BGB sind aber auch dann maßgebend, wenn man der anderen Ansicht folgt, daß die Heimatrechte beider Ehegatten, so-

weit sie sich decken, maßgebend sind. Denn als Heimatrecht beider Gatten kommt dann eben das deutsche Recht in Frage, beim Manne auf dem Wege über Art. 29 EGBGB. Unterstellt man nun die andere Möglichkeit, daß Frau M. mit der Eheschließung staatenlos wurde, dann ist für beide wegen Art. 29 EGBGB das deutsche Recht maßgebend. Auch in diesem Falle erhielt die Frau den Familiennamen des Mannes. Zum Familiennamen des Mannes gehört, wie gezeigt, im vorliegenden Falle dessen ehemalige Adelsrangbezeichnung. Genau wie beim Manne darf dabei eine Übersetzung der ungarischen Bezeichnung in die deutsche Sprache nicht erfolgen. Nun ist báró die ungarische Adelsbezeichnung für einen männlichen Angehörigen dieser Adelsklasse gewesen, während die für dessen Ehefrau geltende entsprechende Bezeichnung báróné lautete. Der Senat hat in seinem Beschluß vom 9. 9. 1955 BReg. 2 Z 102/1955 (BayObLGZ 1955, 245) unter Würdigung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur erkannt, daß vormals adlige Standesbezeichnungen bei weiblichen Personen als deren Namensbestandteile in weiblicher Form zu gebrauchen sind. Diese Rechtsauffassung wird festgehalten. Im damals entschiedenen Falle handelte es sich um eine deutsche Adelsbezeichnung. Es besteht kein Grund, eine ausländische Adelsbezeichnung anders zu behandeln. In den Personenstandsbüchern ist daher die Ehefrau M.s mit ‚Annemarie kesseleökeöi Majthényi báróné, geborene Kalytta‘ zu führen.“

13. *In Ungarn ist durch Gesetz Nr. IV/1947 das Recht zur Führung von Adelsprädikaten aufgehoben worden. Die Anwendung dieses Gesetzes verstößt nicht gegen den deutschen ordre public. Besaß jemand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die ungarische Staatsangehörigkeit, so ist er auch nach deren Verlust nicht mehr berechtigt, das ungarische Adelsprädikat zu führen.*

Die Rückübersetzung eines magyarisierten ursprünglich deutschen Adelsnamens in die deutsche Form ist unzulässig.

Der bei verschleppten Personen und Flüchtlingen durch § 1 AHKG Nr. 13 herbeigeführte Statutenwechsel in Fragen des Personalstatuts wirkt nicht auf den Zeitpunkt zurück, in dem der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland begründet wurde. – EGBGB Art. 30; AHKG Nr. 13 § 1.

OLG Karlsruhe, 5. ZS: a) Armenrechtsbeschl. vom 11. 6. 1956 – 5 W 69/55: StAZ 10 (1957) 10.

Der am 26. 12. 1916 in Ungarn geborene, unter dem Namen götzenhorsti Götz im Taufregister eingetragene Antrst. hat noch vor dem Zusammenbruch Ungarn verlassen und hält sich seitdem in der Bundesrepublik auf. Im Familienbuch des Standesamtes B. wurde seine Eheschließung unter dem Namen „Götz von Götzenhorst“ und die Geburt seines Kindes unter dem Namen „Götzenhorsti Götz“ vermerkt. Der Beschwf. wendet sich gegen den Beschluß des AG, wonach die Eintragungen in „götzenhorsti Götz“ zu berichtigen sind, sowie gegen den Beschluß des LG, wonach die Eintragungen in „Götz“ zu berichtigen sind.

Aus den Gründen:

„Zutreffend geht das LG davon aus, daß das Recht zur Führung eines Namens international-privatrechtlich nach dem Recht des Staates beurteilt wird, dem der Träger des Namens angehört (vgl. *Raape*, IPR⁴ 609). Dieser für die privatrechtliche Seite der Namensführung entwickelte Grundsatz gilt auch dann, wenn, wie hier, nicht die subjektive Berechtigung der Namensführung etwa gegenüber einem anderen Träger dieses Namens, sondern der Einfluß gesetzlicher Regelung auf die Namensführung in Frage steht. Das LG hat nicht in Zweifel gezogen, daß der Beschwf. als Enkel des im Jahre 1897 unter dem Prädikat ‚von Götzenhorst‘ in Österreich in den erblichen Adelsstand erhobenen Majors Rudolf Götz berechtigt war, ein die Nobilitierung anzeigendes Prädikat zu führen, das in seiner ungarischen Form durch das Wort ‚götzenhorsti‘ vor dem Namen Götz zum Ausdruck kam. Zur Entscheidung steht allein die Frage, ob er noch heute berechtigt ist, diesen ein Adelsprädikat enthaltenden Namen zu führen.

Daß der Beschwf. nicht berechtigt ist, sich ‚Götz von Götzenhorst‘ zu nennen, wie die Beschwerde in erster Linie darzutun versucht, erscheint unzweifelhaft. Einerlei, welche Bedeutung die Wiedergabe des ursprünglich österreichischen Adelsprädikats ‚von Götzenhorst‘ mit ‚götzenhorsti‘ in bezug auf die Zugehörigkeit zum ungarischen Adel haben mag, stellt sie nach dem maßgeblichen ungarischen Recht allein den zulässigen Namen des Beschwf. dar; eine Rückübersetzung in Götz von Götzenhorst wäre unstatthaft (vgl. OLG Tübingen, Beschl. vom 24. 6. 1953, StAZ 1953, 233¹). Selbst wenn man aber eine Rückübersetzung des Adelsprädikats in die ursprüngliche Form ‚von Götzenhorst‘ für zulässig erachten wollte, würde dies an der Rechtslage, soweit die Führung eines Adelsprädikats überhaupt in Frage steht, nichts ändern. Zwar bezieht sich, worauf der Beschwf. insoweit mit Recht hinweist, das österreichische Gesetz über die Abschaffung des Adels vom 3. 4. 1919 nur auf ‚deutsch-österreichische Staatsbürger‘; es kann den Beschwf. als damaligen ungarischen Staatsangehörigen also nicht betroffen haben. Aber auch in der deutschen Form des ‚von Götzenhorst‘ bleibt die Berechtigung zur Führung eines Adelsprädikats allein unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob das ungarische Gesetz Nr. IV vom Jahre 1947, das nach dem in dieser Sache erhobenen Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht vom 26. 10. 1954 in Ungarn das Recht zur Führung von Adelsprädikaten aufgehoben hat, auf den Beschwf. Anwendung findet. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn er nachweisen könnte, daß er im Zeitpunkt des Inkrafttretens des erwähnten Gesetzes Nr. IV (nach dem Gutachten vermutlich Anfang 1947) die ungarische Staatsangehörigkeit verloren gehabt hätte. Nach den Ausführungen des Gutachtens, denen sich der Senat anschließt, könnte dies nur dann angenommen werden, wenn der Beschwf. bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. IV als ungarischer Staatsangehöriger deutscher Volkszugehörigkeit aus Ungarn ausgewiesen worden wäre. Dies behauptet nach den Feststellungen des LG auch der Beschwf. nicht.

¹ Siehe IPRspr. 1952–1953 Nr. 13.

Auch die Tatsache, daß der Beschwf. als heimatloser Ausländer im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. 4. 1951 (BGBl. I 269) anerkannt ist, vermag an dieser rechtlichen Beurteilung nichts zu ändern. Zwar finden nach herrschender Auffassung (vgl. *Raape* 57) auf heimatlose Ausländer allgemein die Vorschriften des AHKG Nr. 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge Anwendung, nach dessen § 1 das Personalstatut dieser Personen in der hier in Frage stehenden Materie das Recht des Staates ist, in welchem sie in der maßgeblichen Zeit den gewöhnlichen Aufenthalt haben oder gehabt haben. Da das Gesetz Nr. 23 erst im März 1950 erlassen worden ist, der für die Entscheidung der Anwendung des Gesetzes Nr. IV maßgebliche Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes also vorher liegt, könnten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 23 aber nur dann Anwendung finden, wenn angenommen werden könnte, daß der in § 1 angeordnete Wechsel des Personalstatuts mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland erfolgen sollte. Angesichts des Fehlens einer dahingehenden ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz vermag der Senat, in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung (vgl. *Palandt*, Anhang zu Nr. 29 EGBGB, AHKG Nr. 23, Einführung 2) und dem Nachtragsgutachten des Max-Planck-Instituts vom 19. 4. 1956 trotz gewisser aus dem Zweck des Gesetzes herzuleitender Zweckmäßigkeitserwägungen eine Rückwirkung in dem angegebenen Sinne nicht anzunehmen. Ist danach aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ungarischen Gesetzes Nr. IV Personalstatut des Beschwf. das Recht Ungarns gewesen, dessen Staatsangehörigkeit der Beschwf. damals noch nicht nachgewiesenermaßen verloren hatte, so hatte er durch dieses Gesetz auch das Recht zur Führung eines Adelsprädikats verloren.

Trotz der abweichenden Regelung der Namensfrage ehemals adliger Personen durch die Weimarer Reichsverfassung verstößt seine Anwendung auch nicht gegen Art. 30 EGBGB, da die Befugnis zur Weiterführung der bisherigen Adelsprädikate als Teile des Namens trotz Abschaffung der Vorrechte des Adels eine rein innerdeutsche Regelung der Namensfrage darstellt, deren Nichtbeachtung in Fällen andersartiger ausländischer Regelung weder gegen den Zweck des Gesetzes noch gegen die guten Sitten verstößt. Dementsprechend ist die Wirksamkeit des österreichischen Gesetzes vom 3. 4. 1919 in Deutschland anerkannt (vgl. OLG Bremen vom 6. 1. 1954 [StAZ 1954, 133]² und BayObLG vom 19. 3. 1954 [StAZ 1954, 250]³, ferner Runderlaß des Ministers des Innern von Rheinland-Pfalz ebenda 108). Mit Recht hat somit das LG dem Beschwf. das Recht zur Führung eines Adelsprädikats auch in der Form ‚götzenhorsti‘ abgesprochen und nur die Führung des Namens ‚Götz‘ als berechtigt anerkannt.“

b) In der Sache selbst erging der Beschl. vom 20. 8. 1956 – 5 W 69/55: StAZ 10 (1957) 11.

² Siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 7 b.

³ Siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 7 a.

Aus den Gründen:

„Wie der Senat bereits in seinem das Armenrecht versagenden Beschluß vom 11. 6. 1956 dargelegt hat, ist die weitere Beschwerde zulässig, jedoch nicht begründet.

Auch die neuen Ausführungen vermögen zu keiner anderen Beurteilung zu führen. Die darin gemachte Unterscheidung zwischen dem nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Recht einer Person auf einen Namen und der öffentlichrechtlichen Befugnis eines Staates, die Führung eines Namens zu untersagen, ist nicht geeignet, der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Das Charakteristikum des Namens, ein unterscheidendes Kennzeichen einer Person gegenüber anderen Personen zu sein, schließt es aus, zwischen einem Recht auf einen bestimmten Namen und einem Recht zur Führung dieses Namens zu unterscheiden; ein Name, dessen Führung rechtswirksam verboten ist, ist damit eben aberkannt. Ob diese Aberkennung, hier des ein Adelsprädikat darstellenden Teils des Namens, zu beachten ist, beurteilt sich danach, ob der Beschwf. von dem ungarischen Gesetz Nr. IV betroffen wurde. Die Entscheidung dieser Frage ist allgemeiner Rechtsauffassung folgend danach zu treffen, ob der Antrst. zur maßgeblichen Zeit Angehöriger des ungarischen Staates war. Dies rechtfertigt sich auch aus der Erwägung, daß kein Staat Anlaß hat, dem Angehörigen eines anderen Staats die Führung eines Namens zu gestatten, den er in seinem Heimatland nicht führen durfte. Daß der Antrst. heute internationalprivatrechtlich nicht mehr als Angehöriger des ungarischen Staates zu betrachten ist, vermag an der einmal eingetretenen Rechtsfolge nichts zu ändern. Wie der Senat in seiner oben erwähnten Entscheidung im einzelnen schon näher ausgeführt hat, hat das LG dem Antrst. somit zu Recht die Berechtigung zur Führung der Namensbestandteile ‚von Götzenhorst‘ oder ‚götzenhorsti‘ abgesprochen.“

14. *Die Frage, welchen Namen jemand führen darf, ist nach seinem Heimatrecht zu beurteilen.*

Ehemals tschechoslowakische Staatsangehörige haben ihre frühere Adelsbezeichnung durch das tschechoslowakische Gesetz vom 10. 12. 1918 verloren. Der Anwendung dieses Gesetzes steht der ordre public nicht entgegen. – EGBGB Art. 30.

VGH Stuttgart, 1. Senat, Urt. vom 30. 9. 1957 – 1 S 70/57; StAZ 11 (1958) 323; VRspr. 10, 805; Leitsatz in DVBl. 74 (1959) 297.

Der Anfechtungskläger wurde im Jahre 1904 in Prag als österreichischer Staatsangehöriger geboren. Er erwarb durch Geburt den Familiennamen „Ritter von K.“. Auf Grund des Friedensvertrags von Saint-Germain wurde er mit Wirkung vom 28. 10. 1918 tschechoslowakischer Staatsangehöriger.

Sein Antrag auf Erteilung der Berechtigung zur Führung der Adelsbezeichnung „Ritter von“ wurde als Antrag auf Namensänderung behandelt und abgelehnt. Die hiergegen erhobene Anfechtungsklage ist ohne Erfolg geblieben.

Aus den Gründen:

„Auf den Anfechtungskläger als tschechoslowakischen Staatsbürger fand das tschechoslowakische Gesetz vom 10. 12. 1918 Nr. 61 Anwendung. In § 1 dieses Gesetzes wird bestimmt: ‚Adel und Orden wie auch sämtliche daraus sich ergebenden Rechte . . . werden abgeschafft . . . Die gewesenen Adelligen dürfen ihren Familiennamen nicht mit dem den Adel kennzeichnenden Prädikate oder Zusätze gebrauchen.‘ Auch die Verfassungsurkunde der CSR vom 29. 2. 1920 (Slg. Nr. 121) enthielt in § 106 I die Bestimmung: ‚Vorrechte des Geschlechts, der Geburt und des Berufs werden nicht anerkannt.‘

Der Anfechtungskläger durfte danach in der Tschechoslowakei seine Adelsbezeichnung nicht mehr führen. Seine Behauptung, daß ihm die Verwendung eines den Adel kennzeichnenden Prädikats oder Zusatzes nur für den amtlichen Verkehr verboten war, trifft nicht zu. Weder das Gesetz vom 10. 12. 1918 noch eine andere tschechoslowakische Rechtsvorschrift enthält eine solche Einschränkung.

Welchen Namen der Anfechtungskläger zu führen hatte, als am 16. 3. 1939 das Protektorat Böhmen und Mähren errichtet wurde, war nach seinem Heimatrecht zu beurteilen, also nach tschechoslowakischem Recht. Die bis dahin ergangene tschechoslowakische Regelung war auch von den deutschen Behörden im Protektorat Böhmen und Mähren zu berücksichtigen. In der Folgezeit haben weder deutsche Vorschriften noch Vorschriften der Protektoratsregierung die Abschaffung des Adels durch das tschechoslowakische Gesetz vom 10. 12. 1918 rückgängig gemacht. Durch die tschechische Regierungsverordnung Nr. 220 vom 18. 9. 1939 wurde zwar eine Neuordnung für Orden und Titel getroffen, aber die Abschaffung des Adels wurde nicht beseitigt. Die Anwendung des tschechoslowakischen Gesetzes vom 10. 12. 1918 widersprach auch nicht deutschen Rechtsvorschriften. Insbesondere bildet sie keinen Verstoß gegen den ordre public (Art. 30 EGBGB), denn sie verstößt nicht gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes. Ähnliche Gesetze, die die Abschaffung des Adels bezweckten, sind nach dem ersten Weltkrieg auch in anderen Ländern ergangen (vgl. das österreichische Ges. über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden vom 3. 4. 1919 [StGBI. Nr. 211] in Verbindung mit der Vollzugsanweisung vom 18. 4. 1919 [StGBI. Nr. 237]). Auch die Weimarer Reichsverfassung hat in Art. 109 III die öffentlichrechtlichen Vorrechte der Geburt und des Standes aufgehoben. Sie hatte bestimmt, daß Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens gelten und nicht mehr verliehen werden dürfen. Für den Anfechtungskläger ist diese Bestimmung der Weimarer Reichsverfassung ohne Bedeutung, da er – selbst wenn man die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Weimarer Reichsverfassung auf das Protektorat Böhmen und Mähren annehmen wollte – schon vor Einverleibung des Protektorats in das Deutsche Reich die Berechtigung zur Führung der Adelsbezeichnung verloren hatte . . .

Es kann dahingestellt bleiben, welche Gründe dafür maßgebend waren, daß auf dem Staatsangehörigkeitsausweis [den der Anfechtungskläger bei

seiner Einbürgerung als Volksdeutscher erhielt] der Name mit dem nicht mehr bestehenden Adelsprädikat versehen wurde, denn die Urkunde vermag nur als Beweis dafür zu dienen, daß der Anfechtungskläger am 1. 3. 1940 die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Für die Frage der Berechtigung zur Führung des Adelsprädikats hat sie keine rechtliche Bedeutung, da sie nicht diese Frage regelt, sondern nur ‚zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)‘ diene.

Die Vorinstanz ist daher zu Recht davon ausgegangen, daß der Anfechtungskläger nicht berechtigt ist, die Adelsbezeichnung ‚Ritter von‘ oder ‚Ritter‘ zu führen.“¹

Wohnsitz

Siehe auch Nr. 7, 8, 113, 115, 138, 139, 180, 190

15. *Bei landwirtschaftlichen Wanderarbeitern aus den Ostgebieten („Sachse ngängern“) spricht eine Vermutung dafür, daß sie in ihrer Heimat stets den Hauptwohnsitz behalten haben. Der Vermutung steht nicht entgegen, daß Landarbeiter aus den Ostgebieten an der regelmäßigen Rückkehr in ihre alte Heimat während des Krieges meist gehindert waren. Landarbeiter aus dem Osten haben damit, daß sie nicht mehr in ihre alte Heimat zurückkehren können, auch einen wesentlichen Teil ihrer Existenzgrundlage verloren.*

BVerwG, 4. Senat, Urt. vom 30. 8. 1957 – IV C 287/56: BVerwGE 5, 214; Leitsatz in DVBl. 73 (1958) 294.

Aus den Gründen:

„Die Eigenschaft einer Vertriebenen kann der Kl. nicht mit den Erwägungen des LVG abgesprochen werden. Dem Urteil mag darin beigetreten werden, daß die Kl. an ihren jeweiligen Arbeitsstellen in Deutschland, an denen sie auch polizeilich gemeldet war, jeweils einen Wohnsitz begründet hat. Aber das Urteil hat die Möglichkeit des § 11 I Satz 2 LAG übersehen und demzufolge den Sachverhalt irrigerweise nicht auch unter dem Gesichtspunkt mehrerer Wohnsitze der Kl. gewürdigt, unter denen der für die persönlichen Lebensverhältnisse der Kl. bestimmende Wohnsitz ausschlaggebend hätte sein müssen. Daß die Kl. neben ihren verschiedenen Arbeitsorten in Deutschland in ihrer slowakischen Heimat nicht auch noch einen Wohnsitz behalten hat und dieser sogar im Sinne des Gesetzes der eigentlich bestimmende war, wird bei richtiger Auslegung des Wohnsitzbegriffes durch die tatsächlichen Feststellungen des LVG nicht ausgeschlossen.

Der Wohnsitz einer von Ort zu Ort ziehenden ledigen Landarbeiterin (Saisonarbeiterin) kann nicht ausschließlich auf Arbeitsstellen als Mittel-

¹ Die Beschwerde des Anfechtungsklägers gegen die Nichtzulassung der Revision gegen dieses Urteil wurde durch Beschluß des BVerwG vom 11. 3. 1958 – VII B 96/57: StAZ 11 (1958) 325, als unbegründet zurückgewiesen.

punkt ihrer Lebensbeziehungen festgelegt werden. Diese Betrachtungsweise erkennt, daß die Bindung einer solchen Landarbeiterin an ihre laufend wechselnden Arbeitsstellen – im Gegensatz zu solchen Beschäftigten, die ortsansässig in festen Stellungen tätig sind – viel zu gering ist, als daß daraus allein schon geschlossen werden könnte, sie habe sonst keinen Wohnsitz mehr. Im Gegenteil ist es bei den seit jeher aus östlichen Gebieten nach Mittel- und Westdeutschland zur Arbeit gezogenen Arbeitskräften („Sachse ngänger“) typisch, daß sie immer wieder in ihre alte Heimat zurückgekehrt sind, ihren bestimmenden Wohnsitz dort also beibehalten haben. Es spricht eine Vermutung dafür, daß landwirtschaftliche Wanderarbeiter in ihrer ursprünglichen Heimat ansässig bleiben und dort ihren bestimmten Wohnsitz behalten, mag dies auch äußerlich nur in scheinbar geringfügigen Kleinigkeiten zum Ausdruck kommen. Das wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß im Kriege die regelmäßige, meist winterliche Rückkehr in die alte Heimat vielfach – so wohl auch im vorliegenden Falle – nicht eingehalten wurde und aus Verkehrs- oder Arbeitsmarktgründen der Arbeitsaufenthalt in Deutschland über mehr als eine Saison erstreckt wurde. Unter solchen Umständen können jedenfalls auch scheinbar nur noch lose Bindungen an den alten Heimatort von ausschlaggebender rechtlicher Bedeutung sein und zur Annahme des Fortbestandes, jedenfalls des Überwiegens des alten Heimatwohnsitzes führen. Es bedarf in solchem Falle der sorgfältigen Abwägung der einander entgegensetzenden Umstände des Einzelfalles, bevor die Frage nach dem Bestehen eines oder mehrerer Wohnsitze und nach dem ausschlaggebenden Wohnsitz beantwortet werden kann.

Den vom LVG festgestellten Umständen, die für Aufgabe des heimatlichen Wohnsitzes unter Neubegründung eines alleinigen Wohnsitzes in Deutschland sprechen mochten (Tod der Mutter in der alten Heimat und Nähe der verheirateten Schwester an den Arbeitsstellen in Deutschland), waren somit die in anderer Richtung liegenden Umstände gegenüberzustellen, insbesondere die Zurücklassung von Hausrat in der alten Heimat und der nur an den damaligen Kriegsverhältnissen gescheiterte Versuch der Kl. im Jahre 1945, tatsächlich dorthin wieder zurückzukehren. Bei der Abwägung dieser Umstände waren die letzteren die ausschlaggebenden. Die Vielzahl der in Deutschland von der Kl. versehenen Arbeitsstellen nimmt ihnen bei Beurteilung der Wohnsitzfrage ihr Gewicht im Vergleich zu den alten Heimatbeziehungen. Auch der dortige Tod der Mutter wie andererseits die räumliche Nähe naher Verwandter in Deutschland können diese Heimatbeziehungen bei richtiger Würdigung ihres Inhalts nicht als gelöst oder auch nur wesentlich geschwächt erscheinen lassen. Heimatbeziehungen erschöpfen sich nicht in Beziehungen zu den Eltern, die von ihren Kindern in der Regel ohnehin überlebt werden, sondern umfassen einen viel weiteren, im einzelnen der Aufzählung kaum fähigen, aber auch kaum bedürftigen Kreis von persönlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen; auch im einzelnen kaum faßbare Gefühlsbeziehungen gehören zu ihnen.

Aus den einzelnen tatsächlichen Umständen des Falles ist hier also zu

folgern, daß die Kl. neben ihren verschiedenen Arbeitswohnsitzen in Deutschland auch noch einen Wohnsitz in ihrer alten Heimat in der Slowakei behalten und daß dieser nach wie vor der für ihre Lebensverhältnisse eigentlich bestimmende Wohnsitz war. Sie war somit Vertriebene gemäß § 11 I Satz 2 LAG.“

2. Stiftungen

Siehe auch Nr. 153

16. *Für den Beginn und das Ende der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, also auch einer Stiftung, ist diejenige Rechtsordnung maßgebend, die am Sitze der Verwaltung der juristischen Person gilt.*

Das Erlöschen einer russischen Stiftung auf Grund der sowjetischen Gesetzgebung hat nicht zur Folge, daß das in Deutschland belegene Stiftungsvermögen herrenlos wird. Die Stiftung besteht in Deutschland als in Liquidation befindlich fort.

Der Rapallo-Vertrag schließt die Ablehnung der Anerkennung sowjetischer Enteignungen auf Grund von Art. 30 EGBGB nicht aus. – EGBGB Art. 30.

OLG Köln, 1. ZS, Urt. vom 16. 5. 1957¹ – 1 U 190/55: ROW 1 (1957) 209^{1a}.

Aus den Gründen:

„Die Rechtsnachfolge der Bekl. ist zu bejahen, weil es sich bei ihnen um satzungsgemäß berufene Vorstandsmitglieder einer noch nicht erloschenen juristischen Person, einer Stiftung, handelt, welche die Rechtsnachfolge ihrer Vorgänger angetreten haben. Die Stiftung besteht, soweit es sich um ihr in Deutschland befindliches Vermögen handelt, in Liquidation noch bis heute fort.

Die Stiftung ist der russischen Rechtsordnung unterstellt worden. Für den Beginn und das Ende der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, also auch einer Stiftung, ist nach deutschen Rechtsgrundsätzen des internationalen Privatrechts diejenige Rechtsordnung maßgebend, die am Sitze der Verwaltung der juristischen Person gilt. Das Kuratorium zur Förderung russischer Komponisten hatte seinen Sitz in Petersburg. Es hatte nach zaristischem Recht die Rechtsfähigkeit als Stiftung russischen Rechts erlangt. Nach dem russischen Personalstatut ist die Stiftung mit Wirkung für das Gebiet der Sowjetunion bis spätestens zum 1. 1. 1923 liquidationslos erloschen. Durch die Dekrete des Allrussischen-Zentral-Exekutiv-Komitees vom 26. 10. 1917 und vom 19. 2. 1918 wurde das gesamte Vermögen der Stiftung enteignet. Obwohl sich diese Dekrete oder andere Gesetze der sowjetischen Revolution nicht ausdrücklich mit dem Schicksal der Rechtspersönlichkeit von Stiftungen befassen, folgt bereits aus den Zielen der Revolutions- und Enteignungsgesetzgebung, daß die betroffenen juristischen Personen grundsätzlich liquidationslos untergehen sollten. Durch

¹ In ROW 1 (1957) 209 ist das Urteil mit Datum vom 15. 3. 1957 abgedruckt, vgl. hierzu ROW 2 (1958) 202 Note 1.

^{1a} Die Revisionsentscheidung des BGH vom 5. 2. 1958 – IV ZR 204/57 ist abgedruckt in WM IV B 12 (1958) 557.

diese Gesetzgebung wurde eine umfassende Überführung des Privateigentums in das Gemeineigentum ohne Abfindung durchgeführt.

Mit dem zaristischen Recht sind zwangsläufig auch alle juristischen Personen untergegangen, die auf Grund dieser Rechtsordnung die Rechtsfähigkeit erlangt hatten und ihr noch unterstanden.

Die Stiftung hat auch nicht später auf Grund der Art. 14 und 15 des Einführungsges. zum neuen russischen ZGB vom 1. 1. 1923 durch behördliche Genehmigung und Registrierung erneut die Rechtsfähigkeit erlangt. Eine solche Genehmigung ist nie nachgesucht worden.

Aus alledem folgt, daß die Stiftung innerhalb des russischen Bereichs untergegangen ist.

Obwohl sich der Fortbestand der Stiftung nach ihrem russischen Personalstatut richtete, hatte ihr Erlöschen auf Grund der sowjetischen Gesetzgebung nicht die Folge, daß das in Deutschland belegene Stiftungsvermögen herrenlos wurde. Den Grundsätzen unserer deutschen Rechtsordnung würde die Anerkennung eines liquidationslosen Untergangs der Stiftung durch Enteignung widersprechen. Der Anerkennung der liquidationslosen Enteignung steht die Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB innerhalb des deutschen Bereiches entgegen. Hiernach ist die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Daß der Verlag in Leipzig nicht von der russischen Enteignung erfaßt werden konnte, folgt aus dem in dem deutschen internationalen Privatrecht anerkannten Territorialitätsprinzip. Hiernach sind Konfiskationen als Betätigungsformen der Macht und nicht des Rechts anzusehen. Sie beruhen lediglich auf der Wirkung des Faktischen und sind deshalb außerhalb des Hoheitsgebietes des enteignenden Landes wirkungslos (BGH, NJW 1955, 1151^{1b} in ständiger Rechtsprechung; OGHBrZ, NJW 1950, 644²). Im Verhältnis Deutschlands zur Sowjetunion hat das Territorialitätsprinzip stets Anwendung gefunden. Auch durch den Rapallo-Vertrag vom 16. 4. 1922 wurde Deutschland nicht gezwungen, die sowjetischen Konfiskationen hinsichtlich des in Deutschland belegenen Vermögens sowjetischer Staatsbürger und juristischer Personen anzuerkennen. Eine solche Verpflichtung ist in dem Vertrag nicht enthalten. Aus dem Geist des Vertrages kann eine Anerkennung der sowjetischen Enteignungen nicht gefolgert werden, weil der Vertrag nur eine gegenseitige Anerkennung der Hoheitsmaßnahmen im Rahmen des Territorialitätsprinzips enthält. Deshalb kommen auch das RG und das KG folgerichtig . . . unter Berücksichtigung des Rapallo-Vertrages zu dem Ergebnis, daß das in Deutschland belegene Vermögen von enteigneten russischen Banken nicht für den sowjetischen Staat konfisziert worden sei. Die uneingeschränkte Anerkennung der Enteignung der Stiftung auch hinsichtlich des in Deutschland belegenen Vermögens hätte zur Folge, daß alle Vertragspartner des Verlages rechtlos gestellt wären. Das gesamte Verlagsvermögen wäre herrenlos geworden, obwohl das deutsche

^{1b} Siehe IzRspr. 1954–1957 Nr. 215.

² Siehe IzRspr. 1945–1953 Nr. 371.

Recht eine Herrenlosigkeit nur bei Sachen nach Dereliktion des Berechtigten gemäß §§ 995, 875 BGB kennt und Forderungsrechte nur durch einen beiderseitigen Erlaß- oder Verzichtvertrag aufgehoben werden können.

Wegen dieses für die deutsche Rechtsordnung untragbaren Ergebnisses sind die sich aus dem Recht des Personalstatuts ergebenden Folgen des Untergangs der Stiftung gemäß Art. 30 EGBGB insoweit zurückzuweisen, als sie den liquidationslosen Untergang der Stiftung fordern. Denn hierdurch würde gegen den Zweck der §§ 88 Satz 2, 47 BGB verstoßen. Nach diesen Bestimmungen muß eine Liquidation der Stiftung erfolgen, wenn das Stiftungsvermögen nach dem Untergang der Stiftung auf Grund der Bestimmungen ihrer Satzung nicht an den Fiskus fällt. Hierdurch wird die für die deutsche Rechtsordnung untragbare Folge vermieden, daß das Verlagsvermögen herrenlos wird und die Geschäftspartner des Verlages rechtlos gestellt werden. Der vom RG in RGZ 129, 98 vertretenen Auffassung, daß der zwischen Deutschland und der Sowjetunion abgeschlossene Rapallo-Vertrag die Anwendung des Art. 30 EGBGB zur Begründung der Ablehnung der Anerkennung sowjetischer Enteignungen für deutsches Gebiet nicht zulasse, vermag der Senat nicht zu folgen. Die vom RG seinerzeit aus dem völkerrechtlichen Vertrag gezogenen international-privatrechtlichen Konsequenzen mögen im Interesse eines guten zwischenstaatlichen Einvernehmens wünschenswert gewesen sein. Eine notwendige Folge des Vertrages sind sie jedoch nicht; denn er enthält nach Wortlaut und Zweck einen gegenseitigen Verzicht auf völkerrechtliche Schadensersatzansprüche unter Anerkennung des Territorialitätsprinzips. Die Anwendbarkeit der privatrechtlichen Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB wird durch den Vertrag mithin nicht berührt. Auch eine freundschaftliche Verbindung von zwei Staaten läßt es zu, daß bei verschiedenen Rechtssystemen die Anerkennung eines Gesetzes des anderen Staates gemäß Art. 30 EGBGB nicht zulässig ist. Demgemäß ist entsprechend der Rechtsprechung, die sich neuerdings auch auf dem Gebiete des interzonalen Privatrechts im Verhältnis der Bundesrepublik zur sowjetischen Besatzungszone durchgesetzt hat (OLG Bamberg, HEZ 1, 188³; KG-West, MDR 1951, 40⁴; OLG Schleswig, NJW 1950, 193⁵; OLG Düsseldorf, NJW 1950, 470⁶; OGHZ 4, 6⁷; OLG Hamburg, MDR 1951, 41⁸; OLG Nürnberg, NJW 1952, 109⁹; BGHZ 5, 35¹⁰; BGHZ 13, 106¹¹; sowie die Nachweisungen bei *Soergel-Kegel*, BGB⁸, IV, Vorbem. vor Art. 7 VI, S. 75 ff.), gegenüber den sowjetischen Enteignungen die Bestimmung des Art. 30 EGBGB anzuwenden.

Die Rechtsprechung und Rechtslehre fordern jedoch für die Anwendung der Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB über ihren Wortlaut hinaus, daß der Kollisionsfall eine enge Beziehung zum deutschen Bundesgebiet aufweist, so daß die Abwehr des ausländischen Rechts erforderlich wird (vgl. *Staudinger-Raape*, BGB⁹, Anm. D I zu Art. 30 EGBGB). Außerdem muß

³ Siehe IzRspr. 1945–1953 Nr. 75.

⁵ Siehe IzRspr. 1945–1953 Nr. 389.

⁷ Siehe IzRspr. 1945–1953 Nr. 381.

⁹ Siehe IPRspr. 1950–1951 Nr. 13.

¹¹ Siehe IzRspr. 1954–1957 Nr. 58.

⁴ Siehe IzRspr. 1945–1953 Nr. 379.

⁶ Siehe IzRspr. 1945–1953 Nr. 418 a.

⁸ Siehe IzRspr. 1945–1953 Nr. 402 a.

¹⁰ Siehe IzRspr. 1945–1953 Nr. 402 b.

der Unterschied zwischen den staatspolitischen und sozialen Anschauungen, auf welchen die beiden konkurrierenden gesetzlichen Bestimmungen beruhen, so erheblich sein, daß die Anwendung des ausländischen Rechts unmittelbar in die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens eingreifen würde (so RG in ständiger Rechtsprechung, vgl. die zahlreichen Zitate bei *Soergel-Kegel* aaO Anm. II 2 C zu Art. 30 EGBGB).

Beide Voraussetzungen liegen hier vor. Die enge Inlandsbeziehung zu dem Untergang der russischen Stiftung wird durch ihr in Deutschland belegenes Vermögen, durch den Verlag, begründet. Auch ein erheblicher Unterschied zwischen den staatspolitischen und sozialen Anschauungen, auf welchen das sowjetische und das konkurrierende deutsche Recht beruhen, ist vorhanden. Mit den Vorschriften über die Auflösung einer Stiftung wahrt das deutsche Recht die Rechte der Gläubiger und sorgt es für die Sicherheit des Rechtsverkehrs. Das sowjetische Recht scheidet dagegen durch den liquidationslosen Wegfall der juristischen Personen diese Rechtsgedanken aus. Während die deutsche Rechtsordnung von der Sicherung der privaten Rechte der natürlichen und juristischen Personen ausgeht, hatte die sowjetische Revolutionsgesetzgebung das Ziel, diese privaten Rechte zu beseitigen. Die Anerkennung der sowjetischen Enteignung würde auch einen unmittelbaren Eingriff in das deutsche Wirtschaftsleben bedeuten, von dem alle Geschäftspartner des Verlages betroffen würden. Nach alledem sind die Voraussetzungen des Art. 30 EGBGB für die Zurückweisung der Rechtsfolgen der sowjetrussischen Enteignung auf das in Deutschland belegene Vermögen erfüllt. Zwar folgt hieraus nicht, daß die Stiftung als für Deutschland unverändert fortbestehend angesehen werden kann. Weil die Stiftung dem russischen Personalstatut unterlag, ist sie durch die sowjetische Enteignungsgesetzgebung auch für das deutsche Gebiet betroffen. Sie ist jedoch nicht liquidationslos weggefallen, weil insoweit gegen den Zweck der Bestimmungen der §§ 88, 46, 47 BGB verstoßen würde. Soweit das Erlöschen der Stiftung gegen diese Bestimmungen verstößt, finden die sowjetischen Bestimmungen keine Anwendung. Die hierdurch entstehende rechtliche Lücke müßte zunächst durch Bestimmungen aus der sowjetischen Rechtsordnung ausgefüllt werden. Derartige russische Bestimmungen, die zu einer Liquidation der Stiftung führen würden, sind jedoch nicht ersichtlich. Deshalb ist die entstandene rechtliche Lücke mit der deutschen gesetzlichen Regelung auszufüllen, so daß die Bestimmungen der §§ 88, 46, 47 BGB anzuwenden sind.

Entsprechend diesen Bestimmungen besteht die Stiftung als in der Liquidation befindlich fort. Der in § 46 BGB vorgesehene Anfall des Stiftungsvermögens an den Fiskus ist nicht erfolgt, weil die Stiftungssatzung etwas anderes bestimmt. Denn nach der in der Satzung genannten Bestimmung des Art. 986 des zaristischen Zivilgesetzbuches fällt das Stiftungsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger zurück. Der Staat ist nicht als Anfallberechtigter bezeichnet. Er ist also auf Grund dieser Satzungsbestimmung nicht Inhaber des Verlages geworden. Deshalb findet die Bestimmung des § 47 BGB Anwendung, wonach eine Liquidation der Stiftung stattfinden muß, wenn das Stif-

tungsvermögen nicht an den Fiskus fällt. Mithin befindet sich die Stiftung seit dem Zeitpunkt ihres Erlöschens in Rußland innerhalb des deutschen Gebietes in Liquidation und besteht in diesem Zustand bis zu dem Ende der Abwicklung fort. Schließlich ist die Stiftung auch nicht deshalb erloschen, weil die Satzung nicht mehr ganz oder teilweise befolgt wird oder befolgt werden kann. Den Ausführungen des angefochtenen Urteils zu dieser Frage ist um so mehr zuzustimmen, als es sich nicht um eine unverändert fortbestehende, sondern um eine Liquidationsstiftung handelt. Bei dieser kann notwendigerweise die Satzung nicht mehr in dem ursprünglich vorgesehenen Umfange befolgt werden.“

3. Gesellschaftsrecht

Siehe auch Nr. 34, 47, 52, 109, 146, 179, 185

17. *Der Sitz einer Personalhandelsgesellschaft bestimmt sich unabhängig von einer im Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelung und unabhängig davon, ob eine dahingehende Eintragung im Handelsregister erfolgt ist, allein danach, an welchem Ort die Verwaltung des Geschäftsunternehmens tatsächlich geführt wird.*

Restitutionsmaßnahmen eines ausländischen Staates hatten, auch wenn sie sich gegen den Bestand oder das Vermögen einer in diesem Staat errichteten Gesellschaft richteten, auf Grund des Territorialitätsprinzips auch nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 und dem AHKG Nr. 63 nur Wirkungen in diesem Staat.

Art. 3 I des 6. Teils des Pariser Überleitungsvertrages bezieht sich auf Beschlagnahmen deutschen Inlandsvermögens nur, wenn sie effektiv geworden sind.

Eine Personalhandelsgesellschaft, die während des Krieges im Elsaß als deutsche Gesellschaft errichtet worden ist, besteht dann, wenn sie in der Bundesrepublik Vermögen hat, ungeachtet der nach dem Krieg in Frankreich gegen ihren Bestand oder ihr Vermögen gerichteten Enteignungsmaßnahmen auch ohne besondere Sitzverlegung in der Bundesrepublik nach deutschem Personalstatut fort. – Pariser Überleitungsvertrag Teil 6 Art. 3; KRG Nr. 5; AHKG Nr. 63 Art. 1.

BGH, 2. ZS, Urt. vom 27. 5. 1957 – II ZR 317/55: WM IV B 11 (1957) 999; BB 12 (1957) 799; Betrieb 10 (1957) 770; Leitsatz in SchlHA 204 (1957) 258.

Im Oktober 1941 errichtete der Kaufmann S. mit anderen Interessierten im Elsaß die Kommanditgesellschaft Sch.-KG. S. allein war persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter. Der Zweck der Gesellschaft war die Pachtung und gegebenenfalls der spätere Erwerb der Firma S.-AG im Elsaß. Die Sch.-KG pachtete am 5. 11. 1941 die Grundstücke und Gebäude der S.-AG und kaufte durch weiteren Vertrag vom 13. 8. 1943 diese Liegenschaften.

Im Zuge der militärischen Ereignisse verließ S. 1944 das Elsaß und nahm seinen Wohnsitz in Baden. Bei der Räumung des Elsaß wurden Textilien

aus der Stoffdruckerei der KG von der Zivilverwaltung mit in das Reichsgebiet genommen und dort vom Land B. verkauft.

Die KG nimmt das Land B. aus diesem Vorgang in Anspruch.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Parteifähigkeit der klagenden Gesellschaft verneint und deshalb die Klage als unzulässig abgewiesen. Es ist der Meinung, daß die Firma Sch.-KG im Jahre 1941 nach deutschem Recht als Kommanditgesellschaft mit dem Sitz im Elsaß errichtet worden ist und daß diese Gesellschaft im Jahre 1944 ihren Sitz nicht nach M. (Baden) verlegt habe, weil die Sitzverlegung einer Personalhandelsgesellschaft nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden könne und ein dahingehender Beschluß der Gesellschafter unstreitig nicht gefaßt worden sei. Auch sei der Verwaltungssitz der Gesellschaft nicht tatsächlich verlegt worden, weil der Zweck der Gesellschaft von M. aus gar nicht habe erreicht werden können. Daher habe die Gesellschaft ihren Sitz im Elsaß behalten, so daß die Frage, ob die Gesellschaft parteifähig sei, nach dem im Elsaß geltenden französischen Recht zu beurteilen sei. Da es die Sache der Klagpartei sei, ihre Existenz nach dem für sie geltenden Recht nachzuweisen, und da die Kl. dies trotz entsprechender Aufforderung hier nicht getan habe, sie vielmehr nur die von dem Bekl. aufgestellte Behauptung, daß nach französischem Recht die Errichtung der Kl. im Jahre 1941 sowie die Rechtshandlungen des von der deutschen Besatzungsbehörde eingesetzten Verwalters nichtig seien, bestritten habe, habe die Kl. die insoweit notwendigen rechtlichen Voraussetzungen ihrer Parteifähigkeit nicht dargetan. Auch könne nicht davon gesprochen werden, daß die Anwendung französischen Rechts zur Feststellung der Parteifähigkeit der klagenden Gesellschaft gegen Art. 30 EGBGB verstoße. Denn es widerspreche nicht den guten Sitten oder dem Zweck eines deutschen Gesetzes, wenn ein ausländischer Staat solchen Rechtsgeschäften, die der Wegnahme des Privateigentums von Angehörigen feindlicher Staaten, also der Durchführung völkerrechtswidriger Akte dienen, die rechtliche Wirksamkeit versage. . . .

1. Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß die Kommanditgesellschaft Sch. mit dem Sitz im Elsaß im Jahre 1941 nach deutschem Recht wirksam entstanden ist. An dieser Rechtslage hat sich sodann auch nichts dadurch geändert, daß der persönlich haftende Gesellschafter S. im Herbst 1944 nach Deutschland zurückkehrte und seinen Wohnsitz in M. (Baden) nahm. Dabei kann es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits offenbleiben, ob durch die von der Kl. behauptete tatsächliche Verlegung ihres Geschäftsbetriebes nach Deutschland der Sitz der Gesellschaft auch nach Deutschland verlegt wurde. Diese Frage ist zweifelhaft. Denn wenn auch nach der im Schrifttum wohl allgemein vertretenen Ansicht die Sitzverlegung einer Personalgesellschaft eine Änderung des Gesellschaftsvertrages darstellt und es demzufolge mangels abweichender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses bedürfen würde, so ist doch andererseits zu berücksichtigen, daß die Gesellschafter einer Personalhandelsgesellschaft

im Unterschied zu den Verhältnissen in einer Kapitalgesellschaft bei der Bestimmung des Sitzes ihrer Gesellschaft keine Freiheit haben. Der Sitz einer Personalhandelsgesellschaft bestimmt sich vielmehr unabhängig von einer etwaigen Bestimmung im Gesellschaftsvertrag und auch unabhängig davon, ob eine dahingehende Eintragung im Handelsregister erfolgt ist, allein danach, an welchem Ort die Verwaltung des Gesellschaftsunternehmens tatsächlich geführt wird. Das bedeutet, daß der Sitz einer Personalhandelsgesellschaft durch einen Umstand rein tatsächlicher Art und unabhängig von einer dahingehenden Willensrichtung der Gesellschafter bestimmt wird. Bei dieser Rechtslage liegt es nahe, die Sitzverlegung einer Personalhandelsgesellschaft allein davon abhängig zu machen, daß diese durch eine Verlegung der Verwaltung tatsächlich endgültig vollzogen ist, und nicht auch noch an das weitere Erfordernis zu knüpfen, daß die Gesellschafter einen dahingehenden wirksamen Gesellschafterbeschluß gefaßt haben.

Die Rechtsfrage nach dem Vollzug einer Sitzverlegung kann im vorliegenden Fall offenbleiben, wie es auch unentschieden bleiben kann, ob nach den tatsächlichen Behauptungen der Kl. die Voraussetzungen für einen tatsächlichen und endgültigen Vollzug der Verlegung der Geschäftsführung der Gesellschaft vom Elsaß nach Deutschland hier gegeben sind.

2. Es ist gleichgültig, ob die Kl. ihren Sitz vor dem Zusammenbruch nach Deutschland verlegt hat oder nicht. In jedem dieser beiden Fälle hatten die gegen die Kl. gerichteten Restitutionsmaßnahmen des französischen Staates nur Wirkung im französischen Staatsgebiet. Das gilt sowohl für die Maßnahmen, die sich gegen den rechtlichen Bestand der Kl. wie gegen ihr Vermögen richten sollen. Die Beschränkung dieser Wirkung auf das französische Staatsgebiet folgt aus dem Territorialitätsprinzip, das für alle Hoheitsmaßnahmen eines Staates gilt. Solche Hoheitsmaßnahmen eines ausländischen Staates können in Deutschland nur wirksam werden, wenn sie durch völkerrechtlichen Vertrag oder in anderer Weise von dem Hoheitsträger in Deutschland rechtlich anerkannt werden. An diesem Territorialitätsprinzip hat sich auch nichts durch das Kontrollratsgesetz Nr. 5 und durch das AHKG Nr. 63 geändert, da diese beiden Gesetze sich nur auf das deutsche Auslandsvermögen beziehen (BGHZ 8, 382¹; 17, 76 = WM 1955, 722²; 18, 7 = WM 1955, 1223³). Das hat zur Folge, daß das Vermögen der Kl. in Deutschland durch die französischen Wiedergutmachungsmaßnahmen nicht erfaßt worden ist und daß die Kl. mit diesem Vermögen in Deutschland nach ihrem deutschen Personalstatut weiter bestanden hat. Das gilt auch für den Fall, daß die Kl. ihren Sitz nicht mehr vor dem Zusammenbruch nach Deutschland verlegt hatte; denn insoweit ist, da es sich bei der Kl. um eine deutsche Gesellschaft handelt, die Rechtslage nicht anders wie bei den deutschen Personalgesellschaften, gegen deren rechtlichen Bestand oder gegen deren Vermögen ein außerhalb der Bundesrepublik bestehender Hoheitsträger (Enteignungs-) Maßnahmen ergriffen hat

¹ Siehe IPRspr. 1952–1953 Nr. 294.

² Siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 32.

³ Siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 155.

und die im Gebiet der Bundesrepublik Vermögen haben, das von diesen Maßnahmen wegen des Territorialitätsprinzips nicht erfaßt worden ist. So wie diese deutschen Personalgesellschaften, etwa wie die in der Sowjetzone völlig enteigneten Personalgesellschaften (BGH, WM 1955, 974⁴), auch ohne eine besondere Sitzverlegung im Gebiet der Bundesrepublik fortbestehen, soweit sie hier noch Vermögen haben, ebenso ist es bei der Kl.

In der Zeit nach dem Zusammenbruch ist auch ein Teil des in Deutschland befindlichen Vermögens der Kl., nämlich ihre in der Zweigniederlassung R. zusammengefaßten Vermögenswerte, von den französischen Wiedergutmachungsmaßnahmen ergriffen worden; dieses Vermögen wurde der alten elsässischen Gesellschaft tatsächlich wieder zugeführt. Hierbei handelt es sich um eine effektiv gewordene Beschlagnahmemäßnahme im Sinn des Art. 3 I des 6. Teils des am 5. 5. 1955 in Kraft getretenen Pariser Überleitungsvertrages (BGBl. II 405 [440]), gegen die Einwendungen zu erheben die Bundesrepublik in diesem Vertrag ausdrücklich verzichtet hat. Die hier in Streit befindliche Forderung, ein ebenfalls in Deutschland befindlicher Vermögenswert der Kl., ist dagegen von einer effektiv gewordenen Beschlagnahme im Sinne des Pariser Überleitungsvertrages nicht erfaßt worden. Die Bekl. ist weder von dem französischen Staat noch von der elsässischen AG wegen dieser Forderung in einer Weise in Anspruch genommen worden, daß damit eine etwaige Beschlagnahmeerklärung auch tatsächlich vollzogen worden wäre. Da sich die angezogene Bestimmung des Pariser Überleitungsvertrages aber nur auf effektiv gewordene Beschlagnahmen deutschen Inlandsvermögens bezieht, ist die hier in Streit befindliche Forderung auch unter Berücksichtigung dieses Vertrages von etwaigen BeschlagnahmemäÙnahmen des französischen Staates aus Rechtsgründen nicht erfaßt worden. Das bedeutet, daß die Forderung – in diesem Zusammenhang immer unterstellt, daß die Anspruchsgrundlagen auch wirklich bestehen – der Kl. noch zusteht.

Aus all dem folgt, daß die Kl. unbeschadet der gegen sie in Frankreich ergriffenen Maßnahmen in der Bundesrepublik wegen eines hier belegen Vermögenswertes als deutsche Gesellschaft auch über den Zusammenbruch hinaus fortbestanden hat und noch besteht. Ihre Parteifähigkeit kann daher wegen der französischen Restitutionsmaßnahmen nicht in Zweifel gezogen werden.“

18. *Art. 3 des 6. Teils des Überleitungsvertrages deckt – abgesehen von den in Absatz 2 gesondert geregelten Maßnahmen gegen deutsches Auslandsvermögen in Österreich – auch Eingriffe der dort genannten Art in deutsches Vermögen, das nicht im Ausland, sondern in Deutschland selbst gelegen war oder ist. Für die Entscheidung der Frage, in welchem Umfang deutsches Vermögen durch die Enteignung eines ausländischen Staates erfaßt worden ist, ist die Rechtsordnung dieses Staates maßgebend. Die vom Tatrichter hierüber getroffene Entscheidung ist vom Revisionsgericht auch nicht daraufhin nachprüfbar, ob hierbei allgemein im internationalen*

⁴ Siehe IzRspr. 1954–1957 Nr. 147.

Recht anerkannte Grundsätze verletzt worden sind. Eine Prüfung, ob die von einem ausländischen Staat vorgenommene Enteignung deutschen Auslandsvermögens gegen den ordre public verstößt, ist nach dem Pariser Überleitungsvertrag nicht zulässig („AKU-Urteil“). – AHKG Nr. 63; Pariser Überleitungsvertrag Teil 6 Art. 3; EGBGB Art. 30; ZPO § 549.

BGH, 2. ZS, Urt. vom 13. 12. 1956 – II ZR 86/54: NJW 10 (1957) 217; MDR 11 (1957) 276 mit Anm. von *Beitzke*; LM Nr. 3 zum Überleitungsvertrag; BB 11 (1956) 1171 und 12 (1957) 60; Betrieb 10 (1957) 66; WM IV B 11 (1957) 56; RiW 3 (1957) 13; DDevR 7 (1957) 32; AktG 2 (1957) 46; SchHA 203 (1956) 55; Clunet 85 (1958) 146; IntLR 1956, 21; Leitsätze in DÖV 10 (1957) 675; DVBl. 72 (1957) 362; Kreditwesen 10 (1957) 510; JMBL.NRW 11 (1957) 71.

Der Sachverhalt ist mit der Entscheidung des Berufungsgerichts (OLG Düsseldorf, Urt. vom 18. 3. 1954 – 6 U 195/53) in IPRspr. 1954–1955 Nr. 11 wiedergegeben.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat ebenso wie das LG die Klage als nach Art. 3 AHKG Nr. 63 unzulässig abgewiesen, weil die streitigen Aktionärsrechte der Kl. in Holland belegen gewesen und dort schlechthin in ihrem gesamten Umfang enteignet worden seien und weil damit die Voraussetzungen des Art. 1 Ziffer 1 a AHKG Nr. 63 erfüllt seien.

Die für den Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit in diesen Fällen maßgebende Gesetzeslage hat sich seit dem Erlaß des Berufungsurteils geändert, indem in Art. 3 III des 6. Teils des am 5. 5. 1955 in Kraft getretenen Pariser Überleitungsvertrages (BGBl. II 405 [440]) – unabhängig von der in Art. 2 des 6. Teils dieses Vertrages bestimmten Aufrechterhaltung des Ges. Nr. 63 – ein neuer, an selbständige Voraussetzungen geknüpfter Grund für die Ausschließung der deutschen Gerichtsbarkeit normiert worden ist. Diese neue Gesetzeslage ist auch in der Revisionsinstanz noch zu berücksichtigen, und zwar schon deshalb, weil die Gerichtsbarkeit zu den allgemeinen Prozeßvoraussetzungen gehört, die vom Revisionsgericht nach dem zur Zeit seiner Entscheidung geltenden Recht zu beurteilen sind (BGHZ 8, 378 [379] ¹).

Die genannte Bestimmung des Überleitungsvertrages schließt die deutsche Gerichtsbarkeit in weiterem Umfang als das Ges. Nr. 63 aus. Dessen Anwendbarkeit setzte nämlich nach seinem Art. 1 Ziffer 1 a voraus, daß der beschlagnahmte Vermögensgegenstand, der im deutschen Eigentum stand, in einem ausländischen Staat gelegen war (BGHZ 17, 74 [76] ²; 18, 1 [7] ³). An diese Voraussetzung ist Art. 3 des 6. Teils des Überleitungsvertrages (mit Ausnahme des deutschen Auslandsvermögens in Österreich) nicht mehr geknüpft. In Abs. 1 dieser Bestimmung hat vielmehr die Bundesrepublik auf alle Einwendungen gegen Maßnahmen verzichtet, die gegen das deut-

¹ Siehe IPRspr. 1952–1953 Nr. 294.

² Siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 32.

³ Siehe IPRspr. 1954–1955 Nr. 155.

sche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder die weiteren dort angeführten Zwecke. Abs. 3 dieser Vorschrift bestimmt, daß in diesen Fällen Klagen ‚nicht zugelassen werden‘, was auch hier (ebenso wie bei Art. 3 Ges. Nr. 63) nur bedeuten kann, daß sie unzulässig sind. Art. 3 des 6. Teils des Überleitungsvertrages deckt also – abgesehen von den in Abs. 2 gesondert geregelten Maßnahmen gegen deutsches Auslandsvermögen in Österreich – auch Eingriffe der genannten Art in deutsches Vermögen, das nicht im Ausland, sondern in Deutschland selbst gelegen war oder ist (so auch *Kuhn*, WM 1956, 1 [11]; *Lieberknecht*, NJW 1956, 571 [574]). Voraussetzung für den Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit ist demnach nur noch, daß sich der im Rechtsstreit geltend gemachte Anspruch auf einen Vermögensgegenstand bezieht, der für Reparations- oder einen der anderen in Abs. 1 der Vorschrift aufgeführten Zwecke beschlagnahmt worden ist (*Lieberknecht* aaO 573). Da hier außer Streit ist, daß die mit der niederländischen VO vom 20. 10. 1944 erfolgten Enteignungen deutschen Vermögens zu Reparationszwecken durchgeführt worden sind, hängt hiernach die Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage nur noch davon ab, ob auch die streitigen Mitgliedschaftsrechte in dem von den Kl. noch für sich in Anspruch genommenen Umfang als durch jene niederländische VO beschlagnahmt anzusehen sind. Für die Entscheidung dieser Frage kann nur die Rechtsordnung des enteignenden Staates, hier also die niederländische, maßgebend sein. Dies ist in Art. 1 Ziffer 1 a des Ges. Nr. 63 ausdrücklich klargestellt (BGHZ 8, 378) und gilt in gleicher Weise auch für Art. 3 des 6. Teils des Überleitungsvertrages. Nach ihm ist die Belegenheit der enteigneten Vermögenswerte, wenn überhaupt, dann nur für die nach dem Recht des enteignenden Staates zu treffende Entscheidung über den Umfang der ausländischen Enteignung von Bedeutung. Deshalb ist dann auch die Frage der Belegenheit nach jenem ausländischen Recht zu entscheiden. Dieser Auffassung steht die Entscheidung des Senats vom 24. 3. 1955 (BGHZ 17, 74 [76]) nicht entgegen. Nach ihr ist allerdings bei Anwendung des Ges. Nr. 63 die Frage, ob der beschlagnahmte Vermögensgegenstand im Ausland belegen war, nach der deutschen Rechtsordnung und dem zu ihr gehörenden internationalen Privatrecht zu beurteilen, weil das Ges. Nr. 63 den deutschen Gerichten die Möglichkeit der Prüfung dieser Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes nach deutschem Recht offengelassen hatte. Bei dem nunmehr anzuwendenden Art. 3 des 6. Teils des Überleitungsvertrages ist die Rechtslage anders; denn diese Bestimmung setzt, wie bereits dargelegt wurde, im Gegensatz zu Art. 1 Ges. Nr. 63 nicht mehr die Belegenheit des beschlagnahmten Gegenstandes im Ausland voraus und gibt deshalb auch nicht mehr die Möglichkeit, diese Frage nach deutschem Recht nachzuprüfen.

Es entspricht hiernach auch der durch den Überleitungsvertrag geschaffenen Rechtslage, wenn das Berufungsgericht die (für die Anwendung des von ihm zugrunde gelegten Ges. Nr. 63 gleichfalls bedeutsame) Frage, ob die von den Kl. für sich in Anspruch genommenen Mitgliedschaftsrechte von Holland enteignet worden sind, nach niederländischem Recht geprüft hat.

Es hat sie dahin beurteilt, daß nach niederländischem Recht die Mitgliedschaftsrechte der Kl. von der Enteignung schlechthin und in vollem Umfang erfaßt worden seien und daß nicht etwa eine Abspaltung eines von der Enteignung nicht berührten Teils der Mitgliedschaftsrechte in bezug auf die in Deutschland belegenen Vermögenswerte der Bekl. eingetreten sei.

Da sich diese Beurteilung ausschließlich auf Inhalt und Wirkungen des niederländischen, also ausländischen Rechts stützt, ist sie nach § 549 ZPO der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen und für dieses verbindlich. Hieran ändert sich auch dadurch nichts, daß die Kl. mit dieser Entscheidung den allgemein im internationalen Recht anerkannten und deshalb ebenso wie im niederländischen auch im deutschen Recht geltenden Grundsatz der Territorialität als verletzt ansehen; denn die insoweit vorhandene Übereinstimmung des holländischen Rechts mit dem revisiblen deutschen Recht ändert nichts daran, daß hier das niederländische Recht maßgebend und dieses nicht revisibel ist (*Stein-Jonas-Schönke*, ZPO¹⁸ § 549 Anm. IV C; *Rosenberg*, Zivilprozeßrecht⁷ 674). Anders wäre es nur, wenn eingewendet werden könnte, daß das vom Berufungsgericht angewendete niederländische Recht dem deutschen ordre public (Art. 30 EGBGB) widerspreche (OGHZ 4, 251 [254]⁴). Für diesen Einwand läßt aber Art. 3 des 6. Teils des Überleitungsvertrages ebensowenig Raum wie das Ges. Nr. 63 (BGHZ 8, 378 [379]).

Da hiernach auch für die Revisionsentscheidung die Voraussetzungen des Art. 3 des 6. Teils des Pariser Überleitungsvertrages als gegeben anzusehen sind, ist die Klage nach Abs. 3 dieser Bestimmung unzulässig.“

19. *Durch die Enteignung von Mitgliedschaftsrechten an einer Gesellschaft wird die Identität der Gesellschaft nicht berührt, sondern anerkannt, daß diese fortbesteht. Die Prozeßführungsbefugnis des nach der Enteignung neu bestellten Vertreters der Gesellschaft ist nicht auf das Gebiet des enteignenden Landes beschränkt.*

Zur Feststellungsklage gemäß § 12 IV Ausführungsgesetz zum Londoner Schuldenabkommen.

Die Belegenheit einer Forderung richtet sich, wenn es sich um die Wirkungen einer Enteignungsmaßnahme handelt, nach dem Wohnsitz des Schuldners, da die Forderung dort am sichersten beizutreiben ist.

Soweit es sich um die Wirkungen einer Enteignung handelt, befinden sich Mitgliedschaftsrechte überall dort, wo die Gesellschaft Vermögen hat.

Zur Abgrenzung des Territorialitätsprinzips vom Grundsatz des ordre public. Es wäre eine völkerrechtswidrige Verletzung des Territorialitätsprinzips, wenn Konfiskationsmaßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets eines anderen Staates unmittelbare oder mittelbare automatische Auswirkungen beanspruchen würden.

Gegenüber der niederländischen Feindvermögensverordnung E 133 vom 20. 10. 1944 ist eine Berufung auf den deutschen ordre public durch Art. 3 I des 6. Teils des Überleitungsvertrages verwehrt.

⁴ Siehe IPRspr. 1950–1951 Nr. 1.